

Publikationen

zur rechtlichen Zusammenarbeit

8/2024

შედარებითი სამართლის
ქართულ - გერმანული ჟურნალი

Deutsch-Georgische Zeitschrift
für Rechtsvergleichung



Gefördert durch:



Bundesministerium
der Justiz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



8/2024

Deutsch-Georgische
ZEITSCHRIFT FÜR
RECHTSVERGLEICHUNG

შპლარეზბოთი
სამართლის

ქართულ-გერმანული ჟურნალი



Juristische Fakultät der Staatlichen Universität Tiflis

Die vorliegende Publikation wird durch finanzielle Unterstützung der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V (IRZ) herausgegeben.

Seit ihrer Gründung im Jahr 1992 berät die Deutsche Stiftung für internationale Rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ) ihre Partnerstaaten im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz bei der Reformierung ihrer Rechtssysteme und der Justizwesen. Rechtsstaatlichkeit und Demokratisierung sind Voraussetzung, um grundrechtliche Freiheiten zu wahren, stabile staatliche und gesellschaftliche Strukturen zu stärken sowie wirtschaftliches Wachstum anzuregen. Diesen Entwicklungsprozess zu unterstützen ist Aufgabe der IRZ, wobei die Bedürfnisse des jeweiligen Partnerstaats immer im Mittelpunkt stehen.

Die Zusammenarbeit mit Georgien basiert auf einer gemeinsamen Erklärung zwischen dem georgischen Justizministerium und dem Bundesministerium der Justiz von 2005 und wurde im Jahr 2006 aufgenommen. Die Schwerpunkte der Tätigkeit liegen in der Umsetzung internationaler Abkommen in georgisches Recht, in der Beratung im Straf- und Strafvollzugsrecht sowie der Aus- und Fortbildung von Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwendern.

DEUTSCHE STIFTUNG FÜR
INTERNATIONALE RECHTLICHE
ZUSAMMENARBEIT E.V.



Gefördert durch:



Bundesministerium
der Justiz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



BSH
Think Legally.

MG
LAW

in collaboration with
Andersen Global in Georgia

ISSN 2587-5191 (print)

ISSN 2667-9817 (online)

© Juristische Fakultät der Staatlichen Universität Tiflis, 2024

© Deutsche Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ) 2024

© Autoren, 2024

www.lawjournal.ge

Schriftleitung

Assoz. Prof. Lado Sirdadze

Prof. Dr. Olaf Muthorst

Herausgeber

Prof. Dr. Dr. hc Tiziana J. Chiusi

Prof. Dr. Olaf Muthorst

Notar Justizrat Richard Bock

Richter Wolfram Eberhard

Prof. Dr. Arkadiusz Wudarski

Richter Dr. Timo Utermark

Rechtsanwalt Dr. Max Gutbrod

Prof. Tanel Kerikmäe

Hatim Hussain

Daniel Foa

Dimitrios Papadopoulos

Oskar von Cossel

Raphael Kneer

Prof. Dr. Giorgi Khubua

Prof. Dr. Zviad Gabisonia

Frank Hupfeld

Khatuna Diasamidze

Assoz. Prof. Dr. Sulkhan Gamqrelidze

Assoz. Prof. Lado Sirdadze

David Maisuradze

Prof. Dr. Marine Kvachadze

Rechtsanwalt Giorgi Zhorzholiani

Rechtsanwalt Temur Bigvava

Rechtsanwalt Zviad Batiashvili

Khatia Papidze

Dr. Archil Chochia

Rechtsanwalt Gocha Oqreshidze

Demetre Egnatashvili

Rechtsanwalt Ketevan Buadze

Rechtsanwalt Nikoloz Sheqiladze

Tornike Darjania

Assist. Prof. Dr. Temur Tskitishvili

Sulkhan Gvelesiani

Natali Gogishvili

Technische Unterstützung und

Layout

David Maisuradze

Arbeitsgruppe

Sopo Zarandia

Nino Kavshbaia

Tatia Jorbenadze

Ana Baiadze

Tilman Sutor

Inhaltsverzeichnis

AUFSÄTZE

Gesetzlicher Forderungsübergang zu Gunsten des Schadensversicherers und anderer Leistungsträger in Georgien und Deutschland	7
<i>Giorgi Rusiashvili / Ulrich Hagenloch</i>	
Zur Kündigung von georgischen Bankkonto-Verträgen und zur Klagesicherung	25
<i>Wolfram Eberhard</i>	
The Role of Court Chairpersons in the Court Administration Process	33
<i>Ana Shalamberidze</i>	

FALLLÖSUNG

„Krieg und Vermögensaktiva“, Geschäftsbesorgungsverhältnis	44
<i>Giorgi Rusiashvili</i>	

RECHTSPRECHUNG

Berufungsgericht Tbilisi, Besch. v. 22.03.2019, № 2\B – 242 (<i>Zarandia</i>)	53
--	-----------

Gesetzlicher Forderungsübergang zu Gunsten des Schadensversicherers und anderer Leistungsträger in Georgien und Deutschland

*Assoz. Prof. Dr. Giorgi Rusiashvili
Staatliche Universität Tbilisi*

*Ulrich Hagenloch
Präsident des Oberlandesgerichts Dresden im Ruhestand*

A. Rechtliche und tatsächliche Ausgangslage in Georgien und Deutschland

Der Haftungsumfang bei Sach- und Personenschäden ist in Georgien und Deutschland gesetzlich im Wesentlichen ähnlich geregelt. In der praktischen Abwicklung von Schadensfällen ergeben sich aber erhebliche Unterschiede. Dies beruht zum einen darauf, dass in Deutschland der private Versicherungsschutz verbreiteter ist als in Georgien; für Kraftfahrzeuge besteht zudem eine gesetzliche Versicherungspflicht. Zum anderen ist in Deutschland vor allem bei Personenschäden eine höhere soziale Absicherung vorhanden, was in größerem Umfang zu Forderungsübergängen auf die Leistungsträger führt. Die Krankenbehandlungskosten werden beispielsweise bei den gesetzlich Krankenversicherten (rund 90% der Bevölkerung) im Regelfall unmittelbar von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung getragen, so dass der Verletzte in die Schadensabwicklung nicht involviert ist. Bei einer Erwerbsunfähigkeit in Folge eines Arbeitsunfalls werden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung gewährt. Hinzu kommen zahlreiche Sozialleistungen, die einem Verletzten im Bedarfsfall zustehen.

B. Grundzüge des georgischen Rechts des Versicherungsvertrages

Zum besseren Verständnis der nachfolgenden Ausführungen zum gesetzlichen Forderungsübergang aus Art. 832 ZGB sollen vorab einige Grundzüge des georgischen Versicherungsvertragsrechts aufgezeigt werden.

I. Begriff und Merkmale des Versicherungsvertrags

In der deutschen Rechtsprechung herrscht die folgende Definition des Versicherungsverhältnisses vor: Es handelt sich um ein Rechtsverhältnis, bei dem sich ein Unternehmen gegen Zahlung eines Entgelts verpflichtet, im Falle eines ungewissen Ereignisses eine bestimmte Leistung zu erbringen. In einem solchen Fall wird das übernommene (finanzielle) Risiko auf eine große Anzahl von Personen, die demselben Risiko ausgesetzt sind, verteilt (wodurch es abgemildert wird). Die Übernahme dieses Risikos beruht auf einer umfassenden Datenanalyse und auf quantitativen Be-

rechnungsmethoden.¹

Der Versicherungsvertrag ist durch die folgenden spezifischen Merkmale gekennzeichnet, bei deren Vorliegen die gesetzlichen Bestimmungen zur Regelung des vertraglichen Versicherungsverhältnisses Anwendung finden. Diese Merkmale sind wie folgt:

1. Der Versicherer verpflichtet sich, eine Leistung zu erbringen, wenn ein im Voraus nicht unvermeidliches, wirtschaftlich nachteiliges Ereignis eintritt; die versicherte Person ist durch die Versicherung vor der Verwirklichung dieses Risikos/Gefahr geschützt. Ein Ereignis ist selbstverständlich dann nicht unvermeidlich, wenn unklar ist, ob es überhaupt eintreten wird (*incertus an et quando*) oder wenn feststeht, dass es eintreten wird, jedoch unklar ist, wann dies geschehen wird (*certus an, incertus quando* - z.B. Lebensversicherung). Auch eine subjektive Ungewissheit über die Verwirklichung des versicherten Risikos ist ausreichend.²

2. Die Übernahme eines spezifischen Risikos durch den Versicherer muss den eigenständigen Gegenstand des Versicherungsvertrags darstellen und darf nicht lediglich – wie bei anderen Vertragsarten – eine zusätzliche Verpflichtung sein. So kann beispielsweise eine besondere Garantie, die ein Verkäufer oder Vermieter übernimmt, aufgrund ihres abhängigen und unterstützenden Charakters (zur Sicherstellung einer anderen Leistung) nicht als Versicherung oder versicherungsähnliches Verhältnis angesehen werden.³

3. Der Versicherer übernimmt die Versicherungspflicht gegen Zahlung eines Entgelts.

4. Der Versicherer muss die rechtliche Verpflichtung haben, im Falle des Eintritts des Versicherungsfalls die Leistung zu erbringen. Im Gegensatz dazu kann ein Unterstützungsfonds oder eine Organisation, die ihren Mitgliedern oder anderen Personen bei Eintritt bestimmter (auch satzungsmäßig festgelegter) Voraussetzungen hilft, jedoch keine entsprechende rechtliche Verpflichtung hat, nicht als Versicherer angesehen werden.

5. Schließlich: Die Tätigkeit des Versicherers beruht auf der Kalkulation möglicher finanzieller Verluste aus einzelnen Versicherungsverträgen, welche durch die Einnahmen aus jenen Versicherungsverhältnissen, in denen das versicherte Risiko nicht eintritt, ausgeglichen oder übertroffen werden müssen.⁴ Für diese Art von Berechnungen verwendet der Versicherer mathematische Methoden zur Analyse und Verarbeitung großer Datenmengen.

II. Inhalt und rechtliche Natur der Leistung

1. Inhalt der Verpflichtung

Die Leistung, die der Versicherer im Falle des Eintritts des Versicherungsfalls zu erbringen hat, ist je nach Berechnungsmethode als „Schadensversicherung“ (Schadensversicherung, Art. 799 Nr. 1 Satz 1 ZGB) oder als „Summenversicherung“ (Summenversicherung, Art. 799 Nr. 1 Satz 2 ZGB) einzuordnen.

Diese Unterscheidung ist von Bedeutung, da sowohl das deutsche als auch das georgische Recht besondere gesetzliche Bestimmungen für die Schadensversicherung enthalten (siehe Art. 820 f. ZGB). In der Schadensversicherung wird im Schadensfall nur der tatsächlich entstandene Vermögensschaden ersetzt. Dies wird als Beseitigung des realen Verlusts bezeichnet, da es darum geht, die spezifischen Bedürfnisse des Versicherten zu befriedigen. Beispiele für diese Art der Versicherung sind: Kfz-Versicherung gegen Schäden, Hausratversicherung, Gebäudeversicherung usw.⁵

Im Falle der „Summenversicherung“ wird die Zahlung eines festen Betrags vereinbart, der nicht vom tatsächlich entstandenen Vermögensschaden abhängt. In diesem Fall geht es um die abstrakte Befriedigung des Bedürfnisses des Versicherten.⁶ Es ist nicht erforderlich, einen tatsächlich entstandenen wirtschaftlichen Schaden und/oder die Höhe des Schadens anhand bestimmter Bewertungskriterien nachzuweisen (wie es bei der Schadensversicherung der Fall ist); der Versicherte muss lediglich den Eintritt des

¹ BVerwG, Urteil vom 29. September 1992 - 1 A 26/91 - VersR 1993, 1217, juris Rn. 14 ff.

² Bruck/Möller/H. Baumann/Koch, Berlin 2021, § 1 VVG Rn. 19.

³ Bruck/Möller/H. Baumann/Koch, Berlin 2021, § 1 VVG Rn. 20.

⁴ Bruck/Möller/H. Baumann/Koch, Berlin 2021, § 1 VVG Rn. 21.

⁵ BGH, Urteil vom 21. April 2021 - IV ZR 169/20 - NJW 2021, 2118, juris Rn. 11.

⁶ BGH, Urteil vom 21. April 2021 - IV ZR 169/20 - NJW 2021, 2118, juris Rn. 11.

Versicherungsfalls nachweisen. Die Summenversicherung wird am häufigsten in Fällen der Versicherung von immateriellen Gütern eingesetzt, wie beispielsweise bei Lebensversicherungen, Unfallversicherungen oder Krankenhaustagegeldversicherungen (bei der der Versicherer sich verpflichtet, für jeden Tag des Krankenhausaufenthalts eine entsprechende Entschädigung zu zahlen).

2. Rechtliche Natur

Im Hinblick auf die rechtliche Natur der Leistungspflicht des Versicherers werden zwei grundlegende, gegensätzliche Theorien unterschieden: die „Geldleistungstheorie“ und die „Gefahrtragungstheorie“.

Nach der „Gefahrtragungstheorie“⁷ besteht die Verpflichtung des Versicherers darin, das Risiko zu tragen, was bedeutet, dass er das Risiko eines bestimmten Ereignisses bereits vor dessen Eintritt übernimmt. Der Inhalt dieser Verpflichtung umfasst die Organisation einer risikoneutralisierenden Infrastruktur, die Einbindung des Versicherten in diese, die Sicherstellung einer Rückversicherung, falls erforderlich, sowie die Ansammlung und Investition und Reserven, um im entsprechenden Moment über die finanziellen Mittel zu verfügen, die dem Versicherten ausbezahlt sind. Gerade die Erfüllung dieser vorab übernommenen Verpflichtung schafft den wirtschaftlichen Wert des „Anwartschaftsrechtes“, welches der Versicherte erwirbt.

Nach der „Geldleistungstheorie“ besteht die Verpflichtung des Versicherers lediglich darin, eine Geldentschädigung zu zahlen, wobei diese Zahlung unter der aufschiebenden Bedingung des Eintritts eines Versicherungsfalls steht (vgl. Art. 96 ZGB). Zur Untermauerung dieser Ansicht wurde in der Vergangenheit in Deutschland auf den Text der §§ 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 VVG a. F. verwiesen. Nach dieser Regelung ist der Versicherer lediglich verpflichtet, dem Versicherten bei Eintritt des Versicherungsfalls den daraus resultierenden Vermögensschaden in Geld zu ersetzen, einen festen Kapitalbetrag zu zahlen oder eine Rente zu gewähren. Vorbereitende organisatorische Maßnahmen des Versicherers, wie sie auch in anderen Verträgen vorkommen, gehören nach dieser Auffas-

sung lediglich zur Vorbereitungsphase und stellen keinen Teil der Erfüllungsverpflichtung dar.

Der im Gesetz erwähnte Begriff der „Übertragung des Risikos auf den Versicherer“ beschreibt nach dieser Ansicht nicht die Erfüllungsverpflichtung, sondern eine Haftungslage, die sich aus dem bedingten Leistungsversprechen ergibt.⁸ Diese Auffassung enthält eine gewisse Plausibilität: Vor Eintritt des Versicherungsfalls kann der Versicherte den Versicherer in keiner Weise zur Erfüllung organisatorischer Pflichten zur Risikoneutralisierung zwingen. Selbst nach Eintritt des Versicherungsfalls spielt es keine Rolle, welche finanziellen Mittel der Versicherer verwendet, um die versprochene Versicherungsleistung zu erbringen – sei es aus eigenen Reserven oder durch die Aufnahme eines Kredits, wenn die eigenen Reserven erschöpft sind.

Diese kontroverse Diskussion, die bereits seit mehreren Jahrzehnten andauert und zahlreiche Untertheorien und Ansichten hervorgebracht hat, bewegt sich aber auf einer sehr abstrakten Ebene. Bei der Subsumtion und bei den praktischen Ergebnissen führt sie zu keinen signifikanten Unterschieden.

Der georgische Gesetzgeber dürfte sich eher für die Gefahrtragungstheorie entschieden haben, da die Konzeption von Art. 799 ZGB auf der bis zum Jahr 2008 geltenden Fassung des VVG aufbaut:

Georgisches Zivilgesetzbuch	Deutsches Gesetz über den Versicherungsvertrag (Aus der Fassung vor 2008)
1. Durch den Versicherungsvertrag ist der Versicherer verpflichtet, dem Versicherungsnehmer den durch den Eintritt des Versicherungsfalls entstandenen Schaden gemäß den Vertragsbedingungen zu ersetzen. Bei einer Versicherung mit festgelegter Versicherungssumme ist der Versicherer verpflichtet, die Versicherungssumme zu zahlen oder eine andere versprochene Leistung zu erbringen.	(1) ¹ Bei der Schadensversicherung ist der Versicherer verpflichtet, nach dem Eintritt des Versicherungsfalls dem Versicherungsnehmer den dadurch verursachten Vermögensschaden nach Maßgabe des Vertrags zu ersetzen. ² Bei der Lebensversicherung und der Unfallversicherung sowie bei anderen Arten der Personenversicherung ist der Versicherer verpflichtet, nach dem Eintritt des Versicherungsfalls den vereinbarten Betrag an Kapital oder Rente zu zahlen oder die sonst vereinbarte Leistung zu bewirken.

⁷ Bruck/Möller/H. Baumann/Koch, Berlin 2021, § 1 VVG Rn. 28.

⁸ Prölss/Martin/Armbrüster § 1 Rn. 129.

Mit dieser Übernahme des deutschen Konzepts hat sich der georgische Gesetzgeber zugleich die deutsche Unterscheidung zwischen der Schadensversicherung (Art. 799 Nr. 1 Satz 1, Art. 820 ff. ZGB) und der auf eine unabhängige, festgelegte Summe lautenden Summenversicherung (Art. 799 Nr. 1 Satz 2 ZGB) zu eigen gemacht. Die Summenversicherung bezieht sich nach dem ursprünglichen gesetzgeberischen Konzept allerdings nur auf Personenversicherungen (siehe Synopse rechte Spalte am Ende). Ob auch Versicherungen, die nicht zu den Personenversicherungen zählen, bei einer pauschalen Bemessung der Versicherungsleistung („Taxe“) Summenversicherungen sein können, ist zumindest in Deutschland strittig.⁹ Der Bundesgerichtshof verneint dies bei Betriebsunterbrechungsversicherungen (allerdings in einem rechtlich anderen Zusammenhang - daher nur mittelbar) zumindest dann, wenn die vereinbarte Taxe einer pauschalen Bemessung des durch ein Schadensereignis eingetretenen Vermögensnachteils dient und den tatsächlichen Schaden bei einer typisierenden Betrachtung nicht erheblich überschreitet.¹⁰

C. Gesetzliche Regelungen zum Forderungsübergang

Alle Gesetze, die Versicherungen oder Arbeitgeber zu Ersatzleistungen verpflichten, enthalten Bestimmungen über einen gesetzlichen Forderungsübergang. In Georgien sind dies Art. 832 Nr. 1 und Art. 843 Abs. 2 ZGB. Im deutschen Recht sind am bedeutendsten § 86 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) für den privaten Schadensversicherer, § 116 des Sozialgesetzbuches X (SGB X) für die Träger der Sozialleistungen und § 6 des Entgeltfortzahlungsgesetzes für die Lohnfortzahlung der Arbeitgeber.

I. Normzweck und Konzeption des Forderungsübergangs

Durch diese Forderungsübergänge soll einerseits sichergestellt werden, dass der Geschädigte nicht

mehr als den Ersatz seines Schadens erhält. Andererseits soll verhindert werden, dass der Ersatzpflichtige (Schädiger) einen Vorteil aus einer von dem Geschädigten abgeschlossenen Versicherung oder aus den von diesem bezogenen sonstigen Leistungen Dritter (Sozialleistungen; Lohnfortzahlung usw.) ziehen kann.¹¹

1. Keine Entlastung des Schädigers durch Leistung Dritter

Wie der (ansonsten ins Leere gehende) gesetzliche Forderungsübergang zeigt, befreien die Leistungen des Versicherers und der anderen Leistungsträger den Schädiger nicht von seiner Verbindlichkeit.¹² Hieran ändert sich selbst dann nichts, wenn der Schädiger und der Geschädigte in häuslicher Gemeinschaft leben (dazu näher unten C. IV. 1.). Diese gesetzgeberische Konzeption entspricht den allgemeinen Grundsätzen des Vorteilsausgleichs, nach denen Leistungen Dritter, die nach ihrem Leistungszweck den Schädiger nicht entlasten sollen, den Schaden nicht beseitigen.¹³

2. Dritte/Mitversicherte

Der gesetzliche Forderungsübergang bezieht sich nur auf Ansprüche gegen Dritte.

Aus dem Normzweck folgt, dass dies im Bereich des privaten Versicherungsrechts nur jene Ersatzpflichtigen sind, deren Schutz die Versicherung nach den Versicherungsbedingungen nicht dienen soll.¹⁴ Damit scheiden als Dritte nicht nur der Versiche-

⁹ zum Meinungsstand: Schreier, Die zutreffende Einordnung von Versicherungsverträgen, <https://www.vers.de/blog-schreier-die-zutreffende-einordnung-von-versicherungsvertraegen/>.

¹⁰ BGH, Urteil vom 4. April 2001 - IV ZR 138/00 - BGHZ 147, 212, juris Rn. 16 ff.

¹¹ BGH, Urteil vom 9. Juli 2024 - VI ZR 252/23 - juris Rn. 14; BGH, Urteil vom 22. Januar 2021 - V ZR 12/19 - NJW-RR 2021, 401 juris Rn. 32; BGH, Urteil vom 18. Oktober 2018 - III ZR 236/17 - NJW 2019, 150, juris Rn. 18.

¹² zum deutschen Recht: BGH, Urteil vom 22. Januar 2021 - V ZR 12/19 - NJW-RR 2021, 401, juris Rn. 32; BGH, Urteil vom 18. Oktober 2018 - III ZR 236/17 - NJW 2019, 150, juris Rn. 18.

¹³ zum deutschen Recht: Voit in: Bruck/Möller, VVG, 9. Aufl. 2009, § 86 Rn. 3; Freymann in: Freymann/Wellner, jurisPK-Straßenverkehrsrecht, 2. Aufl., § 86 VVG (Stand: 09.09.2024), Rn. 13; allgemein zum Vorteilsausgleich bei Leistungen Dritter: BGH, Urteil vom 16. Januar 2024 - VI ZR 239/22 - DAR 2024, 210, juris Rn. 16.

¹⁴ Freymann in: Freymann/Wellner, jurisPK-Straßenverkehrsrecht, 2. Aufl., § 86 VVG (Stand: 09.09.2024), Rn. 19.

rungsnehmer selbst, sondern (soweit die Versicherung Elemente einer Fremdversicherung enthält) auch die Mitversicherten aus.¹⁵ Wer mitversichert ist, richtet sich nach den Versicherungsbedingungen.

a) Rechtslage in Deutschland

Im Bereich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung sind dies in Deutschland nach Abschnitt A. 1.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)¹⁶ u.a. der (vom Versicherungsnehmer personenverschiedene) Halter, Fahrer und Eigentümer des Fahrzeugs, aber auch (den Wandel der Zeit zeigend) der in Deutschland nicht mehr bekannte Omnibusschaffner einerseits und die Technische Aufsicht für Fahrzeuge mit autonomer Fahrfunktion andererseits.

Anders ist es hingegen bei der Kraftfahrzeug-Vollkaskoversicherung. Da diese keine Haftpflichtversicherung, sondern eine Sachversicherung im Sinne von §§ 88 ff. VVG (als Unterfall der Schadensversicherung) ist, können der Art dieser Versicherung gemäß nur Personen mitversichert sein, die ein Interesse am Schutz der Sache haben (vgl. Abschnitt A. 2.3 AKB). So hat bei Leasingverträgen zwar der Leasinggeber als Eigentümer des Fahrzeugs ein Interesse an einer Sachversicherung für das vom Leasingnehmer versicherte Fahrzeug, ist also mitversichert. Hingegen ist der vom Versicherungsnehmer personenverschiedene Fahrer weder nach dem Wortlaut der Versicherungsbedingungen noch nach der Funktion einer Sachversicherung bei der Vollkaskoversicherung als Mitversicherter zu verstehen.¹⁷

Dies bedeutet zugleich, dass der dem Versicherungsnehmer gegen den Fahrer wegen der Beschädi-

gung des Fahrzeuges zustehende Schadenersatzanspruch auf den Kaskoversicherer übergeht. Ein Schutz des berechtigten Fahrers lässt sich deshalb - wie in Abschnitt A. 2.8 AKB¹⁸ geschehen - nur über einen in den Versicherungsbedingungen enthaltenen Regressverzicht herbeiführen (zum Regressverzicht unten D.).

b) Rechtslage in Georgien

In Georgien ist ein derartiger Regressverzicht in den meisten AGBs der Kaskoversicherer nicht vorgesehen. Die Versicherer unterscheiden also überwiegend nicht zwischen der Person des berechtigten Fahrers und allen anderen Schädigern:

„3.1. Nach Erbringung der Versicherungsleistung (Schadenersatz) durch den Versicherer geht das Forderungsrecht, das der Versicherungsnehmer gegenüber den für den Schaden verantwortlichen Dritten besitzt oder besitzen wird, im Umfang der gezahlten Beträge auf den Versicherer über.“¹⁹

„4.13.1. Sie oder der Benutzer sind verpflichtet, uns alle Dokumente, Beweismittel und Informationen zu übergeben, die erforderlich sind, um das auf uns

¹⁸ „Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen bei schuldloser oder einfach fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück. Jedoch sind wir bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens berechtigt, unsere Leistung soweit zurückzufordern, wie dies der Schwere des Verschuldens entspricht. Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück. Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistungen in voller Höhe zurückzufordern. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person sowie der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.“

¹⁹ BB Insurance:
https://bbinsurance.ge/ka/files/new_1695386139_%E1%83%90%E1%83%95%E1%83%A2%E1%83%9D%E1%83%A2%E1%83%A0%E1%83%90%E1%83%9C%E1%83%A1%E1%83%9E%E1%83%9D%E1%83%A0%E1%83%A2%E1%83%98%E1%83%A1%20%E1%83%93%E1%83%90%E1%83%96%E1%83%A6%E1%83%95%E1%83%94%E1%83%95%E1%83%98%E1%83%A1%20%E1%83%90%E1%83%A0%E1%83%A1%E1%83%94%E1%83%91%E1%83%98%E1%83%97%E1%83%98%20%E1%83%9E%E1%83%98%E1%83%A0%E1%83%9D%E1%83%91%E1%83%94%E1%83%91%E1%83%98%20%E1%83%93%E1%83%90%E1%83%9C%E1%83%90%E1%83%A0%E1%83%97%E1%83%98%203.pdf

¹⁵ BGH, Urteil vom 13. März 2018 - VI ZR 151/17 - NJW 2018, 2120, juris Rn. 19; BGH, Urteil vom 5. März 2008 - IV ZR 89/07 - BGHZ 175, 374, juris Rn. 8; Freymann in: Freymann/Wellner, jurisPK-Straßenverkehrsrecht, 2. Aufl., § 86 VVG (Stand: 09.09.2024), Rn. 19.

¹⁶ <https://www.gdv.de/resource/blob/6178/ec39e06d2f552aca5f35f19277c94603/01-allgemeine-bedingungen-fuer-die-kfz-versicherung-akb-2015--data.pdf>.

¹⁷ allgemeine Auffassung; BGH, Urteil vom 30. März 1965 - VI ZR 248/63 - BGHZ 43, 295, juris Rn. 7; Freymann in: Freymann/Wellner, jurisPK-Straßenverkehrsrecht, 2. Aufl., § 86 VVG (Stand: 09.09.2024), Rn. 21.

übergegangene Regressanspruch gegenüber dem für den Schaden verantwortlichen Dritten geltend zu machen.

4.13.2. Sollten Sie oder der Begünstigte die Abtretung des Regressanspruchs gegenüber dem für den von uns erstatteten Schaden verantwortlichen Dritten verweigern oder sollte die Durchsetzung dieses Rechts aufgrund Ihres oder des Handelns des Begünstigten unmöglich werden, sind wir von der Verpflichtung zur Zahlung der Versicherungsentschädigung befreit und haben das Recht, die Rückerstattung der bereits gezahlten Versicherungsentschädigung zu verlangen.²⁰

Hiervon abweichend heißt es in einer anderen AGB zwar:

„Im Rahmen des in der Police angegebenen Entschädigungslimits erstatten wir Ihnen den Betrag, zu dessen Zahlung Sie aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung für Schäden, die durch die Führung/Gebrauch des versicherten Fahrzeugs durch die berechnigte(n) FahrerIn/den berechtigten Fahrer gegenüber Dritten verursacht wurden, verpflichtet werden. Dies umfasst insbesondere Schäden an Leben oder Gesundheit Dritter und/oder Schäden an deren Eigentum (mit Ausnahme der Fälle, in denen dieses Eigentum mit dem versicherten Fahrzeug transportiert wurde oder sich unter der Aufsicht von Ihnen oder dem/der Begünstigten befand).“

„1.20. Dritter – jede Person (natürliche oder juristische), deren Leben, Gesundheit oder Eigentum infolge der Nutzung des versicherten Fahrzeugs geschädigt wurde, mit Ausnahme des Fahrers und der Fahrzeuginsassen des versicherten Fahrzeugs sowie Ihnen und Ihren Familienangehörigen.“²¹

Dies besagt aber nur, dass Schadensersatzansprüche des Fahrers vom Versicherungsschutz nicht umfasst sind. Hieraus ist aber nicht mittelbar abzuleiten, dass der Fahrer in Bezug auf die dem Versicherungsschutz unterliegenden Schadenersatzansprüche anderer Geschädigter nicht Dritter im Sinne von Art. 832 Nr. 1 ZGB sei.

²⁰ GPI Insurance: <https://www.gpih.ge/files/pdf/1701348060.pdf>.

²¹ Vgl. auch 2.3 AGB Unison Insurance: <https://unison.ge/wp-content/uploads/2023/08/%E1%83%9B%E1%83%A2%E1%83%9E%E1%83%9A-%E1%83%9E%E1%83%98%E1%83%A0%E1%83%9D%E1%83%91%E1%83%94%E1%83%91%E1%83%98.pdf>.

Abweichend von der verbreiteten Praxis heißt es allerdings in den AGBs eines anderen Kaskoversicherers:

„Falls das bei Aldagi versicherte Fahrzeug beschädigt wird und die haftende Partei nicht mit dem Versicherungsnehmer bzw. dem berechtigten Fahrer identisch ist, erstattet Aldagi dem Versicherungsnehmer den gesamten Schaden (auch wenn ein Produkt mit Selbstbeteiligung erworben wurde). In diesem Fall wird der Versicherer den an den Versicherungsnehmer erstatteten Betrag von der haftenden Partei, die für die Deckung der entstandenen Schäden zivilrechtlich verantwortlich ist, zurückfordern.“

„Dritter ist jede Person, die weder der Versicherer noch der Versicherungsnehmer ist und die nicht an dem rechtlichen Verhältnis zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer beteiligt ist. Gemäß dieser Definition können nicht als Dritte betrachtet werden: der berechnigte Fahrer, die Insassen des versicherten Fahrzeugs, Familienmitglieder und Verwandte ersten Grades, Mitarbeiter oder untergeordnete Beschäftigte.“²²

c) Unterschiede bei Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Bei der Schadensabwicklung im Bereich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ergeben sich zwischen Georgien und Deutschland rechtlich (nicht im Ergebnis) Unterschiede.

Anders als in Georgien besteht in Deutschland gegen den Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer gemäß § 115 VVG ein sog. Direktanspruch; das heißt, dass der Geschädigte einen eigenen Anspruch gegen der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer wegen des von diesem versicherten Schadens erlangt. Der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer erfüllt daher mit seinen Leistungen an den Geschädigten eine eigene Verpflichtung. Dies führt dazu, dass an die Stelle eines (damit ausscheidenden) Forderungsübergangs aus § 86 VVG unmittelbar die gesetzlichen Regelungen zum Gesamtschuldnerausgleich²³ eingreifen, also u.a. die

²² Aldagi Insurance: <https://demo.aldagi.ge/individual/auto-insurance>.

²³ vgl. zum Gesamtschuldverhältnis mit dem schädigenden Versicherungsnehmer: § 116 Abs. 1 Satz 4 VVG.

in § 426 Abs. 2 BGB enthaltene *cessio legis* (Art. 473 ZGB enthält keinen vergleichbaren Forderungsübergang).²⁴

Vom Forderungsübergang aus § 426 Abs. 2 BGB sind weder Dritte im versicherungsrechtlichen Sinne von § 86 VVG bzw. Art. 832 ZGB noch Familienangehörige im Sinne von § 86 Abs. 3 VVG (ähnlich Art. 832 Nr. 2 ZGB) ausgenommen. Deshalb erfolgt in Deutschland der Schutz des mitversicherten berechtigten Fahrers im Bereich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung dadurch, dass nach § 116 Abs. 1 Satz 1 VVG im Verhältnis der Gesamtschuldner zueinander der Versicherer allein verpflichtet ist, soweit er dem Versicherungsnehmer aus dem Versicherungsverhältnis zur Leistung verpflichtet ist. Diese Regelung schließt den in das Gesamtschuldverhältnis als weiteren Schädiger einbezogenen mitversicherten Fahrer ein, da die Rechtsstellung der Mitversicherten insoweit jener des Versicherungsnehmers gleichsteht.²⁵ Wegen des Schutzes der Familienangehörigen wird auf die Ausführungen unter C. IV. 1. verwiesen.

Da der Mitversicherte im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zum Forderungsübergang dem Versicherungsnehmer gleichsteht, erstreckt sich der Forderungsübergang auch auf Ansprüche, die dem Mitversicherten gegen einen Dritte zustehen.²⁶ Diese Thematik kann beispielsweise bei der Kaskoversicherung von Leasingfahrzeugen relevant werden; sie überlagert sich dann allerdings in Deutschland mit dem sich aus Abschnitt A. 2.8 AKB ergebenden Regressverbot. Der Veranschaulichung dient eine in Abschnitt D. teilweise wiedergegebene Entscheidung des OLG Braunschweig.

II. Trennung der Rechtsverhältnisse

Die Rechtsverhältnisse zwischen dem Geschädigten und dessen Versicherer oder den anderen Leistungsträgern einerseits sowie zwischen dem Geschädigten und dessen Schädiger sind streng zu trennen (sog. Trennungsprinzip). Das Verhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer bzw. dem Mitversicherten und dem geschädigten Dritten wird in Deutschland schlagwortartig als Haftungsverhältnis bezeichnet; das Rechtsverhältnis zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer bzw. dem Mitversicherten als Deckungsverhältnis.

1. Allgemeine Grundsätze

Die Leistungspflichten der Versicherer und der anderen Leistungsträger haben grundsätzlich keinen Einfluss auf den Umfang der Schadenersatzpflicht des Schädigers. Dessen Eintrittspflicht richtet sich im Ausgangspunkt sowohl dem Grund als auch der Höhe nach allein nach den delikts- und schadensrechtlichen Regelungen des bürgerlichen Rechts oder der anderen haftungsrechtlichen Sonderregelungen, etwa bei dem Betrieb von Kraftfahrzeugen.²⁷ Daraus folgt zugleich, dass der Schaden, den der Schädiger im Haftungsverhältnis zu ersetzen hat, nicht ohne Weiteres der Vermögenseinbuße gleichsteht, die der Versicherer auf Grund seiner Leistungspflicht aus dem Deckungsverhältnis erleidet.²⁸

Spiegelbildlich gilt dasselbe für die Leistungspflichten des Versicherers und der anderen Leistungsträger. Deren Leistungspflichten richten sich rechtlich ausschließlich nach den Bestimmungen des Versicherungsvertrages bzw. nach den maßgeblichen gesetzlichen Regelungen zur Eintrittspflicht der anderen Leis-

²⁴ BGH, Urteil vom 13. Juli 1988 - IVa ZR 55/87 - BGHZ 105, 140, juris Rn. 5 ff.; OLG Koblenz, Beschluss vom 2. Mai 2011 - 10 U 1493/10 - VersR 2012, 1026, juris Rn. 11; Freymann in: Freymann/Wellner, jurisPK-Straßenverkehrsrecht, 2. Aufl., § 86 VVG (Stand: 09.09.2024), Rn. 45.

²⁵ vgl. OLG Hamm, Urteil vom 14. März 2017 - 24 U 46/16 - NJW 2018, 167, juris Rn. 41; OLG Koblenz, Urteil vom 9. Januar 2006 - 12 U 622/04 - juris Rn. 24; Lennartz in: Freymann/Wellner, jurisPK-Straßenverkehrsrecht, 2. Aufl., § 116 VVG (Stand: 02.05.2023), Rn. 9; Beckmann in: Bruck/Möller, VVG, 10. Auflage, § 116 VVG 2008, Rn. 4.

²⁶ BGH, Urteil vom 5. März 2008 - IV ZR 89/07 - BGHZ 175, 374, juris Rn. 8; OLG Braunschweig, Beschluss vom 19. September 2017 - 11 U 10/17 - NJW-RR 2018, 164, juris Rn. 7.

²⁷ zu diesen: Rusiashvili/Hagenlocher, Die allgemeine Übersicht über die Haftung des Kfz-Halters nach deutschem und georgischem Recht, Seite 1 ff.; <https://lawjournal.ge/wp-content/uploads/DGZR-1-2024-GEO-1.pdf> oder von Schienenfahrzeugen (zu diesen: Rusiashvili/Hagenlocher, Die Haftung der Fahrzeughalter bei Verkehrsunfällen: Haftungsabwägung, Seite 1, 33; <https://lawjournal.ge/wp-content/uploads/DGZR-5-2024.pdf>).

²⁸ BGH, Urteil vom 9. Juli 2024 - VI ZR 252/23 - juris Rn. 11.

tungsträger, also nicht (jedenfalls nicht unmittelbar) nach dem Haftungsverhältnis. Meist sind die Versicherungsverträge und die gesetzlichen Leistungspflichten allerdings so konzipiert, dass der vertraglich oder gesetzlich geschuldete Leistungsumfang des Versicherers oder sonstigen Leistungsträgers mit der zivilrechtlichen Schadenersatzpflicht des Schädigers übereinstimmt. Als Beispiel mag dienen, dass sich bei der Reiserücktrittsversicherung die Leistungspflicht des Versicherers im Deckungsverhältnis nach der Leistungspflicht des Versicherungsnehmers im Haftungsverhältnis richtet. Das heißt, dass der Versicherer dem Versicherungsnehmer jenen Betrag schuldet, den der Versicherte an Stornokosten (Schadenersatz) gegenüber seinem Vertragspartner zu entrichten hat.²⁹

Dem muss aber nicht so sein; und es gibt auch nicht selten unterschiedliche Leistungspflichten. So kann es sein, dass der Schädiger dem Geschädigten eine bestimmte medizinische Behandlung als Schadenersatz schuldet, aber diese ärztliche Leistung nach den Versicherungsbedingungen des Krankenversicherers vom Versicherungsschutz ausgenommen ist. Bei einer solchen Fallgestaltung ist also die Leistungspflicht des Krankenversicherers geringer als die Schadenersatzpflicht des Schädigers. Sie kann aber auch höher sein; etwa wenn nach den Versicherungsbedingungen die Kosten einer medizinischen Behandlung, etwa einer Privatklinik, zu tragen sind, die der Schädiger nach seiner sich an Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts orientierenden Schadenersatzpflicht nicht schuldet.³⁰ Ersatz seiner Aufwendungen kann der Versicherer dann in Folge des gesetzlichen Forderungsübergangs nur in dem Umfang erlangen, in dem Schadenersatzansprüche im Haftungsverhältnis entstanden sind.³¹

Solange nichts Gegenteiliges erkennbar ist, ist al-

lerdings davon auszugehen, dass die Versicherungsbedingungen mit dem Umfang der bürgerlich-rechtlichen Haftungsansprüche „harmonisiert“ sind, ihm also quasi akzessorisch folgen. Daher sind die Versicherungsbedingungen im Zweifel so auszulegen, dass keine dem Versicherungsnehmer nicht erkennbaren Lücken im Versicherungsschutz entstehen.³²

2. Einzelfragen

a) Keine Veränderung des Rechts durch Rechtsübergang

Die Forderung des Geschädigten gegen den Schadenersatzpflichtigen geht im Wege der Legalzession grundsätzlich unverändert über; das heißt genauso, wie sie dem Geschädigten zustand.³³ Privilegien und Belastungen bleiben bestehen (vgl. §§ 412, 404 BGB; Art. 207, 201, 205 ZGB).

Dass der Anspruch gegen den Schädiger in unverändertem Zustand und mit allen Einreden auf den Versicherer übergeht, wurde in der georgischen Rechtsprechung³⁴ vorwiegend im Zusammenhang mit der Verjährung thematisiert:

Die Georgische Eisenbahn (Frachtführer) hat aufgrund eines Verstoßes gegen die Transportvorschriften verderbliche Waren beschädigt. Infolgedessen hat der Versicherer den Schaden dem Versicherten ersetzt und gemäß Artikel 832 des georgischen Zivilgesetzbuchs Klage gegen die Georgische Eisenbahn erhoben. Das Stadtgericht Tiflis wies die Klage des Versicherers ab und begründete dies mit dem Ablauf der gesonderten Verjährungsfrist. Nach Auffassung des Gerichts entsteht das Recht des Versicherers gemäß Artikel 832 ZGB mit dem Zeitpunkt der vollständigen Schadensregulierung. Die Verjährungsfrist war demnach nach Artikel 699 ZGB zu bestimmen (Verjährungsfrist für Ansprüche gegen den Frachtführer), die

²⁹ dazu näher: BGH, Urteil vom 21. April 2021 - IV ZR 169/20 - NJW 2021, 2118, juris Rn. 12.

³⁰ vgl. zu den Voraussetzungen, unter denen der Schädiger eine gesetzliche Krankenversicherten in Deutschland ausnahmsweise verpflichtet ist, die Kosten einer Behandlung als Privatpatient zu tragen: BGH, Urteil vom 6. Juli 2004 - VI ZR 266/03 - BGHZ 160, 26, juris Rn. 8 ff.

³¹ BGH, Urteil vom 9. Juli 2024 - VI ZR 252/23 - juris Rn. 13; BGH, Urteil vom 10. Juli 2007 - VI ZR 192/06 - BGHZ 173, 169, juris Rn. 13.

³² BGH, Urteil vom 25. Juni 2008 - IV ZR 313/06 - NJW-RR 2008, 1350, juris Rn. 17.

³³ BGH, Urteil vom 9. Juli 2024 - VI ZR 252/23 - juris Rn. 15; BGH, Urteil vom 7. Dezember 2021 - VI ZR 1189/20 - NJW-RR 2022, 539, juris Rn. 19; BGH, Urteil vom 17. Oktober 2017 - VI ZR 423/16 - BGHZ 216, 149, juris Rn. 29.

³⁴ OGH, Beschluss vom 5. September 2012 – 5b-581-549-2011; dazu auch Onlinekommentar zum Zivilgesetzbuch/Iremashvili, Art. 832 Rn. 16 (4.10.2024), <https://gcc.tsu.ge/>.

zum Zeitpunkt der Klageerhebung bereits abgelaufen war. Das Berufungsgericht entschied abweichend von der ersten Instanz, dass die Klage des Versicherers „nicht aufgrund der Verletzung von Rechten aus dem Beförderungsvertrag erhoben wurde, sondern auf das Recht des Versicherers auf Regressanspruch gestützt sei“ und wandte daher die allgemeine dreijährige Verjährungsfrist gemäß Artikel 128 Absatz 3 des georgischen Zivilgesetzbuchs an. Das Oberste Gericht Georgiens hob diese Entscheidung auf und stellte fest, dass gemäß Artikel 832 des georgischen Zivilgesetzbuchs der Anspruch in dem gleichen Zustand auf den neuen Gläubiger übergeht, in dem er sich in den Händen des ursprünglichen Gläubigers befand. Folglich sei die Forderung des Versicherers verjährt, wenn die Forderung des Geschädigten gegen den Schädiger verjährt ist.

Der vom Schädiger teilweise erfüllte Schadenersatzanspruch geht nur in der verbleibenden Höhe auf den Versicherer über:

„Nach Angaben des Klägers kollidierte am 6. Dezember 2014 ein Fahrzeug ... mit dem im Eigentum von L. (nachfolgend „der Versicherungsnehmer“) stehenden Fahrzeug Aufgrund des Verwaltungsakts Nr. ... der Streifenpolizei vom 6. März 2015 wurde der Beklagte als der Fahrer identifiziert, der den Verstoß begangen hat. Das Fahrzeug „...“ war bei der klagenden Versicherungsgesellschaft versichert, und der dem Versicherungsnehmer entstandene Schaden wurde entschädigt, was die Grundlage für das Regressrecht der Versicherungsgesellschaft gegenüber dem Beklagten darstellt.

Der Versicherungsnehmer trat dem Verfahren als Drittpartei bei und unterstützte die Klageforderung, indem er darauf hinwies, dass sein Fahrzeug durch den Verkehrsunfall beschädigt wurde und einen Wert von 8.000 bis 8.500 USD hatte. Außerdem erlitt seine Mutter eine Gesundheitsbeeinträchtigung, die eine medizinische Behandlung erforderte. Die Versicherungsgesellschaft entschädigte nur einen Teil des Schadens in Höhe von bis zu 5.000 Lari, und der Versicherungsnehmer erzielte durch die Veräußerung des Fahrzeugs auf dem Ersatzteilmarkt einen Erlös von 2.400 USD. Der vom Beklagten gezahlte Betrag von 3.000 USD diene der Begleichung des restlichen Schadens.

Das Berufungsgericht hielt es für erwiesen, dass durch den vom Beklagten am 6. Dezember 2014 begangenen Verwaltungsverstoß das Eigentum des Versicherungsnehmers, nämlich das versicherte Fahrzeug, beschädigt wurde, welches durch den Versicherer auf einen Wert von 11.400 Lari versichert war. Das beschädigte Fahrzeug, dessen Restwert 2.500 USD bzw. 4.490 Lari betrug, verblieb im Eigentum des Versicherungsnehmers. Der Beklagte zahlte dem Versicherungsnehmer zur Schadensregulierung am 14. Januar 2015 einen Betrag von 3.000 USD. Am 29. Januar 2015 zahlte der Versicherer dem Versicherungsnehmer eine Entschädigungssumme in Höhe von 4.828,7 Lari.

...

Das Berufungsgericht stellte fest, dass der Versicherungsnehmer am 29. Januar 2015 gegenüber dem Schädiger lediglich einen Anspruch auf Schadenersatz in Höhe von 639,9 Lari hatte. Folglich konnte, ungeachtet der Tatsache, dass der Versicherer dem Versicherungsnehmer eine Entschädigungssumme in Höhe von 4.828,7 Lari gezahlt hat, kein Anspruch auf eine höhere Summe als 639,9 Lari an den Versicherer übergehen.³⁵

Dieser Grundsatz, dass die Forderung in unveränderter Form auf den Versicherer übergeht, findet sich in zahlreichen Entscheidungen des Obersten Gerichts Georgiens. Die in diesen Entscheidungen behandelten Sachverhalte waren jedoch recht einfach, um darauf schließen zu können, ob die georgische Rechtsprechung diese Maxime auch in komplexen Konstellationen korrekt anwendet.

„Aus dem Inhalt von Artikel 832 des Zivilgesetzbuchs ergibt sich, dass der Anspruch auf den Versicherer nur im Umfang derjenigen Entschädigungsleistung übergeht, die der Versicherungsnehmer gegenüber dem Schädiger geltend machen kann. ...

In der vorliegenden Situation ändert sich weder der Inhalt noch der Charakter des schuldrechtlichen Verhältnisses, jedoch wechselt der Gläubiger innerhalb dieses Verhältnisses, indem die Versicherungsgesellschaft an die Stelle des Versicherungsnehmers tritt.“³⁶

³⁵ OGH, Beschluss vom 22. Juni 2016 – 3b-380-364-2016.

³⁶ OGH, Beschluss vom 5. September 2012 – 3b-581-549-2011.

b) Übergang nur bei bestehender Leistungspflicht

Die Pflicht zur Leistungserbringung ist auf Grund des Wortlauts von § 116 SGB X ("zu erbringen hat") zumindest im Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung Voraussetzung für einen gesetzlichen Forderungsübergang.³⁷ Für den Bereich des privaten Versicherungsrechts hat der Bundesgerichtshof in einer älteren (allerdings eher eine Sondersituation betreffenden) Entscheidung eine tatsächliche Leistungserbringung genügen lassen.³⁸ Dies erscheint aber zweifelhaft, da zum einen den berechtigten Belangen des Versicherers bei einer rechtsgrundlosen Leistung durch die ihm dann zustehenden Bereicherungsansprüche hinreichend Rechnung getragen werden kann. Zum anderen ist der mit dem Forderungsübergang verbundene Eingriff in die Rechte des Versicherungsnehmers nur bei einem vertragsgemäßen Handeln des Versicherers zu rechtfertigen.

III. Art des Ersatzanspruchs/Kongruenz

1. Allgemeiner Grundsatz

Der dargelegte Zweck des Forderungsübergangs führt dazu, dass der Begriff des Ersatzanspruchs bei der privaten Schadensversicherung weit zu verstehen ist.³⁹

Für den Anspruchsübergang kommt es daher nicht auf den Schuldgrund, sondern auf die wirtschaftliche Funktion des Ersatzanspruchs an.⁴⁰ Dies schließt insbesondere Forderungen ein, die nicht auf Ersatz eines Schadens im rechtlichen Sinne von §§ 249 ff. BGB bzw. Art. 408 ff. ZGB, sondern auf den Ersatz von

Aufwendungen gerichtet sind.

Hieran ändert sich im georgischen Recht nichts dadurch, dass Art. 832 Nr. 1 ZGB (anders als § 86 VVG) den Begriff des „Schadens“ verwendet. Nach dem Normzweck von Art. 832 ZGB kann dieser Begriff nämlich nicht formal-juristisch im Sinne eines Schadens nach 408 ff. ZGB gemeint sein, sondern allgemein-sprachlich als „wirtschaftlicher Nachteil.“

Aus diesem Zweck der gesetzlichen Regelung folgt zugleich, dass die Leistung des Versicherers und die Schadensersatzforderung kongruent, d.h. in gewissem Sinne gleichartig, sein müssen. Nicht übergangsfähig sind deshalb Ansprüche auf Ausgleich einer Beeinträchtigung, die wirtschaftlich dem versicherten Risiko nicht gleichsteht (dazu näher unter C. III.).⁴¹ Dieses Erfordernis der Gleichartigkeit ist zwar nur im Wortlaut von § 116 Abs. 1 SGB X⁴² ausdrücklich vorgegeben, ergibt sich aber aus dem Normzweck und (sprachlich etwas „versteckt“) aus dem diese Verknüpfung herstellenden „soweit“ des Forderungsübergangs (vgl. etwa § 86 VVG; Art. 832 Nr. 1 Satz 1 letzter Halbsatz ZGB).

Die Gleichartigkeit betrifft sowohl den Zeitraum als auch die Art des Anspruchs und den konkreten Anspruchsgegenstand. Meist werden sowohl die Gleichartigkeit des Anspruchs als auch die Gleichartigkeit des Zeitraums und des Anspruchsgegenstands schlagwortartig als Kongruenz bezeichnet. Um die Unterschiede zu verdeutlichen, wird der Begriff der Kongruenz (Kongruenz im engeren Sinne) manchmal aber auch nur verwandt, wenn es darum geht, ob der Ersatzanspruch auf Ausgleich einer Beeinträchtigung gerichtet ist, die wirtschaftlich dem versicherten Risiko der Zeit (zeitliche Kongruenz) und dem Anspruchsgegenstand (sachliche Kongruenz) nach gleichsteht.⁴³

³⁷ für § 116 SGB X: BGH, Urteil vom 9. Juli 2024 - VI ZR 252/23 - juris Rn. 12; BGH, Urteil vom 8. Juli 2003 - VI ZR 274/02 - BGHZ 155, 342, juris Rn. 15; BGH, Urteil vom 18. Oktober 2022 - VI ZR 1177/20 - VersR 2023, 129, juris Rn. 14; für § 102 ff. SGB X: BSG, Urteil vom 31. Oktober 2012 - B 13 R 11/11 R - Sgb 2014, 108, juris Rn. 38; Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 17. Januar 2024 - L 3 AS 320/21 - juris Rn. 39.

³⁸ BGH, Urteil vom 23. November 1988 - IVa ZR 143/87 - NJW-RR 1989, 922, juris Rn. 11.

³⁹ BGH, Urteil vom 22. Januar 2021 - V ZR 12/19 - juris NJW-RR 2021, 401, juris Rn. 32

⁴⁰ BGH, Urteil vom 22. Januar 2021 - V ZR 12/19 - juris NJW-RR 2021, 401, juris Rn. 32.

⁴¹ BGH, Urteil vom 22. Januar 2021 - V ZR 12/19 - NJW-RR 2021, 401, juris Rn. 32; BGH, Urteil vom 8. Dezember 1981 - VI ZR 153/80 - BGHZ 82, 338, juris Rn. 14 ff.

⁴² „Ein auf anderen gesetzlichen Vorschriften beruhender Anspruch auf Ersatz eines Schadens geht auf den Versicherungsträger oder Träger der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe über, soweit dieser auf Grund des Schadensereignisses Sozialleistungen zu erbringen hat, die der Behebung eines Schadens der gleichen Art dienen und sich auf denselben Zeitraum wie der vom Schädiger zu leistende Schadensersatz beziehen.“

⁴³ so etwa in: BGH, Urteil vom 22. Januar 2021 - V ZR 12/19 - NJW-RR 2021, 401.

2. Gleichartigkeit der Ansprüche

Die Gleichartigkeit der Ansprüche erfordert eine im Kern identische rechtliche und wirtschaftliche Zielrichtung von den Ersatzansprüchen einerseits und den Leistungen des Versicherers bzw. der anderen Leistungsträgers andererseits. Daran fehlt es von vornherein, wenn die Leistungen des Versicherers überhaupt nicht auf einen „Ersatz“ im soeben dargelegten Sinne gerichtet sind, also keinen konkreten wirtschaftlichen Nachteil ausgleichen sollen (sogleich unter a)). Gleiches gilt, wenn der rechtliche Charakter der Ansprüche unterschiedlich ist (sogleich unter b)).

a) Schadensversicherung/Summenversicherung

aa) Abgrenzung beider Versicherungsarten

Aus dem dargelegten Normzweck folgt, dass im Bereich des privaten Versicherungsrechts ein Forderungsübergang nur bei sog. Schadensversicherungen (dazu Art. 799 Nr. 1 Satz 1 ZGB, §§ 74 ff. VVG) in Betracht kommt, also bei Versicherungen, bei denen die Höhe der Versicherungsleistung an eine konkret eingetretene Vermögenseinbuße geknüpft ist (dazu auch oben B. II. 1.).⁴⁴ Diesen Schadensversicherungen stehen die sog. Summenversicherungen (Art. 799 Nr. 1 Satz 2 ZGB) (verständlicher mit dem englischen Fachbegriff: Fixed-sum insurances) gegenüber, die keine konkrete Bedarfsdeckung ausgleichen. Für sie ist kennzeichnend, dass im Falle des Eintritts des Versicherungsfalles die Höhe der Versicherungsleistung von vornherein feststeht, also nicht von der Entstehung eines konkreten Schadens oder von dessen Ausmaß abhängt.⁴⁵

So ist beispielsweise eine private Krankenversicherung, die auf den Ersatz von konkreten Aufwendungen

für die Krankenbehandlung gerichtet ist, im Sinne von §§ 86 VVG, Art. 832 ZGB eine Schadensversicherung. Am Charakter einer Schadensversicherung ändert sich nichts dadurch, dass die private Krankenversicherung nach ihren Versicherungsbedingungen Leistungspflichten enthält, die über den Umfang der Schadenersatzpflicht des Schädigers hinausgehen; etwa bei dem bereits erwähnten Anspruch auf Ersatz der Krankenbehandlungskosten in einer Privatklinik.⁴⁶

Hingegen gehören die Kranken-Tagegeldversicherung und die Krankenhaus-Tagegeldversicherung zu den Summenversicherungen, soweit der Versicherte (wie im Regelfall) für jeden Tag einer Erkrankung oder eines stationären Krankenhausaufenthalts einen pauschalen Betrag erhält.⁴⁷ Dies gilt selbst dann, wenn die Versicherungsbedingungen eine „Kappungsgrenze“ enthalten, mit der verhindert werden soll, dass durch die Kumulierung von Leistungen aus der privaten Kranken-Tagegeldversicherung und von gesetzlichen Ansprüchen auf Ersatz des Erwerbsschadens (in Deutschland etwa Krankengeld der gesetzlichen Krankenkasse) insgesamt höhere finanzielle Zuflüsse ergeben als ohne das Schadensereignis.⁴⁸ Hingegen wäre eine Kranken-Tagegeldversicherung eine Schadensversicherung, wenn sich nach den Versicherungsbedingungen das Krankentagegeld generell am Ausgleich des konkreten Erwerbsschadens ausrichten sollte.⁴⁹

Wie bereits erwähnt (oben B. II. 1.), ändert sich am Charakter als Schadensversicherung grundsätzlich nichts dadurch, dass die Bemessung des durch ein Schadensereignis eingetretenen Vermögensnachteils pauschal erfolgt, also etwa bei einer Betriebsausfallversicherung nach einer festen Taxe je Tag der Betriebsunterbrechung; dies gilt jedenfalls dann, wenn

⁴⁴ BGH, Urteil vom 4. Juli 2001 - IV ZR 307/00 - NJW-RR 2001, 1467, juris Rn. 25; Voit in: Bruck/Möller, VVG, 9. Aufl. 2009, § 86, Rn. 13, 17 ff.

⁴⁵ BGH, Urteil vom 4. Juli 2001 - IV ZR 307/00 - NJW-RR 2001, 1467, juris Rn. 25; Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urteil vom 11. Januar 2023 - 11 U 34/22 - RuS 2023, 526, juris Rn. 23; OLG Stuttgart, Urteil vom 12. April 2022 - 1 U 205/18 - ZIP 2022, 1047, juris Rn. 99.

⁴⁶ vgl. für vergleichbare Thematik bei der sog. Neuwertklausel im Bereich des deutschen Rechts der Kraftfahrzeugversicherung: Voit in: Bruck/Möller, VVG, 9. Aufl. 2009, § 86, Rn. 13.

⁴⁷ BGH, Urteil vom 4. Juli 2001 - IV ZR 307/00 - NJW-RR 2001, 1467, juris Rn. 25; OLG Stuttgart, Urteil vom 12. April 2022 - 1 U 205/18 - ZIP 2022, 1047, juris Rn. 99; OLG Oldenburg, Urteil vom 15. November 2006 - 5 U 68/05 - juris Rn. 46; LG Berlin, Urteil vom 16. April 2013 - 7 S 5/13 - VersR 2014, 191, juris Rn. 46.

⁴⁸ vgl. zum Bereicherungsverbot: OGH, Beschluss vom 17 Februar 2012 - 5b-663-624-2011.

⁴⁹ BGH, Urteil vom 4. Juli 2001 - IV ZR 307/00 - NJW-RR 2001, 1467, juris Rn. 25.

der Zweck des Versicherungsvertrages auf einen Kompensation des wirtschaftlichen Nachteils gerichtet ist und die Taxe den tatsächlichen Schaden bei einer typisierenden Betrachtung nicht erheblich überschreitet.⁵⁰

bb) Kein Forderungsübergang bei Summenversicherungen

Mangels einer konkreten Bedarfsdeckung sind bei Summenversicherungen § 86 VVG bzw. Art. 832 ZGB unanwendbar. Das heißt, dass dem Versicherten die Ansprüche aus diesen Versicherungen stets verbleiben und er sich Leistungen aus diesen Versicherungen nach den Grundsätzen des Vorteilsausgleichs⁵¹ nicht auf seinen Schaden anrechnen lassen muss. Die damit ggf. (soweit die Versicherungsbedingungen nicht die bereits angesprochene „Kappungsgrenze“ enthalten) verbundene Bereicherung des Geschädigten ist rechtlich grundsätzlich unproblematisch, da er sich diese durch die freiwillig erbrachten Prämienzahlungen „erkauft“ hat⁵² und es kein generelles versicherungsrechtliches Bereicherungsverbot gibt.⁵³

Die Unterscheidung zwischen Schadens- und Summenversicherung und die Tatsache, dass Art. 832 ZGB nur bei ersteren anwendbar ist, ist in der georgischen Rechtsprechung dem Grunde nach anerkannt:

„Gemäß Artikel 799 des georgischen Zivilgesetzbuchs ist der Versicherer durch den Versicherungsvertrag verpflichtet, dem Versicherungsnehmer den durch den Eintritt des Versicherungsfalls verursachten Schaden entsprechend den vertraglichen Bedingungen zu ersetzen. Bei einer festgelegten Versicherungssumme hat der Versicherer die Verpflichtung, die Ver-

sicherungssumme zu zahlen oder eine andere vereinbarte Handlung vorzunehmen. ... Das Zivilgesetzbuch klassifiziert die Versicherung nach dem Versicherungsgegenstand. In diesem Zusammenhang wird zwischen Schadenversicherung, Lebensversicherung und Unfallversicherung unterschieden. Die Regelungen zur Schadenversicherung umfassen sowohl Verträge über die Sachversicherung als auch Versicherungsverträge zugunsten Dritter sowie Verträge über die Haftpflichtversicherung.“⁵⁴

„Die Anwendung des Subrogationsprinzips ist bei Lebensversicherungen eingeschränkt. Der Oberste Gerichtshof Georgiens hat in seinem Urteil vom 17. Februar 2012 klargestellt, dass die Regelungen des Artikels 832 des georgischen Zivilgesetzbuchs, welche die Schadensversicherung betreffen, eine Anwendung auf Lebensversicherungen ausschließen. Laut der Kassation entsteht im Falle des Eintritts eines versicherten Ereignisses bei der Lebensversicherung zwar ein doppelter Anspruch des Versicherungsnehmers, jedoch ist der Versicherer nicht berechtigt, die Versicherungsleistung zu erbringen und anschließend den Schädiger im Rahmen der deliktischen Haftung auf Rückerstattung dieser Leistung in Anspruch zu nehmen. Demnach kann Artikel 832 des Zivilgesetzbuchs als spezielle Regelung nicht analog auf den vorliegenden Fall angewendet werden, da eine solche Auslegung nicht den objektiven Zielen des Gesetzes entspricht. ...

Bei Eintritt eines im Rahmen des Lebensversicherungsverhältnisses vorgesehenen Versicherungsfalls entsteht dem versicherten Anspruchsteller ein doppelter Anspruch. Der Versicherer ist jedoch nicht berechtigt, die Versicherungsleistung auszuzahlen und anschließend den Betrag aufgrund einer deliktischen Haftung vom Schädiger zurückzufordern. Folglich kann Artikel 832, der als spezielle Norm zur Regelung solcher Verhältnisse dient, im vorliegenden Fall nicht analog angewendet werden, da eine solche Auslegung nicht den objektiven Zielen des Gesetzes entspricht.“⁵⁵

⁵⁰ BGH, Urteil vom 4. April 2001 - IV ZR 138/00 - BGHZ 147, 212, juris Rn. 16 ff.

⁵¹ grundlegend aus deutschem Recht: BGH, Urteil vom 19. Dezember 1978 - VI ZR 218/76 - BGHZ 73, 109, juris Rn. 40 ff., für Leistungen aus Lebensversicherungen; zu Summenversicherungen: OLG Oldenburg, Urteil vom 15. November 2006 - 5 U 68/05 - juris Rn. 46; OLG Stuttgart, Urteil vom 12. April 2022 - 1 U 205/18 - ZIP 2022, 1047, juris Rn. 99.

⁵² vgl. BGH, Urteil vom 4. Juli 2001 - IV ZR 307/00 - NJW-RR 2001, 1467, juris Rn. 25.

⁵³ BGH, Urteil vom 18. Februar 2004 - IV ZR 94/03 - NJW-RR 2004, 753, juris Rn. 21; BGH, Urteil vom 4. April 2001 - IV ZR 138/00 - BGHZ 147, 212, juris Rn. 12 ff.

⁵⁴ OGH, Beschluss vom 24. Dezember 2020 – 3b-1121-2020.

⁵⁵ OGH, Beschluss vom 17. Februar 2012 – 3b-663-624-2011; vgl. auch Onlinekommentar zum Zivilgesetzbuch/Iremashvili, Art. 832 Rn. 10 (4.10.2024), <https://gcc.tsu.ge/>, mit dem Hinweis auf die Argumente des Berufungsgerichtes; vgl. auch OGH, Urteil vom 10. Oktober 2017 – 1057-1017-2016.

Zur Begründung dieses Ergebnisses findet sich in der georgischen Literatur die folgende Ausführung:

„Das Verbot der Anwendung des Subrogationsprinzips in der Lebensversicherung beruht auf dem Argument, dass in einem solchen Fall die Gefahr einer ungerechtfertigten Bereicherung des Versicherungsnehmers ausgeschlossen werden soll. Darüber hinaus ist bei der Realisierung des versicherten Risikos in der Lebensversicherung eine vollständige Entschädigung des Begünstigten im Sinne der Wiederherstellung des verlorenen Lebens nicht möglich.“⁵⁶

Dies stellt jedoch keine stichhaltige Begründung dar. Im Falle der Lebensversicherung basiert die Nichtanwendung des Art. 832 ZGB nicht auf dem Bereicherungsverbot oder der Unmöglichkeit der „Wiederherstellung des Lebens im Rahmen des Schadensausgleichs“, sondern darauf, dass es sich hierbei nicht um eine Schadens-, sondern um eine Summenversicherung handelt, bei der die Versicherungsleistung *per se* nicht der Bedarfsdeckung dient und somit von Anfang an nicht mit möglichen Schadensersatzansprüchen kongruent sein kann.

b) Gleichartiger rechtlicher Charakter der Ansprüche

An der Gleichartigkeit der Ansprüche fehlt es von vornherein, wenn der Anspruch des Versicherungsnehmers gegen den Dritten (anders als der Anspruch des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer) nicht schuldrechtlicher, sondern dinglicher Art ist. Erstattet ein Gebäudeversicherer seinem Versicherungsnehmer den Aufwand für die Beseitigung eines Brandschadens, der durch einen vom Nachbargrundstück übergreifenden Brand entstanden ist, ist deshalb zwar ein etwaiger Anspruch aus einer deliktischen Schadenersatzhaftung übergangsfähig. Fehlt es aber an einer deliktischen Haftung des Nachbarn, können rein nachbarrechtliche Ansprüche, wie etwa jene auf eine Folgenbeseitigung bei der Zerstörung einer gemeinsamen Grenzeinrichtung (§ 922 BGB bzw. Art. 182 ZGB), nicht auf den Gebäudeversicherer übergehen.⁵⁷

⁵⁶ Iremashvili, Die Kriterien der Gleichstellung der Rechte der Parteien in Versicherungsverhältnissen, Tbilisi 2016, 102.

⁵⁷ BGH, Urteil vom 22. Januar 2021 - V ZR 12/19 - NJW-RR 2021,

Des Weiteren besteht keine Gleichartigkeit, wenn die Leistung des Versicherers oder anderen Leistungsträgers einerseits und der Ersatzanspruch andererseits verschiedenen Schadensbereichen angehören. So mangelt es beispielsweise innerhalb des Personenschadens an einer Gleichartigkeit zwischen den materiellen und den immateriellen Schadenersatzansprüchen. Aber auch innerhalb der materiellen Schadenersatzansprüche können bei Leistungen auf einen Erwerbsschaden nur diesen betreffenden Schadenersatzansprüchen übergehen.

3. Kongruenz im engeren Sinne

Während die soeben erörterten Aspekte der Gleichartigkeit der Ansprüche im Regelfall eher unproblematisch sind, zählt die Kongruenz beim konkreten Anspruchsgegenstand zu den problematischsten Bereichen.

a) Zeitliche Kongruenz

Ersatzansprüche gegen Dritten können auf die Versicherer und die anderen Leistungsträger nur insoweit übergehen, als sich die von ihnen erbrachten Leistungen auf denselben Zeitraum wie der vom Schädiger zu leistende Schadensersatz beziehen (zeitliche Kongruenz). Dies ist in § 116 Abs. 1 SGB X ausdrücklich vorgegeben, folgt aber bei allen anderen Forderungsübergängen aus deren Regelungszweck.⁵⁸ Diese Thematik steht etwa bei Personenschäden dann im Raum, wenn der Leistungspflichtige wechselt, beispielsweise im deutschen Recht beim Übergang von der Lohnfortzahlung des Arbeitgebers auf das Krankengeld des gesetzlichen Krankenversicherers, oder wenn bestimmte Leistungen nur für einen bestimmten Zeitraum erbracht wurden, beispielsweise in Deutschland das Pflegegeld.

401, juris Rn. 31 ff.

⁵⁸ vgl. BGH, Urteil vom 1. Juli 2014 - VI ZR 546/13 - BGHZ 202, 1, juris Rn. 9; BGH, Urteil vom 10. Juli 2007 - VI ZR 192/06 - BGHZ 173, 169, juris Rn. 13, jeweils für andere Forderungsübergänge auf soziale Leistungsträger; BGH, Urteil vom 17. Dezember 2002 - VI ZR 271/01 - BGHZ 153, 223, juris Rn. 18, für Ansprüche des Dienstherrn aus Gehaltsfortzahlung; OLG Dresden, Urteil vom 8. September 1999 - 8 U 2048/99 - VersR 2001, 1035, juris Rn. 17, für Lohnfortzahlung.

b) Sachliche Kongruenz

Zur sachlichen Kongruenz gibt es in Deutschland eine umfangreiche Kasuistik, die hier nur punktuell dargestellt werden kann.

aa) Grundzüge

Der Grund für die zahlreichen Abgrenzungsprobleme liegt darin, dass die Kongruenz keine Identität zwischen den Ansprüchen aus dem Haftungsverhältnis einerseits und dem Deckungsverhältnis andererseits voraussetzt, sondern eine wirtschaftliche Gleichartigkeit genügt.⁵⁹ Ist diese Gleichartigkeit vorhanden, setzt der Forderungsübergang nicht voraus, dass auch jeder einzelne Schadensposten vom Versicherungsschutz erfasst wird. Dies thematisiert soll an Hand des folgenden Beispiels aus dem Bereich der Sozialleistungen aufgezeigt werden:

Auf Grund eines fehlerhaften Geburtsmanagements in der Klinik der Beklagten hat der Kläger massive körperliche und geistige Schäden erlitten. Der Kläger war in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt, für welche die Bundesagentur für Arbeit als Leistungsträgerin Maßnahmekosten von monatlich mehr als 3000 € zu tragen hatte. Aufgabe dieser Werkstätten ist es gemäß § 136 SGB IX u.a., die Erwerbsfähigkeit behinderter Menschen zu erhalten oder zu entwickeln. Die behinderten Menschen erhalten hierfür ein angemessenes Arbeitsentgelt.

Mit seiner Klage hat der Kläger seinen weitergehenden Erwerbsschaden (Lohneinkommen ohne Behinderung, abzüglich Werkstatt-Entgelt geltend gemacht). Die Beklagten haben die Auffassung vertreten, dass die von der Bundesagentur für Arbeit für Arbeit erbrachten Leistungen mit dem Erwerbsschaden des Klägers kongruent seien und damit dessen Anspruch auf Ersatz des Erwerbsschadens auf die Bundesagentur insgesamt übergegangen sei (sog. Gruppentheorie).

Der Bundesgerichtshof führt hierzu aus:⁶⁰

„a) Sachliche Kongruenz besteht, wenn sich die Ersatzpflicht des Schädigers und die Leistungsverpflichtung des Sozialversicherungsträgers ihrer Bestimmung nach decken. Hiervon ist auszugehen, wenn die Leistung des Versicherungsträgers und der vom Schädiger zu leistende Schadenersatz dem Ausgleich derselben Einbuße des Geschädigten dienen. Es genügt, wenn der Sozialversicherungsschutz seiner Art nach den Schaden umfasst, für den der Schädiger eintreten muss; es kommt nicht darauf an, ob auch der einzelne Schadensposten vom Versicherungsschutz gedeckt ist (vgl. Senatsurteile vom 25. Juni 2013 - VI ZR 128/12, BGHZ 197, 316 Rn. 26; vom 3. Mai 2011 - VI ZR 61/10, VersR 2011, 946 Rn. 14 ...; vom 18. Mai 2010 - VI ZR 142/09, VersR 2010, 1103 Rn. 15 ...). ...

Wie der Senat bereits betont hat, ist die Sichtweise der sog. "Gruppentheorie", wonach im Allgemeinen die für den Regress des Leistungsträgers erforderliche sachliche Kongruenz von Leistung und Schadenersatzanspruch schon dann bejaht wird, wenn beide derselben Schadensgruppe dienen, auf die Aufgabe beschränkt, die Schadensregulierung zu erleichtern (...). Das macht aber nicht die Prüfung entbehrlich, ob Sinn und Zweck des § 116 SGB X die Geltendmachung des Ersatzanspruchs durch den Leistungsträger anstelle des Geschädigten rechtfertigen (...). Ohne dieses Korrektiv könnte das unbillige Ergebnis eintreten, dass der Geschädigte, wenn für ihn ein Versicherungsträger eintritt, trotz eines uneingeschränkten Ersatzanspruchs gegen den Schädiger keine vollständige Schadensdeckung erreicht, wenn die Leistungen des Versicherungsträgers sich zwar der Art nach auf den Schaden beziehen, diesen aber nur zu einem Teil abdecken (...). ...

Die Legalzession des § 116 Abs. 1 Satz 1 SGB X soll bewirken, dass der Leistungsträger, durch dessen Leistungen der Geschädigte schadensfrei gestellt wird, Rückgriff nehmen kann; der Schädiger soll durch die Sozialleistungen nicht unverdient entlastet werden, zugleich soll eine doppelte Entschädigung des Geschädigten vermieden werden (...).

Ein Übergang des Anspruchs des Klägers auf Ersatz seines Verdienstaufschadens auf die Bundesagentur für Arbeit wegen deren Leistungen für die Beschäftigung des Klägers im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich der Werkstatt ... würde entge-

⁵⁹ BGH, Urteil vom 9. Juli 2024 - VI ZR 252/23 - juris Rn. 12.

⁶⁰ BGH, Urteil vom 30. Juni 2015 - VI ZR 379/14 - BGHZ 206, 136, juris Rn. 14 ff.

gen dieser Intention dazu führen, dass der insoweit nicht schadensfrei gestellte Kläger seinen Verdienstaufschaden mangels Aktivlegitimation nicht geltend machen könnte.

(1) Ein Geschädigter kann einerseits als Erwerbschaden alle wirtschaftlichen Beeinträchtigungen geltend machen, die er erleidet, weil und soweit er seine Arbeitskraft verletzungsbedingt nicht verwerten kann, die also der Mangel der vollen Einsatzfähigkeit seiner Person mit sich bringt (vgl. Senatsurteile vom 25. Juni 2013 - VI ZR 128/12, aaO Rn. 13; vom 8. April 2008 - VI ZR 49/07, BGHZ 176, 109 Rn. 9; ...). Hierzu zählt der vom Kläger geforderte Verdienstaufschaden.

(2) Ersatzfähig sind andererseits aber auch - unabhängig von der Zuordnung zu einer Schadensgruppe - die Leistungen der Bundesagentur für Arbeit für die Beschäftigung des Klägers im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen. Denn die mit der Beschäftigung des Geschädigten in der Werkstatt verbundenen Kosten dienen der Aktivierung der verbliebenen Arbeitskraft des Behinderten und in diesem Sinne der Wiederherstellung eines dem Lebenszuschnitt, der ohne das schädigende Ereignis bestünde, möglichst nahe kommenden Zustandes. Sie stellen sich deshalb als materieller Schaden dar (Senatsurteil vom 27. Januar 2015 - VI ZR 54/14, aaO Rn. 18; Senatsbeschluss vom 11. Juni 1991 - VI ZR 307/90, NZV 1991, 387).

(3) Von den Aufwendungen für die Beschäftigung in der Werkstatt für behinderte Menschen wird der Kläger dadurch, dass die Bundesagentur für Arbeit diese Leistungen erbringt, schadensfrei gestellt. Zugleich kann die Bundesagentur für Arbeit aufgrund des Anspruchsübergangs nach § 116 Abs. 1 Satz 1, Abs. 10 SGB X ihre hierfür entstandenen Kosten beim Schädiger geltend machen. An der sachlichen Kongruenz der Leistung der Bundesagentur für Arbeit mit diesem Schadenersatzanspruch des Klägers kann kein Zweifel bestehen, sind beide doch in Zweck und Umfang gleich.

Der geltend gemachte Verdienstaufschaden des Klägers wird durch die Leistungen der Bundesagentur für Arbeit für seine Beschäftigung ... im Berufsbildungsbereich der Werkstatt jedoch nicht kompensiert. Er stellt vielmehr einen weiteren Schaden dar, der nicht in zusätzlichen Aufwendungen, sondern vielmehr in gerin-

geren Einnahmen aufgrund seines schadensbedingten Gesundheitszustands besteht.

Fände auch ein Übergang des Anspruchs auf Ersatz des Verdienstaufschadens auf die Bundesagentur für Arbeit im Hinblick auf deren Leistungen für die Beschäftigung des Klägers in der Werkstatt für behinderte Menschen statt, führte dies zu einer Schlechterstellung des Geschädigten, wohingegen der Leistungsträger einen Anspruch inne hätte, dem keine entsprechenden Aufwendungen gegenüberstehen.“

bb) Beispiele auf dem Bereich der Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung

Im Bereich der Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung ist (vereinfachend dargestellt) der Versicherungsschutz nach den Versicherungsbedingungen weitgehend auf den sich im Kraftfahrzeug verkörpernden Substanzwert, einschließlich bestimmten Zubehörs, beschränkt (vgl. im deutschen Recht die detaillierten Beschreibungen in Abschnitt A. 2.1 AKB). Hingegen zählen Folgeschäden, die sich aus der Verletzung der Sachsubstanz heraus entwickeln, grundsätzlich nicht zu den versicherten Schäden. Die aus solchen Folgeschäden resultierenden Schadenersatzansprüche gegen Dritte sind damit nicht mit den Leistungen des Vollkasko-Versicherers kongruent. Aber: Dem Sachschaden werden in Deutschland gemäß §§ 82, 83 VVG versicherungsrechtlich die sog. Rettungskosten zugerechnet; also die Aufwendungen zur Abminderung oder Verhinderung eines aus der Beschädigung der Sachsubstanz folgenden Vermögensnachteils. Hieraus ergeben sich Rückwirkungen auf die sachliche Kongruenz.

Dies führt bei den Abschleppkosten eines verunfallten Kraftfahrzeuges dazu, dass jene Aufwendungen in der Kaskoversicherung versichert sind, die dazu dienen, den Umfang des versicherten Substanzschadens zu reduzieren. Dies ist (wegen der hierbei gebotenen subjektiven Betrachtungsweise) der Fall, wenn der Versicherungsnehmer ohne grobe Fahrlässigkeit davon ausgehen darf, dass an dem verunfallten Kraftfahrzeug kein wirtschaftlicher Totalschaden eingetreten ist. Dann ermöglicht nämlich das Abschleppen eine weitere wirtschaftlich sinnvolle Nutzung (Reparatur; Verkauf des beschädigten Fahrzeuges) und ver-

ringert damit den durch die Beschädigung der Sachsubstanz entstandenen wirtschaftlichen Nachteil. Liegt hingegen ein wirtschaftlicher Totalschaden vor und ist dies für den Geschädigten unschwer zu erkennen, ist das Bergen des verunfallten Kraftfahrzeuges nicht mehr geeignet, die unmittelbar mit dem Substanzschaden verbundene wirtschaftliche Einbuße zu reduzieren. Die Bergungs- und Abschleppkosten sind dann nicht mehr über die Kaskoversicherung versichert.⁶¹

Der merkantile Minderwert⁶² betrifft die wirtschaftliche Einbuße der Sachsubstanz und ist damit vom Schutz der Kaskoversicherung erfasst.⁶³ Gleiches gilt für (erforderliche) Aufwendungen eines der Schadensermittlung dienenden Sachverständigengutachtens.⁶⁴ Zu den mit der Beschädigung der Sachsubstanz nicht kongruenten Folgeschäden gehören hingegen der Nutzungsausfall, die Mietwagenkosten und die Unkostenpauschale.

4. Quotenvorrechte

Von grundlegender Bedeutung für die gerichtliche und anwaltliche Praxis sowie für die Schadenabwicklung der Versicherer sind die sog. Quotenvorrechte.

Diese mit den Quotenvorrechten verbundenen Fragen stellen sich zum einen, wenn im Deckungsverhältnis Selbstbehalte oder (ausnahmsweise auch im Haftungsverhältnis) Höchstbeträge bzw. Versicherungsausschlüsse für bestimmte Leistungen bestehen. Zum anderen werden sie relevant, wenn die Haftung des Schädigers reduziert ist, vor allem wegen eines Mitverschuldens des Versicherungsnehmers oder einer diesem im Bereich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtrechts anzurechnenden „Betriebsgefahr“.⁶⁵

In diesen Situationen geht es stets darum, wie eine solche „Unterdeckung“ zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer aufzuteilen ist.

§ 116 SGB X enthält hierzu für den Bereich der Sozialleistungen detailgenaue Regelungen, die in der Fußnote wiedergegeben sind.⁶⁶ Stark verkürzt und vergrößernd besagen sie, dass der Versicherte grundsätzlich vollen Ausgleich seines kongruenten Schadens erhalten soll, bevor ein Forderungsüberhang zu

Haftung des Kfz-Halters nach deutschem und georgischem Recht, DGZR Heft 1-2024, Seite 1 ff.; <https://lawjournal.ge/wp-content/uploads/DGZR-1-2024-GEO-1.pdf>.

⁶⁶ „1) Ein auf anderen gesetzlichen Vorschriften beruhender Anspruch auf Ersatz eines Schadens geht auf den Versicherungsträger oder Träger der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe über, soweit dieser auf Grund des Schadensereignisses Sozialleistungen zu erbringen hat, die der Behebung eines Schadens der gleichen Art dienen und sich auf denselben Zeitraum wie der vom Schädiger zu leistende Schadensersatz beziehen. Dazu gehören auch

1. die Beiträge, die von Sozialleistungen zu zahlen sind, und
2. die Beiträge zur Krankenversicherung, die für die Dauer des Anspruchs auf Krankengeld unbeschadet des § 224 Abs. 1 des Fünften Buches zu zahlen wären.

(2) Ist der Anspruch auf Ersatz eines Schadens durch Gesetz der Höhe nach begrenzt, geht er auf den Versicherungsträger oder Träger der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe über, soweit er nicht zum Ausgleich des Schadens des Geschädigten oder seiner Hinterbliebenen erforderlich ist.

(3) Ist der Anspruch auf Ersatz eines Schadens durch ein mitwirkendes Verschulden oder eine mitwirkende Verantwortlichkeit des Geschädigten begrenzt, geht auf den Versicherungsträger oder Träger der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe von dem nach Absatz 1 bei unbegrenzter Haftung übergehenden Ersatzanspruch der Anteil über, welcher dem Vomhundertsatz entspricht, für den der Schädiger ersatzpflichtig ist. Dies gilt auch, wenn der Ersatzanspruch durch Gesetz der Höhe nach begrenzt ist. Der Anspruchsübergang ist ausgeschlossen, soweit der Geschädigte oder seine Hinterbliebenen dadurch hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des Zwölften Buches werden.

(4) Stehen der Durchsetzung der Ansprüche auf Ersatz eines Schadens tatsächliche Hindernisse entgegen, hat die Durchsetzung der Ansprüche des Geschädigten und seiner Hinterbliebenen Vorrang vor den übergegangenen Ansprüchen nach Absatz 1.

(5) Hat ein Versicherungsträger oder Träger der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe auf Grund des Schadensereignisses dem Geschädigten oder seinen Hinterbliebenen keine höheren Sozialleistungen zu erbringen als vor diesem Ereignis, geht in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 und 2 der Schadenersatzanspruch nur insoweit über, als der geschuldete Schadenersatz nicht zur vollen Deckung des eigenen Schadens des Geschädigten oder seiner Hinterbliebenen erforderlich ist....“.

⁶¹ anschaulich: OLG Karlsruhe, Urteil vom 17. Dezember 2015 - 12 U 101/15 - NJW-RR 2016, 668, juris Rn. 23 ff.

⁶² dazu Hagenloch, Die Berechnung des materiellen Schadens bei Verkehrsunfällen in Deutschland, DGZR Heft 7-2023, Seite 34; <https://lawjournal.ge/wp-content/uploads/DGZR-7-2023.pdf>.

⁶³ BGH, Urteil vom 8. Dezember 1981 - VI ZR 153/80 - BGHZ 82, 338, juris Rn 19; OLG Zweibrücken, Urteil vom 27. Januar 2021 - 1 U 63/19 - NJW-RR 2021, 336, juris Rn. 33.

⁶⁴ BGH, Urteil vom 12. Januar 1982 - VI ZR 265/80 - NJW 1982, 829, juris Rn. 9; OLG Zweibrücken, Urteil vom 24. April 2024 - 1 U 116/23 - juris Rn. 19.

⁶⁵ dazu Rusiashvili/Hagenloch, Die allgemeine Übersicht über die

Gunsten des Trägers der Sozialversicherung erfolgt.

Die anderen eine *cessio legis* enthaltenden gesetzlichen Bestimmungen regeln die Thematik zumindest nicht derart präzise. So heißt es beispielsweise in § 86 Abs. 1 Satz 2 VVG für den Bereich der privaten Schadensversicherung, dass der „Übergang ... nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden“ kann. Daraus ergibt sich zumindest, dass im „Konfliktsfall“ die wirtschaftlichen Interessen des Versicherungsnehmers (Geschädigten) grundsätzlich Vorrang vor jenen Belange des Versicherer haben sollen. Das Oberlandesgericht Zweibrücken beschreibt die Thematik und die Lösungsansätze für den Bereich der Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung anschaulich wie folgt:⁶⁷

„Nach herkömmlicher Rechtsprechung soll ein Versicherungsnehmer durch die Leistung (seiner) Kasko-Versicherung nicht schlechter gestellt werden (vgl. etwa BGH, Beschluss vom 31.05.2023, Az. IV ZR 299/22, juris). Deren Zahlung bewirkt erst dann einen Forderungsübergang, wenn ein Restschaden beim Versicherungsnehmer wegen der kongruenten Schadenspositionen nicht mehr verbleibt. Ersetzt der Versicherer nur einen Teil des Schadens und bleibt der Anspruch gegen den Dritten wegen der Mithaftung ebenfalls hinter dem Schaden zurück, dann geht weder der Anspruch in Höhe der Zahlung auf den Versicherer über (absolute Theorie) noch ist er zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Kaskoversicherer verhältnismäßig zu teilen (relative Theorie). Da es dem Zweck des Versicherungsvertrages nicht entspricht, dass die Leistung des Versicherers durch den mit ihr verbundenen Forderungsübergang die volle Schadloshaltung des Versicherungsnehmers verhindert, bleibt der Versicherungsnehmer Gläubiger des Ersatzanspruchs mit der Folge des Befriedigungsrechts nach § 86 Abs. 1 Satz 2 VVG insoweit, als er vom Versicherer nicht entschädigt worden ist; erst nach Deckung des Schadens durch Versicherungsleistung und Ersatzanspruch kommt der Versicherer zum Zuge (Differenztheorie; Quotenvorrecht des Versicherungsnehmers). Dabei ist zwischen dem zur Versicherungsleistung kongruente Schaden im Kaskobereich (Fahrzeugschaden, Wertminderung, Sachverständi-

genkosten) und dem Schaden außerhalb des Kaskobereichs (inkongruenter Schaden) zu unterscheiden, den der Versicherungsnehmer nur *quotal* ersetzt verlangen kann.“

Gleiches gilt für den Selbstbehalt des Versicherungsnehmers bei der Vollkaskoversicherung. Der Bundesgerichtshof hierzu:⁶⁸

„Zwar ist in der Kaskoversicherung anerkannt, dass der Versicherungsnehmer bei Vereinbarung einer Selbstbeteiligung den sich daraus ergebenden Nachteil nicht zu tragen hat, wenn er den Schaden nicht oder zumindest nicht allein verursacht hat (vgl. BGH, Urteil vom 25. November 2009 - XII ZR 211/08, r+s 2010, 105 Rn. 13). Demgemäß wird vom Rechtsübergang nach § 86 VVG nur der um die Selbstbeteiligung verringerte Haftpflichtanspruch erfasst, so dass dem Versicherungsnehmer das Quotenvorrecht auch in Höhe seiner Selbstbeteiligung verbleibt (vgl. BGH, Urteil vom 4. April 1967 - VI ZR 179/65, BGHZ 47, 308, 311 [juris Rn. 9]; ...). Das führt aber lediglich dazu, dass der Kaskoversicherer bei vorrangiger Inanspruchnahme des gegnerischen Haftpflichtversicherers die Differenz zu dessen Leistungen hinsichtlich der quotenbevorrechtigten Schadenspositionen, zu denen alle von der "versicherten Gefahr" der Kaskoversicherung erfassten unmittelbaren Sachschäden (vgl. BGH, Urteile vom 8. Dezember 1981 - VI ZR 153/80, BGHZ 82, 338 unter II 2 a [juris Rn. 15 f.]; vom 30. September 1957 - III ZR 76/56, BGHZ 25, 340 unter 2 c [juris Rn. 21]) und damit insbesondere auch Reparatur- und Wiederbeschaffungskosten in Höhe der Selbstbeteiligung gehören, bis zur eigenen vertraglichen Leistungsgrenze zu erstatten hat, nicht hingegen darüber hinaus. Für den Kaskoversicherer gilt insoweit nichts anderes als für den Schädiger, für den das Quotenvorrecht des Geschädigten ebenfalls nicht dazu führt, dass er insgesamt mehr zu zahlen hat, als seinem Mitverursachungsanteil entspricht (vgl. BGH, Urteil vom 11. Juli 2017 - VI ZR 90/17, r+s 2017, 494 Rn. 22 m.w.N.).“

Als Berechnungsbeispiel mag dienen:⁶⁹

Für den Schadensfall sind die Versicherungsneh-

⁶⁷ OLG Zweibrücken, Urteil vom 24. April 2024 - 1 U 116/23 - juris Rn. 20.

⁶⁸ BGH, Beschluss vom 31. Mai 2023 - IV ZR 299/22 - DAR 2024, 333, juris Rn. 22.

⁶⁹ angelehnt an BGH, Urteil vom 12. Januar 1982 - VI ZR 265/80 - NJW 1982, 829, juris Rn. 16.

merin der Kaskoversicherung (Klägerin) zu 1/3 und die Beklagte zu 2/3 verantwortlich. Die Versicherungsnehmerin macht folgenden Gesamtschaden geltend.

8.559,90 € Reparaturkosten

62,50 € Abschleppkosten

850,00 € Ersatz für Wertminderung

324,00 € Sachverständigenkosten

30,00 € Unkostenpauschale

Der Kaskoversicherer hat unter Abzug der Selbstbeteiligung insgesamt 8.322,40 € (an die Versicherungsnehmerin bezahlt; die Beklagte insgesamt 897.- € (300.- € als Ersatz für die Selbstbeteiligung unter Berücksichtigung des Vorrangs der Versicherungsnehmerin (dazu oben BGH, Beschluss vom 31. Mai 2023 - IV ZR 299/22 - DAR 2024, 333, juris Rn. 22), 425.- € für die Wertminderung, 162.- € für die Sachverständigenkosten und 10.- € als pauschale Unkosten). Mit der Klage macht die Versicherungsnehmerin gegen den Schädiger ihren weitergehenden Schaden geltend.

Eine gewisse Besonderheit liegt bei der hier gebotenen Abrechnungsweise darin, dass mittelbar im Rahmen des Haftungsverhältnisses darüber zu entscheiden ist, inwieweit der Schadenersatzanspruch der Versicherungsnehmerin auf den Kaskoversicherer übergegangen bzw. auf Grund des Quotenvorrechts bei der Versicherungsnehmerin verblieben ist. Soweit auf Grund der Versicherungsleistung ein Forderungsübergang erfolgt ist, fehlt es nämlich an der Forderungsberechtigung der Klägerin.

In dieser Situation ist in der Sache wie folgt abzurechnen; es gibt aber verschiedene Möglichkeiten des Rechenweges und dessen Darstellung. Allerdings erscheint bei der unkritischen Übernahme der im Internet kursierenden Berechnungsmodelle eine gewisse Vorsicht angebracht. Der Bundesgerichtshof hat im Beispielsfall dem Grunde nach wie folgt abgerechnet (die Darstellung wurde leicht verändert):

1. Schaden im Kasko-Bereich (Sachschaden)

8.559,90 € Reparaturkosten

62,50 € Abschleppkosten

324.- € Sachverständigenkosten

850.- € Wertminderung

9.796,40 €

davon hat die Beklagte 2/3 = 6.530,94 € zu ersetzen.

Die Klägerin hat bisher erhalten:

8.322,40 € Zahlung des Kaskoversicherers

887.- € Zahlung der Beklagten

9.209,40 €

Noch offener Schadensbetrag:

587.- €

Diesen Betrag hat die Beklagte aus ihrer Schuld von 6.530,94 € an die Klägerin zu zahlen.

(Erläuternder Hinweis: Der Restbetrag von 5.943,94 € steht dem Kaskoversicherer aufgrund des gesetzlichen Forderungsübergangs zu.)

2. Schaden außerhalb des Kaskobereichs

(Sachfolgeschaden)

30,-- DM Unkostenpauschale

davon hat die Beklagte 2/3 = 10.- € zu ersetzen.

Erläuternder Hinweis: Macht der Geschädigte Mietwagenkosten oder Nutzungsausfall geltend, müssten diese Schadensposten hier berücksichtigt werden, weil sie einen nicht kongruenten Schaden darstellen.

Die Klägerin hat bisher erhalten:

10.- €

der Klägerin verbleibt ein Anspruch von 167,66 €

3. Gesamtanspruch der Klägerin

587.- € entsprechend der Berechnung unter Nr. 1

10.- € laut Berechnung unter Nr. 2

597.- €

IV. Haftungsprivilegien

1. Angehörigenprivileg

Sowohl das georgische als auch das deutsche Recht enthalten beim Recht des Anspruchsübergangs Schutzvorschriften zu Gunsten von schädigenden Angehörigen des Geschädigten.

Im georgischen Recht findet sich diese Privilegierung in Art. 832 Nr. 2 ZGB. Nach dem Wortlaut dieser Regelung soll zwar der Forderungsübergang bei einer vorsätzlichen Schädigung ausgeschlossen sein, also (umgekehrt betrachtet) bei einer bloß fahrlässigen Schädigung erfolgen. Dies kann aber offenkundig vom Gesetzgeber nicht gewollt gewesen sein. Deshalb geht die georgische Literatur davon aus, dass in § 832 Abs. 2 ZGB das Wort „nicht“ fehlt und die Norm wie folgt zu verstehen ist: *„wenn das Familienmitglied den Schaden nicht vorsätzlich verursacht hat.“*⁷⁰

Einem „Rettungsversuch“ mit dem folgenden Argument kann nicht zugestimmt werden: *„Andererseits könnte der Gesetzgeber mit der bestehenden Formulierung die in § 829 verankerte Idee wiederholen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass § 829 lediglich auf grobe Fahrlässigkeit verweist. Die Unzulässigkeit eines Anspruchsrechts im Falle der vorsätzlichen Schadensverursachung durch ein Familienmitglied des Versicherten erklärt sich durch das Fehlen einer Ersatzpflicht. Nach dieser Logik ist die vorsätzliche Schädigung des versicherten Objekts durch ein Familienmitglied des Versicherten rechtlich dem vorsätzlichen Handeln des Versicherten selbst gleichzusetzen, was zur Befreiung des Versicherers von der Leistungspflicht führt. Folglich besteht, sofern keine Ersatzpflicht vorliegt, auch keine Voraussetzung für eine Subrogation, sodass ein Übergang des Anspruchsrechts ausgeschlossen ist.“*⁷¹

In der Norm ist nirgends die Rede davon, dass der Versicherer in einem solchen Fall von seiner Lei-

tungspflicht befreit sein soll. Sollte eine solche Regelung in den Versicherungsbedingungen enthalten sein, würde Art. 832 Abs. 2 ZGB ohnehin verdrängt.

In Deutschland gibt es vom Schutzzumfang ähnliche, wenn auch nicht identische Bestimmungen u.a. in § 86 Abs. 3 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) für die private Schadensversicherung und in § 116 Abs. 6 des Sozialgesetzbuches X (SGB X) für die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung. Zu deren Gunsten ist im deutschen Recht allerdings nach § 116 Abs. 6 Satz 3 SGB X das Haftungsprivileg insoweit durchbrochen, als der Schaden bei dem Betrieb eines Fahrzeugs entstanden ist und der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Verletzten lebende Schädiger Versicherungsschutz aus einer Kraftfahrzeug-Pflichtversicherung genießt. Zudem ist, wie bereits erwähnt, im deutschen Recht im Bereich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung § 86 VVG wegen des Direktanspruchs gegen den Versicherer unanwendbar (dazu oben C. I. 2.).

Dieses Angehörigenprivileg soll zum einen im Interesse der Erhaltung des häuslichen Familienfriedens verhindern, dass Streitigkeiten über die Verantwortlichkeit für Schadenszufügungen zwischen Familienangehörige ausgetragen werden. Zum andern soll vermieden werden, dass der Versicherte durch den Rückgriff selbst in Mitleidenschaft gezogen werden kann. Dabei geht der Gesetzgeber davon aus, dass die in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebenden Familienangehörigen meist eine gewisse wirtschaftliche Einheit darstellen, also bei einem Rückgriff der Versicherten im Ergebnis das, was er mit der einen Hand erhalten hat, mit der anderen wieder herausgeben müsste.⁷²

Diese Bestimmungen waren in Georgien und in Deutschland ursprünglich in ihrem normativen Konzept (nicht im konkreten Schutzzumfang) insoweit identisch, als sie die Wirkungen des Familienprivilegs über einen Ausschluss des Forderungsübergangs herbeigeführt haben. Dieses Konzept, bei dem der Versicherte trotz einer kongruenten Versicherungsleistung Gläubiger seines Ersatzanspruches, gegen den ihn schädigenden Familienangehörigen bleibt, hat Georgien bis heute beibehalten. Der deutsche Gesetzge-

⁷⁰ Onlinekommentar zum Zivilgesetzbuch/Iremashvili, Art. 832 Rn. 19 (4.10.2024), <https://gcc.tsu.ge/>; Tsiskadze, Kommentar zum Zivilgesetzbuch, Buch IV, Band II, 2001, 153.

⁷¹ Onlinekommentar zum Zivilgesetzbuch/Iremashvili, Art. 832 Rn. 21 (4.10.2024).

⁷² BGH, Urteil vom 11. Februar 1964 - VI ZR 271/62 - BGHZ 41, 79, juris Rn. 8.

ber hat sich aber inzwischen von dieser Vorgehensweise gelöst und Ansprüche gegen privilegierte Familienangehörige nicht vom Forderungsübergang auf den Versicherer ausgenommen. Er führt stattdessen seit einiger Zeit den Schutz der Familienangehörigen über ein Regressverbot herbei.

Im Folgenden sollen zunächst die sich in Georgien und in Deutschland mit diesem Angehörigenprivileg verbundenen (inhaltsgleichen) Problemstellungen aufgezeigt werden, danach die unterschiedlichen rechtlichen Lösungswege.

a) Problemstellung

Das Angehörigenprivileg kann sowohl in Georgien als auch in Deutschland zu einer sog. gestörten Gesamtschuld führen. Die damit verbundene Thematik soll an Hand des folgenden Beispiels aufgezeigt werden:

Bei einem Schadensereignis wird X schwer verletzt. Der Krankenversicherer von X erbringt Versicherungsleistungen von 20.000.- €. Für das Schadensereignis sind deren in häuslicher Gemeinschaft mit dem X lebender Ehemann (Erstschädiger) zu 75 % und ein Zweitschädiger zu 25 % verantwortlich.

Zwischen den beiden Schädigern entsteht mit dem Eintritt des Schadensereignisses ein Gesamtschuldverhältnis. Das Haftungsprivileg des Erstschädigers ändert hieran nichts. Formal betrachtet, ginge deshalb der X gegen den Zweitschädiger zustehende Schadenersatzanspruch von 20.000.- € mit Erbringung der Versicherungsleistung in vollem Umfang auf den Krankenversicherer über und dieser könnte dann vom Zweitschädiger die gesamte Versicherungsleistung erstattet erhalten. Die Konsequenz dessen wäre, dass der Zweitschädiger an den Krankenversicherer 20.000.- € leisten müsste und danach entweder (Variante 1) wegen eines auf ihn „durchschlagenden“ Haftungsprivilegs des Erstschädigers von diesem keinen Gesamtschuldnerausgleich verlangen könnte oder (Variante 2) trotz des im Verhältnisses zwischen dem Krankenversicherer und dem Erstschädiger bestehenden Haftungsprivilegs von diesem einen Gesamtschuldnerausgleich begehren könnte, also im Beispielfall in Höhe von 15.000.- €. Sollte man keine dieser Varianten für sachgerecht halten, könnte man

aber mit der Lösung auch eine Stufe früher ansetzen und die Geltendmachung des auf den Versicherer gegen den Zweitschädiger übergegangenen Ersatzanspruchs von vornherein auf dessen interne Haftungsquote beschränken (Variante 3).

b) Lösungsweg im deutschen Recht

Die deutsche Rechtsprechung beantwortet diese Frage im Sinne der Variante 3 dahin, dass Ansprüche des Versicherers gegen einen Gesamtschuldner (Zweitschädiger) auf jenen Betrag beschränkt sind, der auf diesen im Innenverhältnis zu dem anderen Gesamtschuldner (Erstschädiger) endgültig entfiel, wenn die Schadensverteilung nach den Grundsätzen zum Gesamtschuldnerausgleich nicht durch eine Haftungsprivilegierung des Erstschädigers gestört wäre.⁷³

Diese Beschränkung der Haftung des Zweitschädigers beruht auf dem Gedanken, dass einerseits die haftungsrechtliche Privilegierung des Erstschädigers nicht durch seine Heranziehung im Gesamtschuldnerausgleich unterlaufen werden soll, es aber andererseits nicht gerechtfertigt wäre, den Zweitschädiger den Schaden alleine tragen zu lassen.⁷⁴ Diese Rechtsprechung ist sachgerecht, da der dargelegte Zweck des Familienprivilegs auf einer im Bereich des Deckungsverhältnisses angesiedelten gesetzgeberischen Wertentscheidung beruht (Vorrang des innerfamiliären Schutzbedürfnisses vor dem finanziellen Schutzbedürfnis des Versicherers). Es ist deshalb folgerichtig, die wirtschaftlichen Folgen des Angehörigenprivilegs auch bei einer gesamtschuldnerischen Mithaftung eines Zweitschädigers im Deckungsverhältnis zu belassen und nicht auf das Haftungsverhältnis zu verlagern.

c) Lösungsweg im georgischen Recht

Im georgischen Recht ist die Lage komplizierter. Da

⁷³ BGH, Urteil vom 7. Dezember 2021 - VI ZR 1189/20 - NJW-RR 2022, 539, juris Rn. 21; BGH, Urteil vom 18. November 2014 - VI ZR 47/13 - BGHZ 203, 224, juris Rn. 19; BGH, Urteil vom 8. Juni 2010 - VI ZR 147/09 - NJW 2011, 449, juris Rn. 12.

⁷⁴ BGH, Urteil vom 7. Dezember 2021 - VI ZR 1189/20 - NJW-RR 2022, 539, juris Rn. 21; BGH, Urteil vom 18. November 2014 - VI ZR 47/13 - BGHZ 203, 224, juris Rn. 19.

die gegen den privilegierten Erstschädiger gerichteten Schadenersatzansprüche nicht auf den Versicherer übergehen, kommt es bei den gesamtschuldnerisch verbundenen Ansprüchen zu einer Aufspaltung bei der Gläubigerstellung, also zu einer (sehr ungewöhnlichen) Kumulierung von Gesamtschuldnerschaft und Gesamtgläubigerschaft. Auf der Grundlage der deutschen Rechtsprechung könnte aber auch in Georgien folgender Lösungsweg beschritten werden können:

Die gegen den gesamtschuldnerisch mit dem Erstschädiger haftenden Zweitschädiger gerichteten Schadenersatzansprüche gehen mit der Erbringung der Versicherungsleistung auf den Versicherer über. Die gesamtschuldnerische Haftung der beiden Schädiger bleibt aber trotz der Aufspaltung der Gläubiger bestehen.⁷⁵ Die Leistung des Versicherers lässt die zwischen dem Geschädigten und dem mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Erstschädiger bestehenden Haftungsansprüche aus den bereits dargelegten Gründen auch inhaltlich unberührt. Infolgedessen stehen beide Schadenersatzansprüche zunächst parallel nebeneinander.

Erfüllt einer der beiden Schuldner die gesamtschuldnerisch verbundenen Forderungen (also der versicherungsrechtlich [aber nicht haftungsrechtlich] privilegierte Erstschädiger gegenüber seinem geschädigten Familienangehörigen oder der Zweitschädiger gegenüber dem Geschädigten bzw. nach Erbringung einer Versicherungsleistung gegenüber dem Versicherer), würde bei konsequenter Anwendung der normativen Rechtslage in analoger Anwendung von Art. 462 ZGB (vergleichbar mit § 430 BGB) ein Anspruch auf Auskehrung des im Innenverhältnis der Gesamtschuldner dem anderen Verursacher zugewiesenen Verantwortungsbeitrages erfolgen (für deutsches Recht in einer solchen Situation in analoger Anwendung von § 430 BGB: BGH, Urteil vom 17. Oktober 2017 - VI ZR 423/16 - BGHZ 216, 149, juris Rn. 42 f.). Dem stünde das Angehörigenprivileg nicht entgegen, da dieses den privilegierten Schädiger nur gegenüber dem Versicherer, nicht aber im Haftungsverhältnis zu dem von ihm geschädigten Familienangehörigen

schützt. Es bleibt also, etwas unjuristisch formuliert, eine rein innerfamiliäre Angelegenheit, ob solche Ansprüche innerhalb eines häufig auch wirtschaftlich verflochtenen Familienverbundes geltend gemacht werden oder nicht. Rechtlich ist das jedenfalls zulässig.

Allerdings kann die innerfamiliäre Entscheidungsfindung hierüber (bewusst oder unbewusst) zu Vermögensverlagerungen innerhalb des Familienverbundes führen; und diese können sich wirtschaftlich zum Nachteil des Versicherers auswirken: Macht nämlich der Geschädigte seinen Schadenersatzanspruch gegen den versicherungsrechtlich privilegierten Erstschädiger geltend und erfüllt dieser den Anspruch, tritt für den Versicherer ein Schuldnerwechsel ein. An Stelle seines gegen den (ggf. sogar versicherten und zumindest dann liquiden) Zweitschädiger gerichteten Schadenersatzanspruchs tritt nunmehr wirtschaftlich ein gegen den Geschädigten gerichteter Auskehrungsanspruch aus Art. 462 ZGB analog. Damit verlagert sich aber für den Versicherer das Insolvenz- und Liquiditätsrisiko.

Um dies zu verhindern, beschränkt der Bundesgerichtshof in einer solchen Situation im deutschen Recht den Anspruch des Geschädigten gegen den versicherungsrechtlich privilegierten Erstschädiger nach Treu und Glauben auf jenen Betrag, der ihm analog § 430 BGB, Art. 462 ZGB im Innenverhältnis zusteht. Die Geltendmachung des darüber hinausgehenden Anspruchs wird als rechtsmissbräuchlich erachtet, weil sie berechnete Interessen des Versicherers verletzt, ohne dass dem ein schutzwürdiges Eigeninteresse des Geschädigten zugrunde liegt.⁷⁶ Im genannten Beispiel hätte dies zur Folge, dass X gegen den versicherungsrechtlich privilegierten Erstschädiger einen (wirtschaftlich ohnehin innerhalb des Familienverbundes bleibenden) Schadenersatzanspruch nur in Höhe von 15.000.- € geltend machen kann. Hierdurch wird sichergestellt, dass der Versicherer seinen Ersatzanspruch in Höhe des im Innenverhältnis der Gesamtschuldner anteilig auf diesen entfallenden Betrages weiterhin vom Zweitschädiger geltend machen kann. Stark vereinfachend gesagt, steht dahinter mithin die Überlegung, dass es innerhalb eines vom Schutzbe-

⁷⁵ für deutsches Recht in einer solchen Situation: BGH, Urteil vom 17. Oktober 2017 - VI ZR 423/16 - BGHZ 216, 149, juris Rn. 29; BGH, Urteil vom 7. Dezember 2021 - VI ZR 1189/20 - NJW-RR 2022, 539, juris Rn. 19.

⁷⁶ zur Begründung im Einzelnen: BGH, Urteil vom 17. Oktober 2017 - VI ZR 423/16 - BGHZ 216, 149, juris Rn. 42 f.

reich von Art. 832 Nr. 2 ZGB erfassten Familienverbundes im Ausgangspunkt zwar die autonome Entscheidung des Geschädigten ist, ob und in welchem Umfang er den Erstschädiger in Anspruch nimmt; dies aber seine Grenze dort findet, wo diese innerfamiliäre Entscheidung zu Lasten des Versicherers gehen kann.

2. Sonstige Haftungsprivilege

Eine ähnliche Problematik stellt sich, wenn trotz einer schädigenden Handlung durch gesetzliche Sonderregelungen bereits das Entstehen eines deliktischen Anspruchs ausgeschlossen ist. Entsprechende Bestimmungen gibt es in Deutschland etwa bei Arbeitsunfällen, bei denen unter den in §§ 104 ff. SGB VII näher dargelegten Voraussetzungen Schadenersatzansprüche gegen den Arbeitgeber und gegen Arbeitskollegen ausgeschlossen sind. Ähnliche Regelungen gibt es bei Dienstunfällen von Beamten. Der hinter diesen Haftungsausschlüssen stehende Gedanke liegt darin, dass der Geschädigte bei einem Arbeits- oder Dienstunfall Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder nach den Regelungen des Beamten- und Beamtenversorgungsrechts erhält.

Rechtlich unterscheidet sich diese Situation von jener des Angehörigenprivilegs dadurch, dass bei einer Verursachung durch mehrere Schädiger (Erstschädiger ist der Arbeitgeber oder ein Arbeitskollege, Zweitschädiger ist ein Dritter) wegen des Haftungsausschlusses ein Gesamtschuldverhältnis überhaupt nicht entsteht. Das heißt, dass der Zweitschädiger von vornherein Einzelschuldner ist.

Im Ergebnis ist die deutsche Rechtsprechung aber auch hier der Auffassung, dass der Haftungsausschluss im Rechtsverhältnis zwischen dem Erstschädiger und dem Geschädigten nicht zu Lasten des Zweitschädigers gehen darf. Deshalb wird der Forderungsübergang auf jene Quote der Forderung beschränkt, für die der Zweitschädiger intern eintrittspflichtig wäre, wenn (ohne den Haftungsausschluss) ein Gesamtschuldverhältnis bestünde. Für die Bemessung des Forderungsübergangs wird also ein Gesamtschuldverhältnis fingiert. Der Bundesgerichtshof führt hierzu aus:⁷⁷

„Nach der gefestigten Rechtsprechung des Senats können in den Fällen, in denen zwischen mehreren Schädigern ein Gesamtschuldverhältnis besteht, Ansprüche des Geschädigten gegen einen Gesamtschuldner (Zweitschädiger) auf den Betrag beschränkt sein, der auf diesen im Innenverhältnis zu dem anderen Gesamtschuldner (Erstschädiger) endgültig entfiele, wenn die Schadensverteilung nach § 426 BGB nicht durch eine sozialversicherungsrechtliche Haftungsprivilegierung des Erstschädigers gestört wäre. Die Beschränkung der Haftung des Zweitschädigers beruht dabei auf dem Gedanken, dass einerseits die haftungsrechtliche Privilegierung nicht durch eine Heranziehung im Gesamtschuldnerausgleich unterlaufen werden soll, es aber andererseits bei Mitberücksichtigung des Grundes der Haftungsprivilegierung, nämlich der anderweitigen Absicherung des Geschädigten durch eine gesetzliche Unfallversicherung, nicht gerechtfertigt wäre, den Zweitschädiger den Schaden alleine tragen zu lassen. Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist der Zweitschädiger in Höhe des Verantwortungsteils freizustellen, der auf den Erstschädiger im Innenverhältnis entfiele, wenn man seine Haftungsprivilegierung hinwegdenkt. Dabei ist unter Verantwortungsteil die Zuständigkeit für die Schadensverhütung und damit der Eigenanteil des betreffenden Schädigers an der Schadensentstehung zu verstehen (...).“

D. Regressverzicht/Regressverbot

In den Versicherungsbedingungen sind, wie bereits angesprochen, teilweise Regelungen enthalten, welche den Regress der übergegangenen Ansprüche ausschließen oder beschränken. Diese Regressverzicht und Regressverbote ändern aber nichts am Übergang der Forderungen; sind betreffen nur das Recht zur Geltendmachung der Ansprüche.

Für das deutsche Recht soll exemplarisch ein Urteil herangezogen werden, das den Umfang des Regresses gegen den Fahrer eines vollkaskoversicherten Leasingfahrzeuges betrifft. Dieser Entscheidung lag zu Grunde, dass der Beklagte als Fahrer eines von seinem Arbeitgeber (Herr R.) geleasteten Kraftfahrzeuges einen Sachschaden am Leasingfahrzeug (Leasinggeberin U) verursacht und der klagende Vollkasko-Versicherer (K. AG) diesen Schaden ersetzt hat. Zu

⁷⁷ BGH, Urteil vom 18. November 2014 - VI ZR 47/13 - BGHZ 203, 224, juris Rn. 19.

dem von diesem gegen den Fahrer geltend gemachten Rückgriffsanspruch führt das OLG Braunschweig u.a. aus:⁷⁸

„Aufgrund dieses Unfalls hat die K. AG eine Reparaturrechnung der P. GmbH in Höhe der Klageforderung beglichen mit der Folge, dass etwaige Ersatzansprüche des Versicherungsnehmers Herrn R. bzw. der U. als Leasinggeberin und Fahrzeugeigentümerin gegen einen Dritten nach § 86 Abs. 1 Satz 1 VVG auf die K. AG übergegangen sein könnten. Gemäß A.2.4 AKB gilt der Schutz der Kaskoversicherung sowohl für den Versicherungsnehmer als auch, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, für diese Person. Erfolgt die Finanzierung des versicherten Fahrzeugs durch einen Leasingvertrag, versichert der Leasingnehmer das Eigentümerinteresse des Leasinggebers, so dass eine Fremdversicherung zugunsten des Finanzierungsinstituts vorliegt. Bezüglich des Übergangs von Ersatzansprüchen stehen die im Rahmen einer Fremdversicherung versicherten Personen dem Versicherungsnehmer gleich. Es gehen also auf den Versicherer im Umfang seiner Versicherungsleistungen auch Ersatzansprüche des Mitversicherten über (BGH, Urteil vom 05.03.2008 - IV ZR 89/07 – juris Rn. 8). Versichert ist aber auch das Sachersatzinteresse des Versicherungsnehmers als Leasingnehmer, das darin besteht, dass er nach dem Leasingvertrag für Beschädigung und Verlust des Fahrzeugs haftet und daher Schadensersatzansprüchen des Leasinggebers ausgesetzt sein kann (vgl. BGH, Urteil vom 14.07.1993 - IV ZR 181/92- juris Rn. 7).

Der Beklagte nutzte das versicherte Leasingfahrzeug zum Unfallzeitpunkt in Ausführung seiner Tätigkeit als Angestellter des Versicherungs- und Leasingnehmers. In einem derartigen Fall gehen nicht Ansprüche des Leasingnehmers (Arbeitgebers) auf den Versicherer über, sondern Ansprüche des mitversicherten Kreditinstituts als Fahrzeugeigentümer (vgl. Stiefel/Maier, Kraftfahrtversicherung, 19. A., AKB A.2 Rn. 886).

b) Ob die U. als Eigentümerin des Fahrzeugs tatsächlich einen Anspruch gegen den Beklagten aus § 823 BGB hat, der nach § 86 Abs. 1 VVG auf die K. AG übergegangen ist, kann im vorliegenden Fall aller-

dings dahinstehen.

Dem Beklagten kommt zugute, dass ein Regress der K. AG gegen ihn ausgeschlossen ist. Er gebrauchte das versicherte Leasingfahrzeug mit Wissen und Willen des Versicherungsnehmers. Den Unfall verursachte er mithin als berechtigter Fahrer.

Gemäß A.2.15.1 AKB fordert die K. AG vom berechtigten Fahrzeugführer die Leistungen nicht zurück, wenn es zu einem Schaden kommt, es sei denn, der Fahrzeugführer hat den Schaden entweder infolge des Genusses alkoholischer Getränke bzw. anderer berauschender Mittel grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt (vgl. A.2.15.2 und A.2.15.3 AKB). Nach den Feststellungen des Landgerichts bestanden keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines derartigen Ausnahmefalles.

Dass der Beklagte den Unfall zunächst nicht gemeldet hat und aufgrund dieses Vorfalles ... wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort (§ 142 StGB) mit einer Geldstrafe belegt wurde, schließt die Anwendbarkeit von A.2.15.1 AKB nicht aus. Ein derartiger Ausnahmefall vom Regressverzicht ist in A.2.15 AKB nicht enthalten. Die Regelung beinhaltet auch keine Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf weitere, unbenannte Ausnahmefälle. Die Ausnahmen vom Regressverzicht hat die K. AG in A.2.15.2 und A.2.15.3 AKB abschließend formuliert. Sie betreffen lediglich vorsätzliches Handeln und grob fahrlässiges Handeln aufgrund vorangegangenen Alkohol- und/oder Betäubungsmittelkonsums.... Es bestehen ... im vorliegenden Fall keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer planwidrigen Regelungslücke, die eine ergänzende Vertragsauslegung nach § 133 BGB dahin, dass auch ein unerlaubtes Entfernen vom Unfallort eine Ausnahme vom Regressverzicht begründet, ermöglichen würde.“

In besonderen Fallkonstellationen kann aber auch eine ergänzende Auslegung des Versicherungsvertrages zu einem Regressverzicht führen. Dazu wird auf das nachfolgende Beispiel in Abschnitt F. verwiesen.

E. Forderungsübergang und Mehrfachversicherung

Das Verhältnis zwischen dem gesetzlichen Forderungsübergang und dem originären Innenausgleich

⁷⁸ OLG Braunschweig, Beschluss vom 19. September 2017 -11 U 10/17 - NJW-RR 2018, 164.

zwischen den Versicherern bei einer Mehrfachversicherung soll an Hand des nachfolgenden Urteils verdeutlicht werden. Wie soeben erwähnt, befasst sich diese Entscheidung zugleich mit einem konkludent vereinbarten Regressverzicht.⁷⁹

Die Klägerin verlangt in ihrer Eigenschaft als Gebäudeversicherer von der Beklagten als Privathaftpflichtversicherer einen Ausgleich für Leistungen, die sie an ihre Versicherungsnehmer (Eigentümer/Vermieter) wegen Leitungswasser- und Brandschäden erbracht hat. Diese Schäden haben die Mieter der Versicherungsnehmerin leicht fahrlässig herbeigeführt haben. Die Mieter haben bei der Beklagten eine private Haftpflichtversicherung unter Einschluss von Schäden an gemieteten Sachen abgeschlossen. Die Prämien für die Gebäudeversicherung der Eigentümer/Vermieter hatten die Mieter als Nebenkosten (Betriebskosten) anteilig zu tragen.

Im Ausgangspunkt gilt nach der deutschen Rechtsprechung hier stichwortartig:

Dem Vertrag über die Gebäudeversicherung ist wegen der von den Wohnungsmietern refinanzierten Versicherungsbeiträge im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung ein Regressverzicht für Schadensfälle zu entnehmen, die von den Mietern durch einfache Fahrlässigkeit am Gebäude verursacht wurden.⁸⁰ Hieran ändert die bestehende Haftpflichtversicherung der Mieter nichts.⁸¹ In Abweichung von früheren Entscheidungen trägt der Bundesgerichtshof damit in seiner neueren Rechtsprechung den berechtigten Belangen der Mieter nicht nur durch eine Begrenzung der Haftung aus dem Mietvertrag (sog. mietvertragliche Lösung),⁸² sondern durch einen Regressverzicht Rechnung (sog. versicherungsvertragliche Lösung). Versicherungsrechtlich entsteht damit folgende Situation:

Die Gebäudeversicherung schützt als Sachversicherung die sich in der Gebäudesubstanz verkörpern-

den Vermögenswerte des Eigentümers/Vermieters. Der Versicherungsschutz der Haftpflichtversicherung bezieht sich hingegen auf die Schadenersatzansprüche aus der Beschädigung einer fremden Sache. Als reine Sachversicherung deckt die Gebäudeversicherung regelmäßig nur das Interesse des Eigentümers an der Erhaltung der Sache ab. Der Mieter ist also wegen des ihn treffenden Haftungsrisikos nicht mitversichert, weil ansonsten ansonsten die Sachversicherung in eine Haftpflichtversicherung umfunktionierte würde.⁸³ Die Mieter werden durch den Regressverzicht lediglich so behandelt, als seien sie mitversichert (sog. "Quasi-Versicherungsnehmer").⁸⁴

Dieser konkludente Verzicht auf einen Regress aus dem nach § 86 Abs. 1 VVG übergangenen Anspruch ändert aber nichts daran, dass dem Gebäudeversicherer des Eigentümers/Vermieters gegen den Haftpflichtversicherer der Mieter ein originärer versicherungsrechtlicher Ausgleichsanspruch in Analogie zu den gesetzlichen Bestimmungen bei einer Mehrfachversicherung (§ 78 VVG im deutschen Recht; Art. 827 Nr. 3 ZGB im georgischen Recht) zusteht. Zwar liegt keine Mehrfachversicherung im rechtlichen Sinne vor, da die Verträge über die Gebäudeversicherung und die Haftpflichtversicherung, wie soeben dargelegt, nicht dasselbe Interesse abdecken.

Dennoch liegt eine mit der Mehrfachversicherung strukturell vergleichbare Interessenlage vor. Diese rechtfertigt eine analoge Anwendung der Regelungen zum Innenausgleich zwischen den Versicherern (in Deutschland: Art. 78 Abs. 2 VVG; in Georgien mangels gesonderter gesetzlicher Bestimmungen nach den Regelungen über den Gesamtschuldnerausgleich [vgl. zur Gesamtschuld Art. 827 Nr. 3 ZGB]). Diese spezifischen Ausgleichsmechanismen bei Mehrfachversicherungen verdrängen aber generell die sonstigen Ausgleichsansprüche, also auch solche aus § 86 VVG, Art. 832 ZGB.⁸⁵

⁷⁹ nach BGH, Urteil vom 13. September 2006 - IV ZR 273/05 - BGHZ 169, 86.

⁸⁰ BGH, Urteil vom 8. November 2000 - IV ZR 298/99 - BGHZ 145, 393, juris Rn. 8; BGH, Urteil vom 13. September 2006 - IV ZR 273/05 - BGHZ 169, 86, juris Rn. 7 ff.

⁸¹ BGH, Urteil vom 13. September 2006 - IV ZR 273/05 - BGHZ 169, 86, juris Rn. 9 ff.

⁸² so früher: BGH, Urteil vom 13. Dezember 1995 - VIII ZR 41/95 - BGHZ 131, 288, juris Rn. 11.

⁸³ BGH, Urteil vom 13. Dezember 1995 - VIII ZR 41/95 - BGHZ 131, 288, juris Rn. 8; BGH, Beschluss vom 18. Dezember 1991 - IV ZR 259/91 - NJW 1992, 980, juris Rn. 2.

⁸⁴ zum Ganzen näher: BGH, Urteil vom 13. September 2006 - IV ZR 273/05 - BGHZ 169, 86, juris Rn. 23; BGH, Urteil vom 7. Juni 2023 - IV ZR 252/22 - NJW-RR 2023, 928, juris Rn. 21.

⁸⁵ für das deutsche Recht: BGH, Urteil vom 13. September 2006 - IV ZR 273/05 - BGHZ 169, 86, juris Rn. 23.

Zur Kündigung von georgischen Bankkonto-Verträgen und zur Klagesicherung

Wolfram Eberhard

Richter am Amtsgericht Tiergarten im Ruhestand

Einführung

Der Text behandelt materiell-rechtliche und prozessuale Fragen im Zusammenhang mit der Kündigung eines Kontovertrags. Grundlage ist ein Rechtsstreit, den zwei natürliche Personen gegen die Bank führen:

Die Kläger schlossen mit der Bank jeweils einen Rahmenvertrag betreffend Zahlungsdienste (Kontovertrag), auf dessen Grundlage die Bank für jeden der Kläger ein sogenanntes Multiwährungskonto führte. In der Folgezeit verdichteten sich Hinweise, die Kläger würden diese Multiwährungskonten für Zwecke der Geldwäsche und der Sanktionsumgehung nutzen. Im Einzelnen fielen der Bank vier von einem der Konten in USD verfügte Überweisungen zugunsten eines bei einer Bank in einem Drittland mit hohem Risiko von Geldwäsche geführten Kontos auf, weiter ständige wechselseitige Überweisungen zwischen den Klägern ohne erkennbaren Anlass sowie mehrfache Barabbhebungen beachtlicher Summen in gleicher Höhe. Für die Bank bestand hinsichtlich der letztgenannten Transaktionen der Verdacht, es handele sich um gehaltsartige Mittelzuflüsse an Personen, die insbesondere aus Gründen internationaler Sanktionsbestimmungen keine eigenen Bankverbindungen (mehr) unterhalten können. Auch auf Nachfrage der Bank haben die Kläger keine Angaben zur Herkunft eingehender Gelder und zum wirtschaftlichen Hintergrund veranlasster

Überweisungen und Auszahlungen gemacht. Der Unternehmensgegenstand der Kläger ist der Bank nicht bekannt. Einer der Kläger wird auf der sog. Schwarzen Liste der georgischen Nationalbank geführt. Auf den Konten vereinnahmten die Kläger ferner zunächst Überweisungen im Volumen von ca. 1,5 Mio. USD von über 30 Personen mit russischer Staatsangehörigkeit bzw. Verbindungen und von denen der Bank bekannt ist, dass Konten bei anderen Banken als Folge internationaler Sanktionsregime gekündigt und geschlossen worden sind. Später gingen Überweisungen in ähnlicher Größenordnung von Personen ein, die mehrheitlich ebenfalls mit Russland in Verbindung stehen, deren wirtschaftlicher Hintergrund für die Bank nicht erkennbar war. Darüber hinaus war der Bank bekannt, dass die Kläger auf Konten eines anderen Instituts Gelder aus Kryptowährungsgeschäften vereinnahmten und diese Gelder, deren Quelle nicht rückverfolgbar war, auf die streitgegenständlichen Konten überwiesen. Bei der Bank erweckte dies den Verdacht, die mit den geschlossenen Konten abgewickelten Geschäfte würden nun auf anderem Weg fortgesetzt. Zugrunde gelegt werden soll schließlich, dass die Kläger ihre Pflicht verletzt haben, der Bank die nach dem „Agreement between the Government of the United States of America and the Government of Georgia to Improve International Tax Compliance and to Implement the Foreign Account Tax Compliance Act

(FATCA)“ erforderlichen Informationen und Nachweise vorzulegen. Sowohl in Bezug auf die Notwendigkeit, die wirtschaftlichen Hintergründe der Kontoverwendung offen zu legen, um den Verdacht der Geldwäsche und der Sanktionsumgehung auszuräumen, als auch in Bezug auf die vorgenannten Informationspflichten wurden die Kläger von der Bank abgemahnt, ohne dass sich an ihrer Vorgehensweise etwas geändert hätte. Mit Schreiben vom 29.4.2023 hat die Bank gegenüber den Klägern erklärt, dass sie aus jedem in Betracht kommenden Grund von ihrer Befugnis Gebrauch mache, die Konten nach Ablauf einer Kündigungsfrist von einem Monat zu schließen, und danach keine weiteren Leistungen für die Kläger mehr erbringen werde. Entsprechend dieser Ankündigung hat die Bank die Konten geschlossen. Die Kläger sind dagegen im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes vorgegangen und haben einen Beschluss des Stadtgerichts Tbilisi erwirkt, mit dem der Bank das Verbot auferlegt wurde, die Kläger beim Benutzen der in der Bank geführten Konten zu stören, und das Gebot, den Klägern den vollständigen, ungestörten und ununterbrochenen Zugang zu den vertraglich vorgesehenen Bankleistungen zu gewähren. Aufgrund dieser einstweiligen Verfügung hat die Bank die Konten wieder geöffnet und erbringt seither wieder die vereinbarten Bankdienstleistungen. Im vorliegenden Rechtsstreit beantragen die Kläger nunmehr in der Hauptsache, es der Bank zu verbieten, die Kläger beim Benutzen der in dieser Bank geführten Konten zu stören, und die Bank zu verurteilen, gegenüber den Klägern alle durch den jeweiligen Kontovertrag vorgesehenen Dienste zu erbringen, um den Klägern den vollständigen, ungestörten und ununterbrochenen Zugang zu den vertraglich versprochenen Bankleistungen zu gewähren. Auf dieser Grundlage soll Stellung genommen werden zu folgenden Fragen:

- (1) Stand der Bank ein gesetzliches Kündigungsrecht gegen die Kläger zu?
- (2) Hat das Stadtgericht Tbilisi beim Erlass der einstweiligen Verfügung das ihm eingeräumte Ermessen unter dem Aspekt einer Vorwegnahme der Hauptsache überschritten?

Nachfolgend wird zunächst – abweichend von der gemäß der Fragestellung naheliegenden Reihenfolge –

die zweite Frage behandelt. Dies dürfte einen organischeren Aufbau der Problemlösung des vorgegebenen Sachverhalts ermöglichen. Im Rahmen dieser Ausführungen werde ich alsbald zur Erörterung der weiteren Fragen kommen müssen.

I. Grundsätzliches zum Verfahren der Klagesicherung im Lichte des Hauptsacheverfahrens – insbesondere zum Problem der Identität der Verfahrenszwecke (zu Frage 2)

Die Handhabung des Sicherungsverfahrens durch das Stadtgericht Tbilisi lässt es angezeigt erscheinen, der Auseinandersetzung mit dem hier vorliegenden Sachverhalt einige grundsätzliche Bemerkungen vorwegzuschicken. Das Verfahren der Klagesicherung ist kein Hauptsacheverfahren. Es darf – von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen – nicht in ein Substitut des Hauptsacheverfahrens verwandelt werden, darf mit anderen Worten grundsätzlich nicht der Befriedigung des Anspruchs der klagenden Partei, sondern allenfalls seiner Sicherung dienen. Das Gericht darf im Sicherungsverfahren zwar, soweit es möglich und erforderlich ist, Maßnahmen anordnen, die einen Schwebezustand herbeiführen, aber nicht solche, die eine endgültige Klärung der streitigen Rechtsbeziehung der Parteien bewirken. Letzteres ist dem Hauptsacheverfahren vorbehalten.

Wenn das Ergebnis des Sicherungsverfahrens mit demjenigen des Hauptsacheverfahrens identisch ist, der klagenden Partei also bereits das zugesprochen wird, was sie mit dem Hauptsacheverfahren begehrt, verfehlt das Sicherungsverfahren seinen Zweck und das Gericht verstößt in der ganz überwiegenden Mehrzahl der Fälle gegen das aus den Art. 191 ff. gZPO abzuleitende Verbot der Regelung der Hauptsache im Sicherungsverfahren.

Nun könnte man einwenden, dass dem Kläger das, was ihm zusteht, auch schon im Sicherungsverfahren zugesprochen werden kann. Dabei würde jedoch übersehen, dass eine solche Verfahrensweise einen unwiderstehlichen Anreiz für die klagende Partei bieten würde, das Ziel des naturgemäß langsameren Hauptsacheverfahrens schnell im Gewand des Sicherungsverfahrens zu erreichen. Damit würden diejenigen Kläger, welche den – prozessual betrachtet

ordnungsgemäßen – Weg über das Hauptsacheverfahren einschlagen, das Nachsehen haben. Hinzu käme im Gerichtsalltag, dass der Richter, würde eine Verlagerung des Hauptsacheverfahrens in das Sicherungsverfahren „Mode“ machen, mit immer mehr Sicherungsverfahren belastet wäre. Dies hätte zur Folge, dass Hauptsacheverfahren noch schleppender als bereits üblich erledigt werden könnten. Im Weiteren würde als logische Folge der Überfrachtung der Sicherungsverfahren deren Erledigung immer mehr an Fahrt verlieren.

Der Überlastung darf das Gericht nicht dadurch gegensteuern, dass es im Sicherungsverfahren die Rechtsprüfung nur cursorisch durchführt. Dieser Prüfung wird grundsätzlich dieselbe Sorgfalt abverlangt wie im Hauptsacheverfahren. Es würde eine grobe Verletzung der Verfassung und der Prozessordnung darstellen, wenn sich ein Gericht für befugt hielte, bei der Rechtsprüfung im Sicherungsverfahren „großzügig“ vorgehen zu dürfen (siehe dazu im Einzelnen unten). Hierbei wird nicht verkannt, dass der Richter bei seiner Entscheidung im Sicherungsverfahren unter dem durch Art. 193 gZPO geschaffenen enormen Zeitdruck steht. Aber auch dieser kann – von rechtlich sehr schwierig gelagerten Fällen abgesehen – nicht zur Außerkraftsetzung der Verfassung führen.

Für die Klagesicherung sind die Art. 191 ff. gZPO zu beachten. Art. 191 Abs.1 lautet auszugsweise (Nummerierung und Anordnung der einzelnen Sätze vom Verfasser):

„(1) Der Kläger kann beim Gericht die Sicherung der Klage beantragen. (2) Das Ansuchen muss auf Umstände hinweisen, in welchen die Unterlassung der Sicherungsmaßnahme die Vollstreckung der Entscheidung, die Geltendmachung des verletzten oder streitigen Rechts erschweren oder unmöglich machen könnte, oder zu einem direkten und nicht mehr zu ersetzenden Schaden führt, den man durch die Verurteilung des Beklagten zum Schadensersatz nicht kompensieren kann. (3) Des Weiteren hat dieser Antrag eine entsprechende Begründung darüber zu enthalten, welche Sicherungsmaßnahme der Kläger für erforderlich hält. (4) Soweit einer der oben erwähnten Umstände vorliegt, erlässt das Gericht einen Beschluss über die Sicherung der Klage. (5) Die Anordnung der Klagesicherungsmaßnahme beruht auf dem vom Richter

vermuteten Erfolg der Klage. (6) Diese Vermutung hat keine Auswirkungen auf die spätere Entscheidung des Gerichts in der Hauptsache ...“

Danach ist ein Antrag auf Klagesicherung nur zulässig, wenn ohne einen entsprechenden Beschluss des Gerichts die Vollstreckung der Entscheidung in der Hauptsache erschwert oder unmöglich gemacht werden oder der Eintritt eines nicht ersetzbaren Schadens drohen würde, der durch Schadensersatz nicht mehr kompensierbar wäre. Dies alles bedarf differenzierter Betrachtung. Jeder Versuch der Klagesicherung muss bereits scheitern, wenn die Klage – aus der Sicht des Richters zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Sicherungsantrag – in der Hauptsache voraussichtlich keinen Erfolg haben kann. Ohne zu sicherndes Recht keine Sicherung desselben (BVerfGE Bd. 34 S.160 ff.)! Dabei ist es unerheblich, dass die Beurteilung der Sach- und Rechtslage im Hauptsacheverfahren letztlich anders lauten könnte, Art. 191 Abs.1 S.6 gZPO. Der Richter bindet sich durch die Beurteilung der Sach- und Rechtslage bei der Entscheidung über den Sicherungsantrag nicht für die später vorzunehmende Beurteilung der Hauptsache.

II. Die Anwendung der vorstehenden Grundsätze auf den Sachverhalt (zu Frage 1)

Die Beurteilung der Sach- und Rechtslage musste im vorliegenden Sicherungsverfahren zwingend zur Zurückweisung des Antrags der Kläger führen. Die in tatsächlicher Hinsicht feststehende (unstreitige) und im Rechtlichen einfach gelagerte Klage kann keinen Erfolg haben, da die von der Bank ausgesprochenen Kündigungen der Kontoverträge wirksam sind. In formeller Hinsicht bestehen gegen die Kündigungserklärung keine Bedenken. Eine -gesetzlich oder vertraglich formulierte- Begründungspflicht besteht nicht. Die für die Kündigungen in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen sind Folgende:

1. Die Kündigung auf der Grundlage von Art. 21-1 Abs. 5 GkB

Dieser lautet:

“A commercial bank may refuse to open an account for a person, or close his/her existing account if

the person refuses to provide the commercial bank with the information based on the requirements established under the Agreement between the Government of the United States of America and the Government of Georgia to Improve International Tax Compliance and to Implement the Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)."

Diese Norm stützt die Kündigung der Kontoverträge durch die Bank.

Die Kläger haben sich in einer Weise verhalten, dass die Bank die starke Vermutung hegen musste, ihre Kunden seien in Geschäfte verwickelt, die der Umgehung internationaler Sanktionsbestimmungen dienen. Verdächtig sind vier von einem der Konten in USD verfügte Überweisungen nach Kambodscha sowie weitere wechselseitige Überweisungen zwischen den Klägern und mehrfache Barabhebungen hoher Summen durch die Kläger in wiederkehrend gleicher Höhe. Hinzu kommen von den Klägern vereinnahmte Überweisungen in Höhe von mehr als 1,5 Mio. USD von über 30 russischen Staatsangehörigen, von denen der Bank bekannt ist, dass bei anderen Banken Konten dieser Personen als Folge internationaler Sanktionen gekündigt und geschlossen worden sind. Ferner liegen Überweisungen vor, die mehrheitlich Verbindungen zu Russland aufweisen und deren wirtschaftlicher Hintergrund nicht erkennbar ist. Außerdem vereinnahmten die Kläger Kryptowährungen, deren Ursprung nicht rückverfolgbar ist, und überwiesen sie auf die Konten bei der Beklagten.

Demzufolge verlangte die Bank zurecht von den Klägern, dass sie für ihre Geschäfte die zum Nachweis der Rechtmäßigkeit, soll heißen: der Konformität mit den Zielen des FATCA erforderlichen Unterlagen vorlegen sollten. Eine solche Verpflichtung der Kläger bedarf hier keiner genaueren Untersuchung, weil der Sachverhalt deren Bestehen vorgibt. Die gemäß Art. 21-1 Abs.5 die Kündigungen rechtfertigende Weigerung der Kontoinhaber, die erwähnten Unterlagen vorzulegen, ergibt sich unproblematisch aus der Erfolglosigkeit der von der Bank ausgesprochenen Mahnung.

2. Die Kündigung auf der Grundlage von Art. 864 Abs. 2 gZGB

Dieser Artikel hat folgenden Wortlaut:

„Kündigung des Bankkontovertrages

(1) Der Bankkontovertrag kann von beiden Parteien jederzeit gekündigt werden. (2) Das Kreditinstitut darf den Vertrag nur dann kündigen, wenn sich der Kontoinhaber die Giroleistungen anderweitig beschaffen kann, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die Kündigung vorliegt oder die Vertragskündigung seitens des Kreditinstituts gesetzlich bestimmt ist ..."

Diese Norm beansprucht nach wie vor Gültigkeit. Sie ist nicht etwa durch Art. 21-1 GkB gegenstandslos geworden. Zwar bestimmt Art. 7 Abs. 8 GNG:

„Im Falle der Kollision der gleichrangigen Normativakte hat der später verabschiedete (erlassene) Normativakt Vorrang."

An einem solchen „später verabschiedete(n) Normativakt“ fehlt es jedoch hier, weil beide Normen, also Art. 21-1 GkB und Art. 864 gZGB, gleichzeitig geändert („verabschiedet“) wurden, nämlich durch die Gesetzesnovelle zur Ratifizierung des FATCA vom 28. Oktober 2015. Hierbei ist neben der Einführung des 5. Absatzes von Art. 21-1 GkB der Art. 864 Abs. 2 am Ende um einen Halbsatz („oder die Vertragskündigung gesetzlich bestimmt worden ist“) ergänzt worden. Dazu hat der Gesetzgeber im Erläuterungsbrief zur Änderung des Zivilgesetzbuches lediglich ausgeführt:

„Das Kreditinstitut darf im gesetzlich vorgesehenen Fall den Vertrag auch dann kündigen, wenn sich der Kontoinhaber die Giroleistungen anders nicht beschaffen kann." (Quelle: N 07-2/381/8, 07-09-2015, Seite 2 – Die vorstehende Übersetzung in die deutsche Sprache verdanke ich Assoz. Prof. Lado Sirdadze)

Damit wird deutlich, dass der Gesetzgeber Art. 864 nicht etwa in Gänze aufheben wollte, sondern die Norm im vorstehend bezeichneten Umfang weiterhin Gültigkeit besitzen muss.

Der Bankkontovertrag im Sinne von Art. 864 gZGB wird wie folgt definiert:

„Artikel 859. Begriff

(1) Durch den Kontovertrag wird das Kreditinstitut verpflichtet, vom Konto seines Kunden Zahlungen im Rahmen des Guthabens zu vermitteln und eingegangene Beträge auf dem Konto gutzuschreiben. (2) Die

gleichen Geschäfte können aufgrund einer Weisung des Kontoinhabers durch bare Zahlungen besorgt werden.“

Diese Vorschrift unterscheidet mit anderen Worten nicht zwischen privaten und kaufmännischen (geschäftlichen) Konten, womit sich die Anwendbarkeit der Art. 859 ff. gZGB auf den vorliegenden Sachverhalt ohne Weiteres bejahen lässt. Der Bank steht auch ein wichtiger Grund zur Kündigung im Sinne des Art. 864 Abs. 2 gZGB zur Verfügung. Dieser ergibt sich im vorliegenden Fall bereits - siehe oben - aus der gesetzlichen Vorgabe des Art. 21-1 Abs. 5 GkB, der - in Erfüllung des „*Agreement between the Government of the United States of America and the Government of Georgia to Improve International Tax Compliance and Implement the Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)*“ - bestimmt, dass ein Kontoinhaber einen außerordentlichen Kündigungsgrund liefert, wenn er trotz Abmahnung durch die Bank die gemäß dem FATCA erforderlichen Informationen nicht vorlegt.

Als weiterer wichtiger Kündigungsgrund im Sinne des Art. 864 Absatz 2 gZGB ist ferner anzusehen: Allein der von den Klägern maßgeblich verursachte Verdacht einer Abwicklung illegaler, in das Visier des FATCA gehörender Geschäfte ist nach der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet, die Bank in den Verdacht zu bringen, willige Helferin solcher Geschäfte zu sein und ihren Ruf in der Geschäftswelt zu ruinieren oder zumindest nachhaltig zu beschädigen. Dies kann zur Folge haben, dass seriöse Geschäftsleute von vertraglichen Verbindungen mit der Bank zurückschrecken werden und sich die Bank dem Risiko nationaler oder gar internationaler Sanktionen ausgesetzt sieht. Dieses drohende Negativeimage einer Bank wird erfahrungsgemäß auch dann nicht oder jedenfalls nicht vollständig zu beseitigen sein, sollte sich später herausstellen, dass die - von den Klägern nicht rechtzeitig entkräfteten - Verdachtsmomente sich nicht auf Tatsachen stützen können.

Dabei können wir auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (NZA 2013, 137 Rnr.16 f.) und auf eine Entscheidung des Oberlandesgericht Frankfurt a. M. (NJW 2017, 3546 Rnr.22 ff) hinweisen. Letzteres führt überzeugend aus, dass allein der potentielle Rufschaden für das Kreditinstitut die Wirksamkeit einer Kündigung rechtfertigt und sie auch nicht in Wegfall

kommt, wenn sich der Verdacht als falsch herausstellen sollte. Der Verdacht illegaler Geschäfte auf Seiten der Kläger berechtigte die Bank zur Vertragskündigung (sogenannte Verdachtskündigung). Zu den Voraussetzungen einer Verdachtskündigung hat das Landesarbeitsgericht Köln ausgeführt (Urteil vom 23. Februar 2022 – 11 Sa 339/21 –):

„Auch der Verdacht einer schwerwiegenden arbeitsvertraglichen Verfehlung kann einen wichtigen Grund i.S.v. § 626 Abs. 1 BGB zur außerordentlichen Kündigung eines Arbeitsverhältnisses bilden. Eine auf einen solchen Verdacht gestützte Kündigung kann gerechtfertigt sein, wenn sich der Verdacht auf objektive Tatsachen gründet, die Verdachtsmomente geeignet sind, das für die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses erforderliche Vertrauen zu zerstören, und der Arbeitgeber alle zumutbaren Anstrengungen zur Aufklärung des Sachverhalts unternommen, insbesondere dem Arbeitnehmer Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat (BAG, Urt. v. 12.02.2015 - 6 AZR 845/13 - m. w. N.). Der Verdacht muss dringend sein. Der Verdacht muss auf konkrete - vom Kündigenden darzulegende und ggf. zu beweisende - Tatsachen gestützt sein. Es muss eine große Wahrscheinlichkeit dafür bestehen, dass er zutrifft. Die Umstände, die ihn begründen, dürfen nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht ebenso gut durch ein Geschehen zu erklären sein, das eine Kündigung nicht rechtfertigen würde. Bloße, auf mehr oder weniger haltbare Vermutungen gestützte Verdächtigungen reichen nicht aus (BAG, Urt. v. 31.01.2019 - 2 AZR 426/18 - m. w. N.).“

Diesen Anforderungen wird die von der Bank - nach vorausgegangener Abmahnung - erklärte Kündigung vom 29. April 2023 gerecht: Der Verdacht der Bank stützt sich laut Sachverhalt auf objektive, feststehende Tatsachen. Diese sind mit großer Wahrscheinlichkeit nach der allgemeinen Lebenserfahrung durch Geschehnisse zu erklären, welche die Eignung aufweisen, das für die Fortsetzung der Verträge zwischen den Parteien erforderliche Vertrauen in die Rechtschaffenheit der über die Konten der Kläger abgewickelten Geschäfte massiv zu erschüttern. Die Bank hat auch alle ihr möglichen Maßnahmen zur Aufklärung des Sachverhalts unternommen, ist aber an der verweigerten Mitarbeit der Kläger gescheitert. Zwar beziehen sich die vorstehenden Ausführungen des Arbeitsgerichts

auf ein Arbeitsverhältnis und auf das aus ihm abzuleitende Vertrauen zwischen den Vertragspartnern. Ein vergleichbar gewichtiges Vertrauensverhältnis muss jedoch auch zwischen den Vertragsparteien des hier zu beurteilenden Sachverhalts angenommen werden. Die Bank muss sich ähnlich einem Arbeitgeber auf die Rechtschaffenheit ihrer Kunden verlassen dürfen. Der Bank ist in der Regel der den Transaktionen ihrer Kunden zugrunde liegende Geschäftszweck nicht bekannt und kann ohne Mitwirkung der Kunden von ihr auch nicht in Erfahrung gebracht werden. So gibt die Bank bei Abschluss eines Kontovertrages dem Kunden eine Art Vertrauensvorschuss. Der Kunde ist seinerseits verpflichtet, diesem Vertrauensvorschuss gerecht zu werden. Er darf keinerlei Transaktionen tätigen, die den Verdacht des „Waschens von Schwarzgeldern“ oder des Umgehens von Sanktionen auslösen und so die Bank im Hinblick auf die Regelungen des FATCA schnell in Konflikte mit den nationalen Aufsichtsorganen oder gar mit den Vereinigten Staaten von Amerika bringen kann mit der Folge, dass ihr Ruf schweren bis irreparablen Schaden erleiden dürfte. So wird der Kunde mit Abschluss des Kontovertrages gemäß

Nr. 3.18. GTC (General Terms and Conditions of Bank): *“The Bank ensures the compliance with the requirements of the Legislation, whereas the Customer undertakes to comply with either the Legislation or the legislation of any country which for any reason may apply to the Customer.”*

in den der Bank obliegenden Pflichtenkreis einbezogen und ihn trifft die vertragliche Nebenpflicht, das Vertrauensverhältnis zur Bank in die Einhaltung der beschriebenen Pflichten und den Ruf der Bank nicht ernsthaft zu erschüttern. Genau das haben die Kläger aber durch ihr Verhalten fortgesetzt getan mit der Folge, dass die Bank zur außerordentlichen Kündigung der Kontoverträge berechtigt gewesen ist. An diesem Tatbestand würde sich auch nichts mehr ändern und bliebe die Wirksamkeit der Kündigungen unberührt, wenn sich nachträglich herausstellte, dass die Geschäfte der Kläger frei von illegalen Zielen gewesen sind, denn dies würde das einmal erschütterte Vertrauen und die potentielle Rufschädigung der Bank nicht „reparieren“. Ein fundierter Verdacht, also ein nicht aus der Luft gegriffener Verdacht rechtfertigt die

Kündigung, selbst wenn sich im Nachhinein ein solcher Verdacht nicht beweisen lassen oder sich als nicht gerechtfertigt herausstellen sollte.

Nach alldem steht fest, dass der Sicherungsantrag der Kläger keinen Erfolg haben kann, weil die von der Beklagten ausgesprochenen Kündigungen wirksam, nicht rechtsmissbräuchlich und nicht treuwidrig sind.

III. Abwandlungen des Sachverhalts (weiter zu Frage 2)

Im Folgenden unterstelle und untersuche ich – zum Zweck der vertieften Ausleuchtung der Problematik des Problems der Identität der Antragsziele im Hauptsache- und im Sicherungsverfahren – folgende Sachverhaltskonstellationen:

Hypothese 1: Die Klage könnte gemäß der Rechtsprüfung durch das Gericht in der Hauptsache Erfolg haben.

Vorab ist zu dieser Sachverhaltskonstellation eine wichtige Unterscheidung zu treffen. Handelt es sich bei dem Antrag im Sicherungsverfahren um einen solchen auf Unterlassung eines Tuns gerichteten, so hat das Gericht – immer vorausgesetzt, die entsprechende Hauptsacheklage wird Erfolg haben müssen – die Möglichkeit, eine mit der in der Hauptsache identische (für die Kläger positive) Entscheidung auf Unterlassung im Sicherungsverfahren zu fällen. Dies hat seine Rechtfertigung darin, dass denklogisch bei Unterlassungen in der Regel keine weniger einschneidende, im Vergleich zum Hauptsacheantrag ein „Minus“ darstellende Entscheidung denkbar ist. Ein Unterlassungsantrag ist im vorliegenden Sachverhalt allerdings nicht gestellt worden.

Die im Sicherungsantrag zum Ausdruck kommende Begehr der Kläger muss ausgelegt werden. Der Schwerpunkt ihrer Begehr muss festgestellt werden. Zwar formulieren die Kläger vordergründig, die Bank solle es unterlassen, sie „beim Benutzen der in dieser Bank geführten Konten zu stören“. Damit ist den Klägern aber angesichts der bereits erfolgten Schließung der Konten nicht geholfen. Für eine solche nutzlose Entscheidung fehlt es am erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis. Die rechtlich maßgebliche Begehr der Kläger ist vielmehr der 2. Hälfte ihres Sicherungsantrags zu entnehmen „die Bank zu verurteilen, gegenüber

den Klägern alle durch den jeweiligen Kontovertrag vorgesehenen Dienste zu erbringen, um den Klägern den vollständigen, ungestörten und ununterbrochenen Zugang zu den vertraglich versprochenen Bankleistungen zu gewähren.“ Gefordert wird demnach eine Handlung der Bank, nämlich den Kontoverkehr mit den Klägern wieder zu eröffnen und fortzusetzen. Mit anderen Worten, die Kläger begehren den Erlass einer Leistungsverfügung. Geht man von dem Anspruch der Kläger aus, ein Tun der Bank zu erreichen, und hält man diesen Anspruch im Zeitpunkt der Entscheidung für erfolversprechend, so darf der Sicherungsantrag wegen Identität mit dem Ziel der Klage keinen Erfolg haben, siehe oben unter I.)

Der Antrag darf im Übrigen auch deshalb keinen Erfolg haben, weil ein Minus im vorstehend erwähnten Sinne in Betracht gekommen wäre: Das Gericht hätte – ich wiederhole: das Bestehen eines Anspruchs der Kläger in der Hauptsache unterstellt – in Anwendung von Art. 198 Abs. 3 S.1 gZPO

„Das Gericht kann auch andere [als die in Absatz 2 bestimmten – Anm. des Verf.] Maßnahmen anordnen, soweit dies zur Sicherung der Klage erforderlich ist.“

zum Beispiel anordnen können, dass die Bank den Kontoverkehr mit den Klägern nur insoweit fortsetzen muss, wie diese die Legalität einzelner Kontobewegungen durch Vorlage von Urkunden im Original vorab nachgewiesen haben.

Hypothese 2: Der Erfolg der Klage könnte vom Gericht im Zeitpunkt der Entscheidung über den Sicherungsantrag nicht sicher beurteilt werden: 1. sei es, weil die Sache in tatsächlicher Hinsicht weiterer Aufklärung bedarf, 2. sei es, weil es noch der (weiteren) Beweisführung bedarf, 3. sei es, weil die Sache rechtlich derart schwierig ist, dass sie in der für das Sicherungsverfahren gebotenen Eile verantwortungsvoll nicht abschließend beurteilt werden kann.

In dieser Konstellation – unsichere Prognose über den Ausgang des Hauptsacheverfahrens wegen eventueller Unwirksamkeit der Kündigungen – drängt sich die Frage auf, ob das dem Richter für seine Entscheidung über die Klagesicherung eingeräumte Recht, über den Erfolg der Hauptsache „Vermutungen“ anzustellen (Art. 191 Abs.1 S.5 gZPO), eine Entscheidung des Gerichts wie vorliegend geschehen rechtfertigen

könnte. Der Begriff der „Vermutungen“ muss wie folgt eingegrenzt werden:

Der Richter ist bei jeder Entscheidung an Verfassung und Recht gebunden, Art. 63 Abs. I S.1, 2. Halbsatz VG. Lässt der Richter bei Anstellung der Vermutungen im Sinne von Art. 191 Abs. 1 S.5 gZPO seine subjektiven Einstellungen zum Streitgegenstand oder gar willkürliche Elemente in seine Entscheidung einfließen, so wäre dies mit der Verfassung nicht in Einklang zu bringen. Mit anderen Worten steht dem Richter hinsichtlich der Beurteilung der Rechtslage kein wie auch immer geartetes Ermessen zu. Denn die Verfassung stellt durch die genannte Norm den Richter nicht für Teile seiner Tätigkeit außerhalb des Gesetzes, überlässt ihn nicht dem freien Mutmaßen oder gar der Willkür für seine Sicherungsentscheidung.

Dessen ungeachtet legt der Begriff der „Vermutung“ nahe, dass der Richter bei seiner Entscheidung im Verfahren der Klagesicherung anderen Prinzipien als im normalen Erkenntnisverfahren unterworfen werden soll. Dergleichen kann sich nur aus der Natur des Sicherungsverfahrens, also seiner Andersartigkeit im Vergleich zum normalen Erkenntnisverfahren rechtfertigen.

Diese anders gearteten Prinzipien des Sicherungsverfahrens sind folgende: Während der Richter im normalen Erkenntnisverfahren eine Tatsache nur dann als hinreichend vorgetragen bzw. bewiesen ansehen darf, wenn er anhand der Beweise zu einem Grad von Gewissheit gelangt ist, der Zweifel Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen (BGH in NJW 1970, 946, 948), darf er sich – erforderlichenfalls – im Sicherungsverfahren mit einem geringeren Grad von Gewissheit begnügen, der auch von Vermutungen gespeist werden kann. Dieser reduzierte, vor allem beim Beweisaustritt durch Zeugen bedeutsam werdende Grad von (geringerer) Gewissheit, ist in Art. 191 Abs.1 S.5 gZPO für zulässig erklärt, weil anders die im Sicherungsverfahren notwendige Schnelligkeit der Entscheidung im Regelfall nicht gewährleistet werden kann.

Soweit Art. 191 Abs.1 S.5 gZPO allerdings den Anschein erwecken könnte, der Richter dürfe sich auch in Rechtsdingen Vermutungen hingeben, ist dies nicht zutreffend. Der Richter muss die anzuwendenden Rechtsvorschriften auch im eilbedürftigen Sicherungsverfahren kennen und prüfen, darf also seine

Kenntnisse/Schlussfolgerungen nicht durch Mutmaßungen ersetzen. Andernfalls wäre Art. 63 Abs. 1 S. 1, 2. Halbsatz VG verletzt. Dass der Richter bei besonders komplizierten Rechtsfragen, die noch keine einheitliche Lösung durch Rechtsprechung und eine herrschende Meinung in der Literatur gefunden haben, auf eine eingehende Diskussion des Rechtsproblems verzichten und sich „schnell auf eine Seite schlagen“ darf, ändert an dem zuvor Ausgeführten nichts.

Nachdem im vorliegenden Fall die Tatsachen feststehen und deren rechtliche Beurteilung, nämlich die Wirksamkeit der Kündigung durch die Bank, im Großen und Ganzen unproblematisch ist, war es auch im Fall der 2. Hypothese zwingend, dass der Richter den Antrag der Kläger im Sicherungsverfahren zurückweist. Rein vorsorglich sei ergänzend auf Folgendes hingewiesen: Selbst wenn man den Ausführungen unter 3.2.1. nicht folgen wollte, könnte der Sicherungsantrag der Kläger trotzdem keinen Erfolg haben. Dies verhindert Art. 191 Abs. 1 S. 2 gZPO.

Nach dieser Norm kommt eine Sicherungsmaßnahme nur in Betracht: 1. wenn entweder ohne sie die Vollstreckung der Entscheidung in der Hauptsache bzw. die Geltendmachung des Rechts erschwert oder unmöglich gemacht werden würde, 2. oder wenn ohne Sicherungsmaßnahme ein direkter und nicht mehr ersetzbarer Schaden eintreten würde, der sich auch durch eine spätere Verurteilung zum Schadensersatz nicht kompensieren ließe. Keine dieser Alternativen könnte bejaht werden. Auch ohne eine Sicherungsmaßnahme würde die Vollstreckung oder Geltendmachung des von den Klägern begehrten Rechts möglich bleiben. Ein direkter Schaden würde zwar ohne Sicherungsmaßnahme vermutlich eintreten; er wäre jedoch quantifizierbar und sein Ersatz könnte bei

der Bank auch durchgesetzt werden.

In die Gesamtbeurteilung zu Art. 191 Abs. 1 S. 2 gZPO müsste zudem einfließen, dass diese Norm ein Verfahren anordnet, welches objektiv zu sein hat. Das bedeutet, dass alle im Streit eine Rolle spielenden Interessen Beachtung finden müssen (OLGR München 99, 245 (246) und abzuwägen sind, also auch diejenigen der Bank. Bei Beurteilung und Abwägung der maßgeblichen Interessen der Parteien steht dem Richter – und nur hier! – ein Beurteilungsspielraum zu. Das Interesse der Bank besteht vor allem darin, einen – nach der Lebenserfahrung nur schwer wieder zu reparierenden – immateriellen Rufschaden und Friktionen mit den Vertragspartnern des FATCA zu vermeiden. Vergleichbares müssen die Kläger nicht gewärtigen, zumal da der Ruf des jüngeren Klägers bereits nachhaltig durch die Aufnahme in die sog. Schwarze Liste der Georgischen Nationalbank beschädigt sein dürfte. Demgegenüber wesentlich weniger bedeutend wären die zu erwartenden Vermögensschäden beider Seiten, die voraussichtlich ersetzbar wären.

IV. Fazit

Abschließend ist festzuhalten: Ein Antrag auf Klagesicherung kann in keinem Fall Erfolg haben, wenn nach dem Erkenntnisstand im Zeitpunkt der Sicherungsentcheidung die Klage (im Hauptsacheverfahren) abzuweisen wäre (siehe BVerfGE 34, 160 ff.). Eine den Klägern positive Entscheidung im Sicherungsverfahren darf grundsätzlich nicht mit der im Hauptsacheverfahren zu erwartenden Entscheidung identisch sein. Eine Ausnahme von (2) ist – von Anträgen auf Unterlassung abgesehen – grundsätzlich nur in den Fällen des Art. 191 Abs. 1 S. 2 gZPO gerechtfertigt.

The Role of Court Chairpersons in the Court Administration Process

Ana Shalamberidze

Phd Student (TSU), Regional Hub Attorney (Kutaisi) USAID Rule of Law Program

Introduction

Access to justice and the right to a fair trial largely depend on properly organized processes that are both timely and efficient. This, in turn, can only be achieved if the court administration system is structured in a way that supports judges in making fair decisions. Therefore, in the realm of court administration, it is essential to have an adequate number of human resources and sufficient financial means, enabling the effective realization of the right to a fair trial in accordance with the procedures established by law.¹

The right to a fair trial, as outlined in Article 6 of the European Convention on Human Rights, serves as a common foundation of procedural law for various European states and establishes general principles aimed at improving access to courts, ensuring that courts deliver decisions within a reasonable timeframe, and guaranteeing the right to enforcement of those decisions.²

Additionally, an integral part of the right to a fair trial is informing the public about the courts,

which operate effectively through proper administration mechanisms and good management. Courts themselves disseminate information about their activities, which is prepared and planned through communication channels between the courts and the public.

Moreover, the implementation of justice within the framework of a fair trial does not only involve the work of judges and other legal professionals. This process also includes various activities carried out by state institutions concerning court institutions, as well as the participation of citizens themselves. Furthermore, the smooth functioning of the justice system depends on the availability of appropriate infrastructure (buildings, equipment, justice-supporting staff, etc.).³ Accordingly, both the organization of the court system and the involvement of citizens play a significant role in the realization of the right to a fair trial.

On June 27, 2014, the signing of the Association Agreement between Georgia and the European Union⁴ committed Georgia to establishing an effective court administration system that

¹ Judicial Accountabilities in New Europe, Daniela Piana 2010, 27-29.

² European Convention of Human Rights, 3 September 1953.

³ Consultative Council of European Judges opinion 6 (2004).

⁴ Association Agreement between, on the one hand, Georgia, and on the other hand, the European Union and the European

would promote the strengthening of a fair judicial system and the independence of individual judges.

To achieve this goal, for the first time in its history, the Georgian judiciary, through the High Council of Justice, presented a long-term vision on improving the independence and impartiality of the judiciary, accountability, quality, and access to the court system. The High Council of Justice developed the 2017-2021 strategy and the 2017-2018 action plan for the court system.⁵ According to this document, it was determined that court administration should be reformed in such a way that the independence of the courts would increase in terms of budget expenditure, and the system would be further decentralized. This, in turn, would automatically lead to greater independence and an increase in the functions of court chairpersons.⁶

The article offers readers an analysis of what has changed in terms of court administration following the signing of the Association Agreement between Georgia and the European Union. Specifically, it examines the role of court chairpersons in court management. How does the system function in terms of accountability: does the council determine the issues of daily court management, or has the distribution of court administration powers been delegated to the chairpersons, which has contributed to the establishment of a transparent and effective management system?

1. European Standard of Court Administration

1.1. The Concept and Essence of Court Administration

In the European legal space, court administration encompasses both the management of the judiciary as an independent branch of the rule of law and the governance of each individual court. The term "court administration" refers to the regulation of judicial proceedings, legislative norms, and legal authorities, which are based on constitutional principles and define the fundamental organizational provisions of the court system and the means of carrying out judicial activities.⁷

The practical-functional content of court administration is represented by international and national practices, actions, and instruments that courts primarily implement daily through the provision of services to citizens. The institutional aspect of court administration consists of legally defined authorities that oversee the daily management and governance of court activities. An essential part of court administration involves procedures, as court management itself is a sensitive issue, rooted in the protection of the independence of individual judges. Court administration directly impacts the quality of court activities and, consequently, the effectiveness of justice, which is a crucial outcome of democratic justice. The assessment of court management is based on the quality of the daily activities of the court, the public services provided, and ultimately the realization of the right to access justice.⁸

Atomic Energy Community and their Member States, Chapter III Freedom, Security, and Justice, Article 13.

<https://matsne.gov.ge/ka/document/view/2496959?publication=0>

⁵ chrome-extension://efaidnbmnnnibpcajpcglclefindmkaj/https://old.su-premecourt.ge/files/upload-file/pdf/sasamartlo-sistemis-strategia-2017-2021.pdf (15/03/2024).

Additionally see: <https://shorturl.at/euAPT> [15/03/2024]

⁶ Judicial System Strategy for 2017-2021, Chapter IV Ensuring the Efficiency of the Judicial System, Subchapter III, Section 2.3, Page 22

⁷ *Mindaugas Šimonis*, International Journal of Court Administration, (2019) 10.

⁸ *Andreas Lienhard, Daniel Kettiger*, International Journal for Court Administration, (2017) 9.

At the same time, court management refers to the administrative activities of the courts, which create and maintain the resources and personnel necessary for making court decisions.

In managing courts, it is essential to oversee administrative and financial resources—particularly those areas that are central components for the proper functioning of accountability and oversight mechanisms. Rainer Klopfer, the former President of the Supreme Court of the Canton of Zurich, described the importance of court management as follows: "The court, as a primary service-providing institution and as the most important oversight body for the legal acts and activities of the legislative and executive branches, requires professional, efficient administration. Moreover, this should include creating better working conditions for judges so that they can effectively carry out their primary duty of rendering decisions."⁹

Accordingly, it is important for the self-governing body of judges of the common courts (the High Council of Justice) to establish an administrative mechanism that allows courts and judges to fulfill their tasks—ensuring the protection of citizens' legal rights, the consistent application of the law, and the development of judicial practice—while also considering procedural guarantees in administration, such as the prompt, accurate, and effective delivery of justice. To some extent, proper court management means conducting judicial proceedings in such a way that the process itself adheres to high human rights standards and ensures the right to a fair trial. Therefore, it is crucial to determine how court administration and judges can ensure professional standards that, on the one hand, support the independence and impartiality of courts and judges, and on the other

hand, enable the delivery of swift and high-quality justice.¹⁰

1.2. Council of Europe Standards on Court Management

The Consultative Council of European Judges (CCJE) has identified two main models of court management. In the first model, judges have a minimal or no direct role in the management of courts. They can allocate more time to performing their judicial functions rather than non-judicial tasks, for which they may not be suitably qualified due to their education, experience, or workload. However, courts cannot function properly if administrative issues related to court management, staff recruitment, budgeting, building arrangements, and infrastructure are not aligned with the judges. Regardless of which system is preferred, court funding should come from the central budget, as this system helps protect judges from political pressure, which is essential for achieving the intended objectives.¹¹

The Council of Europe considers the institution of court chairpersons as an effective form of court administration. The document "On Court Chairpersons" provides recommendations to member states regarding their roles and functions. According to the document, chairpersons ensure the efficient functioning of the court, which helps reinforce the court's role and trust in society. Furthermore, court chairpersons play a supportive role in judicial functions, which involves managing case flow and organizing daily court administration issues in such a way that judges can perform their duties without disruption and uphold quality justice. Additionally, court chairpersons are tasked with safeguarding the independence of individual judges and the impartiality of the court, ensuring

⁹ Rainer Klopfer, NZZ No. 141 vom 20. Juni 2005, p. 35.

¹⁰ Andreas Lienhard/Mag. rer. publ. Daniel Kettiger, Berne, International Journal for Court Administration, (2010)

¹¹ Consultative Council of European Judges (2004) 6.

that judges are not burdened with administrative tasks, which are managed by the court's executive, the chairperson.¹²

Additionally, the Council of Europe document on the independence, effectiveness, and accountability of judges¹³ states that court chairpersons are among the key figures responsible for ensuring judicial independence. Chairpersons must promote the maintenance of individual judges' independence and impartiality. Specifically, according to the document, court chairpersons regulate case flow management within courts and, in cases of overload, must organize management and administration in a way that does not hinder judges from making decisions.¹⁴

According to the Council of Europe recommendations, budget planning is an integral part of court administration and its organization varies according to the cultural and historical experiences established from one country to another. When examining the role of each court instance, it can be noted that the court president is the figure most involved in all stages of budget management. In Council of Europe member states, the court chairperson is generally responsible for budget preparation, allocation, daily management, as well as budget evaluation and control. In more than half of the member states, the chairperson is also involved in budget preparation; in slightly less than half of the countries, the chairperson is involved in daily budget management, budget evaluation and control, and budget allocations.¹⁵

1.3. The Role of Court Chairpersons in Administration in European Countries

The role and functions of court chairpersons vary across European countries. However, it is noteworthy that Central and Eastern European countries have undergone similar changes in the rule of law, which is now being experienced by the judiciary in Georgia. Therefore, it is important that the role of court chairpersons in court administration is accurately assessed and understood within our society. Simply importing reform proposals directly from EU countries with high trust in democracy and the rule of law, such as Germany or France, will not significantly improve the effectiveness and quality of our system. Our legal culture and the legacy of the Soviet Union are key factors that differentiate us from EU member countries with strong democracies.¹⁶

In general, the method of appointing court chairpersons varies across European countries.¹⁷ Firstly, they are appointed or elected based on their experience and authority in court management, as well as their leadership qualities. However, it is important to note that the definition of leadership is highly individual and is determined according to the model of court administration in each case. A chairperson with leadership qualities should ensure the safety of all court staff, which includes the proper protection of the rights of both judges and court personnel.¹⁸

In Slovakia, following the Soviet regime, which was characterized by an administration system fully under the authority of the Minister of Justice and court chairpersons,¹⁹ the Minister of Justice decided on the appointment and selection

¹² Consultative Council of European Judges (2016) 19.

¹³ Recommendation CM/REC(2010)12 and explanatory memorandum.

¹⁴ Ibid, para16 and 62.

¹⁵ Commission for the Efficiency of Justice (CEPEJ) 2010, 91.

¹⁶ DAVID KOSAŘ, *Perils of Judicial Self-government in Transitional Societies*, Cambridge University Press (2016)394-395.

¹⁷ Consultative Council of European Judges (2016) 19.

¹⁸ Bert Maan, *International Journal for Court Administration* (2009).

¹⁹ David Kosař, Samuel Spáč, *Hague Journal on the Rule of Law* (2021) 15.

procedures for court chairpersons, and they were accountable to him. After the split of Czechoslovakia, the Minister of Justice in Slovakia developed a rule whereby the selection of court chairpersons had to occur in a competitive environment. Despite this, the same individuals were appointed as chairpersons for years.²⁰ According to this system, a new chairperson would only be appointed to a court if the Minister of Justice decided to replace the incumbent, and the system did not allow for the selection of candidates based on objective criteria. In both the Czech Republic and Slovakia, chairpersons held significant leverage in terms of administration, and there were also issues regarding the individual independence of judges. Chairpersons had the discretion to decide on the promotion of judges and the distribution of cases.²¹

In the Czech Republic, judges of the general courts are appointed by the Minister of Justice, who is presented with candidates by the chairpersons of regional courts. As for the chairperson of a regional court, they are appointed by the President of the Czech Republic based on the Minister of Justice's recommendation. This appointment is made on the basis of a competition conducted by a special selection committee, where the majority of members are still judges. The requirements for the chairperson of a regional court include 5 years of work experience as a judge; however, it is noteworthy that the same person cannot lead the court consecutively. The chairpersons of the Supreme Court and regional courts can submit their candidacies only after 5 years have passed since they last held a position. Additionally, the candidate for court chairperson is required to complete a management course at the court's training academy.²²

In the Czech Republic's judiciary system, all administrative matters not falling under the Council's jurisdiction fall under the Ministry of Justice's competency. The Minister of Justice manages the courts through collaboration with the court chairpersons. In this context, the Minister of Justice has the authority to terminate or annul any administrative act related to court administration. The Minister receives the court regulations, which govern issues related to the organizational structure and administration of the courts, determines the number of judges in each court, and other managerial matters. The Minister maintains a registry of judges and can request any information about a judge.²³

However, issues related to the daily management and administration of the courts do not fall under the Minister of Justice's competence. The court chairpersons are responsible for preparing the court's work plan for the following year, determining the allocation of judges to court chambers, and establishing fair mechanisms for case distribution. Ultimately, the functions related to financial management are divided between the Ministry of Justice and the court chairpersons.

Regional court chairpersons themselves determine the budget for their respective regional courts, which is used for the functioning and management of the courts. As a result, regional court chairpersons participate in budget preparation and planning. Their task is to ensure the functioning of the court considering organizational, economic, financial, and educational aspects. Additionally, the institution of court director operates within the courts, playing a key role in court administration. Court directors are appointed by the court chairpersons based on a competition, and they are usually legal professionals.

²⁰ Ibid.

²¹ DAVID KOSAŘ, *Perils of Judicial Self-government in Transitional Societies*, Cambridge University Press (2016) 28.

²² European Commission: *European Rule of Law Mechanism: input – Czech Republic*, 2021.

²³ Samantha Joy Cheesman, Attila Bado, *International Journal for Court Administration*, (2023) 14(2).

Similarly to the Czech Republic, in Hungary, a comprehensive judicial reform in 1997 established a Judicial Council, which was granted nearly all governmental powers related to the administration of justice. The influence of the Ministry of Justice on the daily activities of the courts seemingly became formal, but this did not diminish its involvement in judicial administration matters.²⁴

According to the latest legislative changes in Hungary, the Minister of Justice became the person responsible for appointing judges and court presidents. In this process, the role of the judicial councils was reduced, as they only have the authority to select candidates. The Venice Commission did not view the new legislative changes positively and noted that maintaining a balance of power concerning the roles and functions of court presidents was crucial for preserving accountability and transparency within the system. Specifically, the Minister of Justice was the direct employer of the court presidents, which could pose risks of interference in their activities, as the Minister held the power of oversight and monitoring over the administrative functions of the court presidents.²⁵

Similar to the Czech Republic and Hungary, Poland also undertook a judicial reform that sparked significant controversy despite the Polish government's explanations for why the specific judicial reforms were justified within the court system. The Polish government emphasized that European standards were being upheld and that, in

addition to the already strong existing guarantees of independence, new provisions were introduced to further strengthen the position of judges in relation to court administration.²⁶

According to the legislative changes, in Poland, court presidents have authority in the direction of court administration, as well as exercising judicial powers. However, the Venice Commission assessed the legislative changes negatively and noted that there is interference by the Minister of Justice in the court administration process, who retains the power to dismiss court presidents without justification within 6 months of the law's enactment. After the 6-month period, the Minister of Justice still retains the power to dismiss court presidents, but only the National Council can delay this decision if it gathers enough votes.²⁷

2. Court Chairpersons and Georgian Legislation

2.1. Legislative Changes According to the Organic Law on Common Courts

According to the Organic Law on Common Courts, court administration and management are primarily held by the High Council of Justice, and only the Council has the authority to determine the territorial jurisdiction of courts, as well as the number of judges, court officials, and their positions and salaries.²⁸ Additionally, in the case of the established 28 district/city and appellate courts, the Council also appoints and dismisses court managers and chairpersons.²⁹

²⁴ Ibid, 18.

²⁵ Venice Commission CLD-AD(2019)004 (15/03/2024), chrome-extension://efaidnbmnnnibpcajpcglclefindmkaj/https://www.venice.coe.int/webforms/documents/default.aspx?pdffile=CDL-AD(2019)004-e.

²⁶ footnote 24.

²⁷ Venice Commission COM(2017)835, 151 para (15/03/2024, chrome-extension://efaidnbmnnnibpcajpcglclefindmkaj/https://www.consilium.europa.eu/media/36886/rule-of-law-poland-en.pdf.

²⁸ Resolution No. 3 of the High Council of Justice of Georgia, June 16, 2020, <https://matsne.gov.ge/ka/document/view/4897597?publication=0>

²⁹ A different rule applies in the case of the Supreme Court. In the case of selecting the chairperson and members, the Parliament of Georgia makes the final decision based on the proposal of the Council, according to the Organic Law on Common Courts, Article 20.

As part of the fourth wave of reforms, new legislative changes were developed, which also regulated the procedure for appointing court chairpersons. According to the new regulation, the role of the Council has not weakened, and it still makes decisions on the appointment of judges, although it can consider consultations provided by the judges.³⁰

The High Council of Justice appointed court chairpersons according to the new rules introduced in the organic law; however, its decisions were mostly formulaic, with the text of the decisions being identical in most cases. Specifically, in the 2022 appointments of court chairpersons, the Council primarily reappointed the existing chairpersons, citing their managerial experience as the main argument in the reasoning section, which was natural since they were already serving in that role. Only in some of the Council's decisions were identified information about consultations with judges, though in certain cases, communication was not established with all of them.

For example, in the appointment of the chairperson of Zugdidi District Court, the Council was guided by the candidate's work experience in a managerial position:³¹ Natruli Akobia had served as the chairperson of Zugdidi District Court for 16 years, and, in fact, other judges were not given the opportunity to have their candidacies considered for the chairperson's position. According to the Council's decision, consultations were not held with Judge Shota Bichia, for instance, who had been serving as a criminal law judge at Zugdidi District Court since May 2014³² and had been appointed lifetime since May 27, 2017.³³

In Tetritskaro District Court, two judges were exercising their authority, and both expressed a desire to be appointed as chairperson. According to the Council's decision,³⁴ both judges were heard during the session, but the sitting chairperson was unconditionally supported and reappointed. The Council's decision does not provide any reasoning as to why the sitting chairperson was reappointed or why the other judge was not given the opportunity to be appointed to the managerial position. The decision does not focus on the managerial qualities of the chairperson either. Therefore, it is unclear on what basis the Council made its choice. There is no clear answer in the decision's reasoning as to whether the court's organizational management was satisfactory in this case. Moreover, the second candidate judge expressed dissatisfaction with the managerial qualities of the sitting chairperson during the Council meeting,³⁵ but the decision does not include a reasoned response to these arguments.

Another important decision of the Council concerns the appointment of the chairperson of the Tbilisi Court of Appeals.³⁶ In this case, unlike the previously mentioned appointments, the Council's decision focused on the managerial qualities of the chairperson. The decision states that the chairperson was recognized by both employees and judges as a good manager.³⁷ However, issues such as the case backlog in the court, citizen satisfaction surveys, or other evaluations that could assess the effectiveness of the Court of Appeals by third parties were not presented at the Council meeting. The main part of the Council's decision focused on consultations with the majority of judges, who participated in the meeting online

³⁰ Organic Law on Common Courts, Article 32.

³¹ <http://hcoj.gov.ge/Uploads/2022/11/108-2022.pdf>.

³² <http://hcoj.gov.ge/ka/%E1%83%A8%E1%83%9D%E1%83%97%E1%83%90%E1%83%91%E1%83%98%E1%83%AD%E1%83%98%E1%83%90.html>.

³³ <http://hcoj.gov.ge/files/pdf%20gadacyvetilebebi/gadawyvetilebebi%202017/50-2017.pdf>.

³⁴ <http://hcoj.gov.ge/Uploads/2023/3/109-2022.pdf>.

³⁵ Order No. 1/108 of the High Council of Justice, October 27, 2022 [15/03/2024].

³⁶ <http://hcoj.gov.ge/Uploads/2022/9/60-2022.pdf>.

³⁷ Ibid.

and positively characterized the sitting chairperson.

According to the Council's decisions, aside from the Tetrtskaro example, no other candidacies were presented or considered during the appointment of court chairpersons. The fact that the Council mainly reappointed the sitting chairpersons, or that no other candidates were put forward by the judges, indicates that the appointments were merely formal and did not create a competitive or healthy environment.

A similar sentiment is reflected in the OECD report on Georgia. "Since 2020, a new procedure for appointing chairpersons in district (city) and appellate courts has been in place. The monitoring group expresses concern about the selection of court chairpersons, as the law does not sufficiently regulate the detailed procedures, and some steps are not even considered in the internal regulations of the High Council of Justice but rely on practice. The Organic Law on Common Courts only mentions consultations with judges. There are no clear criteria for selecting court chairpersons by which candidates could be assessed.' This conclusion is confirmed by a report from a local non-governmental organization, the Georgian Young Lawyers' Association. According to their report, in 2020, only one candidate was nominated for each position, and no interviews were conducted with other candidates. The report also notes that the Organic Law on Common Courts (Article 32 III) allows the selection procedure for court chairpersons to be bypassed. It grants the High Council of Justice the authority to delegate the duties of the court chairperson to one of the judges of the same court before officially appointing a district (city) court chairperson,

and to terminate such delegated authority at any time for any reason."³⁸

2.2. The Role and Function of the Court Chairperson

Court chairpersons play a significant managerial role in the administration and daily management of the general court system. By law, the functions of court chairpersons are quite extensive and filled with responsibility. Specifically, according to the Organic Law, the managerial functions of court chairpersons are carried out through:³⁹

- a) Organization and supervision of the work of the court staff;
- b) Examination of information regarding the flow of cases and delivering information to the council;
- c) Review of citizens' complaints and presentation of information to the council;
- d) Maintenance of court order and implementation of appropriate administrative measures in case of disobedience;
- e) Temporary assignment of cases to judges in the interests of justice;⁴⁰
- f) Distribution of cases through the electronic system in exceptional cases;⁴¹
- g) And other functions.

It is noteworthy that the content of the list of functions of court chairpersons originates from the Organic Law on Common Courts of 1997, which is now repealed, and its normative content has not undergone significant changes. This implies that there have been no substantial legislative changes regarding the functions of the court chairperson.

³⁸ OECD report, 5th round pilot (15/03/2024), chrome-extension://efaidnbmninnbpcjpcglclefindmkaj/https://www.oecd-ilibrary.org/deliver/d709c349-en.pdf?itemId=/content/publication/d709c349-en&mimeType=pdf.

³⁹ Organic Law on Common Courts, Article 32.

⁴⁰ Law on Common Courts, Article 30 V chapter.

⁴¹ On the Approval of the Rules for the Automatic Distribution of Cases in the Common Courts of Georgia through an Electronic System," Decision No. 1/56 of the High Council of Justice, May 1, 2017 [15/03/2024].

a) Appointment and supervision of court officials

According to the Organic Law on Common Courts, the function of the court chairperson is to organize the work of the court staff and carry out supervision, which primarily involves ensuring labor discipline and related oversight. According to Article 49.1 "d" of the Organic Law, the council approves the structure and staffing lists of the court staff, and for this purpose, it does not even require consultation with the court chairperson. As a result, the court chairperson cannot increase the number of positions or alter the functions of officials according to the staffing approved by the council. The court chairperson must be able to determine, based on observing the cases reviewed and remaining pending over the year, how many officials can be employed in each chamber and what functions they should perform. They must be able to organize their activities to avoid court overload and should not be dependent on the council.

For example, by the council's decision,⁴² magistrate judges only have a court clerk (secretary) who performs the duties of a judge's assistant according to the staffing schedule. This hinders the effective functioning of the magistrate judge, as they lack adequate staff to conduct hearings properly, make decisions, and administer justice. Therefore, granting the chairperson the function to determine the staffing schedule, add the number of officials, or their functions would significantly change the situation, both in terms of the chairpersons' independence and effective management within the general court system. Consequently, this system is ineffective from a

management perspective when the court chairperson is not given the opportunity to determine the number and functions of positions based on the needs of justice.

b) Management of Case Flow in the Court

Another significant function of the court chairperson is managing the flow of cases and citizens' complaints/appeals. Instead of taking proactive measures, the chairperson is limited to providing information to the council. The general courts experience a heavy caseload, including civil, administrative, and criminal cases.⁴³ However, the court chairperson lacks the legislative tools to implement measures and must wait for a response from the council.

Furthermore, legislative norms fail to provide court chairpersons with clear, effective functions, and the practical application of these legal provisions remains ambiguous. According to research by the NGO "Court Watch,"⁴⁴ during 2022, there were no reports from court chairpersons regarding the case flow in courts, citizens' complaints, or statistical information discussed at council meetings.⁴⁵ Additionally, the research indicated that court chairpersons do not request the council to address issues of court overload. The only exception noted was the annual reports from the chairperson of the Rustavi City Court, which are sent to the High Council of Justice.⁴⁶

Consequently, the legal requirement for court chairpersons to provide information to the council and to engage in discussions on managing case flow and court overload is not effectively fulfilled. This suggests that the accountability mechanism for court chairpersons is not functioning properly.

⁴² Order No. 1/3 of the High Council of Justice of Georgia, January 16, 2023 [15/03/2024].

⁴³ European Commission for the Efficiency of Justice, 2022 Evaluation Cycle, 55.

⁴⁴ Report on the Kutaisi City and Appellate Courts, 2023, https://drive.google.com/file/d/1sMLuN-hbigMZar8cK_MGx2jGpepj2BTp/view (15/02/2015)

⁴⁵ Ibid, 24.

⁴⁶ Report on the Rustavi City Court, 2023, 10-11, <https://courtwatch.ge/articles/report-rustavi/> (15/03/2024).

The High Council of Justice lacks an effective mechanism to compel chairpersons to address problems in court administration, such as case overload. The breakdown of the accountability mechanism and the non-compliance of chairpersons stem from the established principles of their selection. In a non-competitive environment, selected chairpersons typically do not show initiative to investigate problematic causes of case flow management or actively address these issues with council members to find solutions during meetings.

European experience is different: In the Czech Republic, Hungary, Poland, Bulgaria, and Romania, legislation requires court chairpersons to manage the publication of statistical data on cases resolved and incoming cases, which determines the effectiveness of court administration (clearance rate).⁴⁷ In Georgia, court chairpersons do not publish information about court activities on their websites, which negatively impacts the functioning of the accountability mechanism.

c) Electronic Case Distribution System

The electronic case distribution system is one of the managerial tools that ensures the strengthening of individual judges' independence and the establishment of an effective system, considering objective circumstances. According to the Organic Law on Common Courts,⁴⁸ the electronic distribution of cases among judges is carried out automatically through the electronic system, adhering to the principle of random distribution. By law, it is not the direct obligation of court chairpersons to distribute cases electronically; however, the High Council of Justice has established separate

regulations on this issue.⁴⁹ According to the regulations, court chairpersons have significant functions. Specifically, they:

a) Assign on-call duty in the court for civil, administrative, and criminal cases where the review period is less than 72 hours. In such cases, the electronic distribution of cases does not apply, and the on-call judge appointed by the court chairperson will handle the case.

b) Assign judges to review cases in different specializations or assign a magistrate judge to a district court panel or vice versa. In such instances, the chairperson acts to prevent court overload, but effectively manages the case distribution.

According to the same regulation, court chairpersons have oversight of the electronic case distribution program.

Under the rules for electronic case distribution in the court, court chairpersons make significant decisions regarding case allocation. According to the regulation, they independently resolve issues related to judges' on-call duties and assign cases to judges in different chambers or even to magistrate judges in district courts.

For example, in the Kutaisi City Court, magistrate judges are also assigned by the chairperson's order to resolve civil, administrative, and criminal cases in the Kutaisi City Court, in addition to their duties in the municipalities of Tkibuli, Bagdati, and Tskaltubo.⁵⁰ As a result, these judges experience a doubled workload, as they handle both their regular magistrate duties and cases in the city court. This is supported by statistical data from the Kutaisi City Court,⁵¹ which shows that Judge Tsitsino Kikvadze, who is a magistrate judge, is fully engaged in resolving cases as a judge in the Civil

⁴⁷ David Cosar, *Perils of judicial self-government in transitional societies*, Cambridge University Press 2016, 398-399.

⁴⁸ 58¹ I article.

⁴⁹ Decision No. 1/56 of the High Council of Justice of Georgia, May 1, 2017.

⁵⁰ Report on the Kutaisi City and Appellate Courts, 2023, page 19, https://drive.google.com/file/d/1sMLuN-hbigMZar8cK_MGx2jGpepj2BTp/view (15/02/2015)

⁵¹ Georgian Court Watch, page 19, https://drive.google.com/file/d/1sMLuN-hbigMZar8cK_MGx2jGpepj2BTp/view

Chamber of the Kutaisi City Court.⁵² It is also important to note that, in addition, the chairperson may assign on-call duties to these judges.

Conclusion

The roles and selection procedures for court chairpersons vary across European countries. Standards from the Council of Europe and experiences from European countries show that court chairpersons should have sufficient independence to manage court administration issues independently, within the constraints of the budget and human resources. On the other hand, political influence from the Minister of Justice has been observed in European countries as well, which undermines the independence of court chairpersons and, ultimately, the trust in the judiciary within the public. Political influences on court chairpersons have hindered the effective functioning of the judicial system in European countries.

In Georgia, despite the development of a judicial reform strategy and action plan, the role and functions of court chairpersons have not changed legislatively. Court chairpersons do not serve as an effective link in the court administration system; their functions are insufficient for independently resolving daily management problems, such as making decisions on reducing case flow in courts.

They can only provide information to the High Council of Justice, which then decides whether to address the issue raised by the chairperson.

Furthermore, under the current legislation, the accountability system for chairpersons operates ineffectively; chairpersons typically do not report or provide information to council members as required by law.

It is also noteworthy that the strategy development process did not include a direct provision for increasing the role of court chairpersons; the focus was solely on preparing a system for the decentralization of courts and budgetary independence. Moreover, after the strategy was developed, the process of creating and implementing action plans was delayed, negatively impacting the broad powers of the High Council of Justice and the distribution of court system management. The judicial reform intended to be implemented after the strategy's adoption, which would have enhanced the role of court chairpersons and introduced various management reforms, effectively failed. Legislative changes regarding the selection process for chairpersons did not actually alter their selection process, and the existing chairpersons were retained in their positions. Therefore, we can say that, in terms of court administration, court chairpersons do not have the appropriate roles and functions that would effectively activate the accountability mechanism.

⁵² As of 2021, in the Civil Cases Chamber, Magistrate Judge Tsitsino Kikvadze in the Tkibuli Municipality will handle cases

with the same workload as other judges in the Civil Chamber, such as Darina Abuladze, for example.

Falllösung: Geschäftsbesorgungsverhältnis

Assoz. Prof. Dr. Giorgi Rusiashvili

„Krieg und Vermögensaktiva“

Im Jahr 2016 beauftragte die AG „Horizon Capital“ (nachfolgend: „Horizon“) gegen eine bestimmte finanzielle Vergütung die AG „Kapitalakkumulierer“, mit einem von ihr gewährten Darlehen die Vermögensaktiva der GmbH „Tbilisi Maschinenbauer“ (nachfolgend: „Maschinenbauer“) zu erwerben, diese (für maximal zehn Jahre) bis zu einem Zustand zu verwalten, in dem deren gewinnbringende Veräußerung möglich sein würde, und anschließend entweder diese Veräußerung durchzuführen und den Erlös an die AG „Horizon“ zu übergeben oder das Vermögensaktivum in seiner bereits gestiegenen Wertschöpfung an sie zu übertragen. Im dritten Quartal 2022 erreichte der Wert der Vermögensaktiva von „Maschinenbauer“ ein historisches Maximum, jedoch zögerte die AG „Kapitalakkumulierer“ die Verwertung dieses gestiegenen Wertes zu Gunsten der AG „Horizon“ in irgendeiner Form hinaus.

Das zur Anschaffung von „Maschinenbauer“ erforderliche Darlehen wurde von der AG „Horizon“ zur Verfügung gestellt, wobei die AG „Kapitalakkumulierer“ als neu gegründetes Unternehmen außer den durch dieses Darlehen erworbenen Vermögensaktiva von „Maschinenbauer“ über keine weiteren Vermögenswerte verfügte. Die Übergabe der Vermögensaktiva von „Maschinenbauer“ in natura oder als Erlös aus deren Veräußerung sollte als Erfüllung des Darlehens gelten. Die AG „Horizon“ vertraute auf den Geschäftsführer der AG „Kapitalakkumulierer“ als erfahrenen Manager in diesem Bereich.

Im Jahr 2022 führte die durch den Russland-Ukraine-Krieg hervorgerufene neue politische und wirtschaftliche Realität zum Verschwinden einer Reihe von Märkten, darunter auch des Wettbewerbsmarktes für die von „Maschinenbauer“ produzierten Waren. Infolgedessen stieg der Wert der Vermögensaktiva im Besitz der AG „Kapitalakkumulierer“ mehrfach an. Ein weiteres Wachstum ihres Wertes war nicht zu erwarten, da der Wettbewerbsmarkt vollständig verschwunden war und das „Maschinenbauer“-Werk an der Grenze seiner Produktionskapazität arbeitete. Eine Erhöhung des Unternehmenswertes durch eine Produktionssteigerung oder den Ausschluss zusätzlicher Wettbewerber war daher unmöglich.

Die AG „Horizon“ forderte die AG „Kapitalakkumulierer“ auf, die Anteile zu verkaufen und den Gewinn zu übergeben oder die Anteile zu überschreiben. Die AG „Kapitalakkumulierer“ prüfte die Möglichkeit, die Vermögensaktiva von „Maschinenbauer“ an Dritte zu verkaufen und den Gewinn an die AG „Horizon“ zu übergeben, zögerte jedoch, dies zu tun. Außerdem verweigerte sie die Ausübung einer Option (die formgerecht zwischen den Parteien abgeschlossen und von ihnen als „beiderseitige Vereinbarung“ bezeichnet wurde), die der AG „Horizon“ den Kauf der Vermögensaktiva von „Maschinenbauer“ zum Nominalwert ermöglichte. Ihrer Ansicht nach war diese Option nur bis Ende 2018 gültig, was sie jedoch derzeit nicht beweisen konnte.

Die AG „Horizon“ erwägt, beide Forderungen durch entsprechende Klagen durchzusetzen.

Wird die Haftung des Geschäftsführers der AG „Horizon“ bei Untätigkeit in dieser Angelegenheit in Betracht gezogen?

Lösung des Falles

I. Einleitung: Die Sorgfaltspflicht des Geschäftsleiters – Die zwangsweise Durchsetzung gesellschaftlicher Forderungen.....	45
II. Verpflichtung des Geschäftsführers zum Schutz des Gesellschaftsvermögens.....	45
III. Klage gegen die AG „Kapitalakkumulierer“	46
1. Der Vertrag zwischen der AG „Horizon“ und der AG „Kapitalakkumulierer“	46
2. Leistungspflicht.....	49
a) Die Verpflichtung der AG „Kapitalakkumulierer“ zur Ausführung der Weisungen der AG „Horizon“	49
b) Die Option	50
g) Die Verpflichtung der AG „Kapitalakkumulierer“, die Bedingungen der Option zu erfüllen oder die Vermögenswerte des „Maschinenbauunternehmens“ rechtzeitig zu veräußern	51
3. Reaktion der AG „Horizon“ auf die Pflichtverletzung der AG „Kapitalakkumulierer“ – derivative Haftungsklage.....	51

I. Einleitung: Die Sorgfaltspflicht des Geschäftsleiters – Die zwangsweise Durchsetzung gesellschaftlicher Forderungen

Der Direktor der AG „Horizon“ hätte möglicherweise gegen seine Sorgfaltspflicht gegenüber der Gesellschaft verstoßen, wenn er davon abgesehen hätte, radikale Maßnahmen gegen die AG „Kapitalakkumulierer“ zu ergreifen (einschließlich der Erhebung einer Klage). Dies hätte seine Haftung sowohl gegenüber der Gesellschaft als auch gegenüber deren Aktionären und anderen Gläubigern zur Folge gehabt.

Für den Geschäftsführer einer Handelsgesellschaft, die die Zügel in der Hand hält und täglich zahlreiche wichtige und weniger wichtige Entscheidungen im Zusammenhang mit diesen komplexen Beziehungen treffen muss, kann ein vertragliches Programm oder ein detailliertes Verhaltensszenario nicht erschöpfend festgelegt werden. Daher hat der Geschäftsführer, über die gesetzlich und vertraglich festgelegten Pflichten hinaus, auch sogenannte treuhänderische Pflichten¹ (Fiduciary Duties), die sich in Loyalitäts- und Sorgfaltspflichten unterteilen.

Die Sorgfaltspflichten dienen als Leitprinzipien für die Entscheidungen, die eine Führungsperson im Zusammenhang mit der Leitung der Gesellschaft trifft. In Georgien wird die Sorgfaltspflicht einer Führungsperson durch Art. 50 des Gesetzes über Unternehmer geregelt. In Verbindung mit Art. 52 I dieses Gesetzes wird in den Bereichen der gesellschaftlichen Aktivitäten, in denen keine vorab festgelegten Verhaltensmuster existieren können, das sogenannte „Business Judgment Rule“² („Regel der unternehmerischen Entscheidung“) als Leitprinzip herangezogen. Dabei gibt es jedoch Kriterien und unter allgemeinen Bezeichnungen zusammengefasste Konstellationen, durch die die abstrakten Konturen der „Business Judgment Rule“ konkretisiert werden.

In anderen Rechtsordnungen, wie zum Beispiel der deutschen, können die Sorgfaltspflichten je nach Rechtsform der Handelsgesellschaft unterschiedlich geregelt sein, obwohl der gemeinsame regulatorische Kern und das Wesentliche identisch sind: Die Führungsperson oder der Geschäftsführer ist verpflichtet, für die Mehrung des Gesellschaftsnutzens zu sorgen und Schäden von der Gesellschaft abzuwenden³. Dies bedeutet in erster Linie, dass der Geschäftsführer für den Erhalt und die Mehrung des Vermögens der Gesellschaft Sorge zu tragen hat. Diese Verpflichtung umfasst in allen Gesellschaftsformen ohne Ausnahme die rechtzeitige und effiziente Durchsetzung der rechtlichen Ansprüche der Gesellschaft, auch im Wege der gerichtlichen Auseinandersetzung.

II. Verpflichtung des Geschäftsführers zum Schutz des Gesellschaftsvermögens

Im Fall der AG „Horizon“ handelte es sich um eine Aktiengesellschaft. Der Geschäftsführer einer Aktiengesellschaft ist verpflichtet, auf die rechtzeitige Durchsetzung der Forderungen der Gesellschaft gegenüber Dritten zu achten.⁴ Insbesondere obliegt es ihm, diese Forderungen rechtzeitig geltend zu machen und mit

¹ OGH Nr. 319-302-2017; Nr. 318-884-20116; Nr. 318-225-214-2017; Nr. 318-1158-1104-2014; Nr. 318-457-436-2015; SUSG Nr. 318-522-496-2013; Dschugeli, Haftung der Direktoren gegenüber Gläubigern: Eine vergleichende rechtswissenschaftliche Übersicht der neuen Gerichtspraxis, Georgische Wirtschaftsrechtliche Übersicht VI (2017), 15 ff. mwN.

² OGH Nr. 318-1307-1245-2014.

³ Grigoleit/Grigoleit/Tomasic, AktG, 2. Aufl. 2020, § 93 Rn. 8; BGHZ 21, 357.

⁴ OLG Koblenz NJW-RR 2000, 484; Fleischer in Fleischer (Hrsg.), Handbuch Vorstandsrecht, München 2006, § 7 Rn. 69; BeckOGK/Fleischer, AktG, 1.1.2023, § 93 Rn. 116.

allen möglichen Mitteln zu verhindern, dass sie verjähren.⁵ Der Geschäftsführer ist außerdem verpflichtet, die finanzielle Situation des Schuldners zu prognostizieren und rechtzeitig zu reagieren, indem es bei Verschlechterung der Lage des Schuldners Ansprüche rechtzeitig geltend macht und Klage erhebt, um vor Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners einen Vermögensvorteil für die Gesellschaft zu sichern.⁶ Es kann nicht unbegründet auf die Ansprüche der Gesellschaft verzichten, weder durch Schuldenerlass noch in sonstiger Form.⁷ Ein Zurückhalten von gerichtlichen Geltendmachung der Forderungen seitens des Geschäftsführers ist nur zulässig und gilt nicht als Pflichtverletzung, wenn dafür ein vernünftiger Grund vorliegt.⁸ Als vernünftiger Grund kann beispielsweise gelten, dass die Forderung offensichtlich unbegründet ist, der Schuldner bereits zahlungsunfähig ist und selbst die Verfahrenskosten nicht erstattet werden könnten, das Verfahren sich hinziehen und letztlich wirtschaftlich nachteilig sein könnte, oder wenn aus unternehmenspolitischen Überlegungen eine „Begnadigung“ des Schuldners gerechtfertigt ist.⁹

III. Klage gegen die AG „Kapitalakkumulierer“

Es stellt sich die Frage, ob eine mögliche Klage der AG „Horizon“ gegen die AG „Kapitalakkumulierer“ alle oben genannten Kriterien erfüllte, ob sie eine dringende Notwendigkeit darstellte oder ob das Zurückhalten einer solchen Klage durch eines der oben genannten oder ähnliche Argumente gerechtfertigt war.

1. Der Vertrag zwischen der AG „Horizon“ und der AG „Kapitalakkumulierer“

Der Vertrag zwischen der AG „Horizon“ und der AG „Kapitalakkumulierer“ stellte einen entgeltlichen

Auftragsvertrag im Sinne der Art. 709 ff. ZGB dar, genauer gesagt eine seiner Unterformen, die als „Geschäftsbesorgungsvertrag“ bekannt ist und spezielle Regelungen in Georgien in Art. 716 ZGB findet.

Die Geschäftsbesorgungsvertrag wird wie folgt definiert: Der Geschäftsbesorger (Beauftragte) verpflichtet sich gegenüber dem Geschäftsherr, eine eigenständige wirtschaftliche Tätigkeit zur Wahrung dessen vermögensrechtlicher Interessen auszuüben.¹⁰ Dieses Verhältnis entsteht nur, wenn der Geschäftsbesorger eigenständig fremde Interessen verwaltet, also in das Vermögensfeld des Geschäftsherrn eingreift und jene Angelegenheiten führt, die ursprünglich vom Geschäftsherr selbst „zu erledigen“ waren. Genau dies unterscheidet das Geschäftsbesorgungsverhältnis von gewöhnlichen Dienstleistungs- oder Werkvertragskonstellationen.¹¹ Ein Beispiel: Ein Vertrag zwischen einem Auftraggeber und einem Architekten könnte verschiedene Arten von Leistungen umfassen. Standardmäßige Hauptverpflichtungen wie die Erstellung von Zeichnungen oder die Überwachung von Bauarbeiten tragen Dienstleistungs- oder Werkvertragscharakter, weshalb hier keine Geschäftsbesorgungsverhältnis vorliegt, sondern lediglich ein „gewöhnlicher“ Werkvertrag oder eine Dienstleistung. Der Architekt übernimmt keine Tätigkeiten, die der Geschäftsherr selbst durchführen müsste, da die Anfertigung von Zeichnungen und ähnliche Leistungen ausschließlich dem Architekten obliegen.¹² Anders hingegen, wenn der Architekt zusätzlich verpflichtet wird, Verhandlungen mit Dritten (z. B. Handwerkern) zu führen, den Standort für den Bau auszuwählen und ähnliche Tätigkeiten zu übernehmen. In diesem Fall liegt eine Delegation vor, da diese Tätigkeiten normalerweise vom Geschäftsherrn selbst durchzuführen wären. In Deutschland wird ein solches Verhältnis als „Geschäftsbesorgungsvertrag“ qualifiziert, auf den neben

⁵ BGH WM 1982, 582; OLG Koblenz NJW-RR 2000, 484; KG GmbHR 1959, 257; *Fleischer*, Handbuch Vorstandsrecht (oben Anm. 4), § 7 Rn. 69.

⁶ BGH WM 1982, 582; OLG Koblenz NJW-RR 2000, 484; KG GmbHR 1959, 257; *Fleischer*, Handbuch Vorstandsrecht (oben Anm. 4), § 7 Rn. 69.

⁷ OLG Koblenz NJW-RR 2000, 484; *Fleischer*, Handbuch Vorstandsrecht (oben Anm. 4), § 7 Rn. 69; BeckOGK/*Fleischer*, 1.1.2023, AktG § 93 Rn. 116.

⁸ OLG Koblenz NJW-RR 2000, 484; *Fleischer*, Handbuch Vorstandsrecht (oben Anm. 4), § 7 Rn. 69; BeckOGK/*Fleischer*, AktG, 1.1.2023, § 93 Rn. 116.

⁹ BeckOGK/*Fleischer*, AktG, 1.1.2023, § 93 Rn. 116.

¹⁰ *Rusiashvili*, Geschäftsbesorgungsvertrag und Treuhandvertrag, DGZR 7/2023, 47.

¹¹ *Rusiashvili*, DGZR 7/2023 (s. oben Anm. 10), 47.

¹² Staudinger/*Martinek/Omlor*, BGB, Berlin 2017, Rn. B 13 ff.

den Normen des Dienstvertrags (§§ 611 ff. BGB) aufgrund des Verweises in § 675 BGB auch bestimmte Bestimmungen des Auftragsvertrags (§§ 662 ff. BGB)¹³ Anwendung finden. Auch in Georgien stellt dieser letztgenannte Fall ein Geschäftsbesorgungsverhältnis im Sinne von Art. 716 ZGB dar, als eine spezielle Form des entgeltlichen Auftragsvertrags.

Der „Betriebsführungsvertrag“ stellt einen der Standardfälle des „Geschäftsbesorgungsverhältnisses“ dar¹⁴, und genau eine solche Konstellation lag im Vertrag zwischen der AG „Horizon“ und der AG „Kapitalakkumulierer“ vor.

Die Geschäftsbesorgung muss sich in einer aktiven Handlung äußern. Sie umfasst sowohl faktische als auch rechtliche Tätigkeiten, wobei die Besorgung fremder Geschäfte in der Regel im rechtlichen Bereich liegt. Die übernommene Tätigkeit muss eigenständig sein. Dieses Merkmal bezieht sich in erster Linie auf das Verhältnis zwischen dem Geschäftsbesorger und dem Geschäftsherrn. Der Geschäftsbesorger muss gegenüber dem Geschäftsherrn eine gewisse Unabhängigkeit besitzen und die Möglichkeit haben, auf Grundlage eigener Entscheidungen zu handeln – einen Raum für eigenständiges Handeln. Dienstleistungen, die vom Geschäftsführer keine eigenständige Willensbildung erfordern, fallen nicht unter den Begriff der Geschäftsführung.¹⁵

Die Tätigkeit muss wirtschaftlicher Natur sein.¹⁶ Zunächst erfordert die Wahrnehmung fremder vermögensmäßiger Interessen einen „Bezug zum Vermögen“. Es reicht nicht aus, dass die Leistung als solche einen bestimmten wirtschaftlichen Wert besitzt, da jede im Rahmen von Dienstleistungen oder Verträgen auszuführende Tätigkeit in der Regel nur gegen Entgelt erbracht werden kann. Insofern besitzen auch sie einen gewissen Vermögenswert. Im Gegensatz dazu müssen Handlungen, die im Rahmen eines „Geschäftsführungsverhältnisses“ ausgeführt werden, einen direkten Einfluss auf die vermögensrechtliche Stellung des Geschäftsherrn haben. Es ist nicht erforderlich, dass es sich um eine Vermehrung oder Verwaltung des Eigentums handelt – auch die bloße „Erhaltung“ des Vermögens, um es vor Gefahren zu schützen, fällt

unter den Begriff der Geschäftsführung. Die Tatsache, dass der Ausführende ein eigenes Interesse an der Geschäftsführung hat, schließt die Ausführung der Tätigkeit „im Interesse eines Dritten“ nicht aus.¹⁷

Die oben beschriebene Beziehung zwischen der AG „Horizon“ und der AG „Kapitalakkumulierer“ ist nach Art. 716 ZGB als Geschäftsbesorgungsvertrag zu qualifizieren, da sie alle Merkmale dieser Rechtsbeziehung aufweist. In diesem Fall ging es um die Ausübung eines vermögensrechtlichen Interesses der AG „Horizon“ durch die selbständige wirtschaftliche Tätigkeit der AG „Kapitalakkumulierer“. Konkret strebte die AG „Horizon“ danach, aus den Aktiva des Unternehmens „Maschinenbauer“ einen Gewinn zu erzielen. Zu diesem Zweck beauftragte sie die AG „Kapitalakkumulierer“, auf ihre (der AG „Horizon“) Kosten das genannte Vermögen zu erwerben, zu entwickeln und nach einer bestimmten Zeit entweder zu einem vorteilhafteren Preis zu verkaufen oder direkt in das Eigentum der AG „Horizon“ zu übertragen. Dies war der abstrakte Plan, dessen konkrete Umsetzung die AG „Kapitalakkumulierer“ übernommen hatte. Obwohl die Durchführung dieses Plans das Geschäft der AG „Horizon“ betraf, wurde die Ausführung jedes einzelnen Details der AG „Kapitalakkumulierer“ übertragen. Der Grund für diese Delegation lag darin, dass die AG „Horizon“, im Gegensatz zur AG „Kapitalakkumulierer“, weder über die notwendigen zeitlichen noch personellen Ressourcen oder das Fachwissen verfügte, das für die Umsetzung dieses Vorhabens erforderlich war. Der Erwerb, die Verwaltung und die anschließende Veräußerung oder Übergabe der Aktiva des „Maschinenbauers“ an die AG „Horizon“ zu einem höheren Wert musste in allen Einzelheiten von der AG „Kapitalakkumulierer“ geplant und durchgeführt werden. Dazu gehörte der Erwerb und die Eigentumsübertragung der Vermögenswerte des „Maschinenbauers“, die Entwicklung einer Managementstrategie, die Verwaltung über einen bestimmten Zeitraum (wobei die Höchstdauer mit der AG „Horizon“ vereinbart wurde) und letztlich der Verkauf zu einem möglichst hohen Preis oder die Übergabe der Vermögenswerte mit gesteigertem Wert an die AG „Horizon“. Somit lag eine Delegation der

¹³ *Rusiashvili*, DGZR 7/2023 (s. oben Anm. 10), 48.

¹⁴ BGH NJW 1982, 1817.

¹⁵ *Rusiashvili*, DGZR 7/2023 (s. oben Anm. 10), 48.

¹⁶ Staudinger/*Martinek/Omlor*, Berlin 2017, Rn. A 16.

¹⁷ *Rusiashvili*, DGZR 7/2023 (s. oben Anm. 10), 48.

ursprünglich von der AG „Horizon“ auszuführenden Tätigkeit an die AG „Kapitalakkumulierer“ im Rahmen ihrer eigenständigen wirtschaftlichen Tätigkeit vor, was das wesentliche und zentrale Merkmal eines Geschäftsbesorgungsvertrags darstellt. Für die Durchführung der ihr übertragenen Tätigkeit erhielt die AG „Kapitalakkumulierer“ eine Vergütung und konnte auch die Erstattung zusätzlicher Aufwendungen verlangen, was ebenfalls dem Paradigma der Geschäftsbesorgungsvertrag entspricht.

Der AG „Kapitalakkumulierer“ stand weder ein Anteil am endgültigen Gewinn aus dem Verkauf der Aktiva noch am jährlichen, laufenden Gewinn zu, was deutlich macht, dass es sich lediglich um eine an sie delegierte Tätigkeit im Interesse der AG „Horizon“ handelte.

Die AG „Kapitalakkumulierer“ übernahm die oben beschriebene Tätigkeit im Rahmen jener Geschäfte, die eigentlich dem Geschäftsherrn obliegen – nämlich den Erwerb von Vermögenswerten und deren späteren Verkauf zu einem höheren Preis mit der Absicht, einen Gewinn zu erzielen. Diese Tätigkeit gehört zum genuinen Vermögensbereich dessen, der den Gewinn realisieren möchte. Es ist zulässig, diese Tätigkeit lediglich zu delegieren – was das Geschäftsbesorgungsverhältnis begründet – und es ist unmöglich, sie derart vom Bereich des Eigentümers zu trennen, dass dies einer „gewöhnlichen“ Dienstleistungskonstellation gleichkommt.

Das mit dieser Tätigkeit verbundene Risiko, welches in Art. 716 ZGB durch den Begriff „Aufwand“ definiert ist und die Übernahme von Risiken bezeichnet – nicht aber die Erstattung von Aufwendungen des Geschäftsbesorgers, die bereits in Art. 717 des ZGB geregelt ist (siehe oben) – trug die AG „Horizon“. Zunächst dadurch, dass das Geld, mit dem die Aktiva des „Maschinenbauers“ erworben und verwaltet werden sollten, wirtschaftlich der AG „Horizon“ „gehörte“ (der Verlust dieses Geldes war dem Risiko der AG „Horizon“ zuzuordnen). Die Tatsache, dass dieses Geld in Form eines Darlehens gewährt wurde, ändert nichts an dieser Konstellation, da das Darlehen als zurückgezahlt galt, wenn die Mittel aus dem Verkauf der Aktiva des „Maschinenbauers“ zurückgeführt wurden (vgl. Art. 379 des ZGB). Die AG „Kapitalakkumulierer“ hatte lediglich die Aufgabe, der AG „Horizon“ mit deren

eigenem Geld den Gewinn zu bringen und sonst nichts. Das Darlehen stellte keinen eigenständigen Bestandteil dieser Beziehung dar, und die Parteien hatten kein separates Interesse daran – die AG „Horizon“ war keine Kreditinstitution und ihr primäres und hauptsächliches Interesse bestand nicht darin, Zinsen aus dem Darlehen zu ziehen. Die AG „Kapitalakkumulierer“ durfte dieses Geld nicht für andere persönliche Zwecke als für die delegierten Ziele verwenden. Tatsächlich diente das Darlehen nur als Mittel zur Bereitstellung von Geld und zur Absicherung eines minimalen Risikos. Die AG „Horizon“ gewährte das Darlehen an ein neu gegründetes Unternehmen, welches außer den mit dem Darlehen gekauften Aktiva des „Maschinenbauers“ keine weiteren Vermögenswerte besaß. Wenn das Unternehmen – ob verschuldet oder unverschuldet – die Verwaltung dieser Aktiva nicht erfolgreich durchführen konnte und diese an Wert verloren, hätte die AG „Horizon“ nicht nur die Chance auf einen Gewinn aus dem Verkauf der Aktiva, sondern auch das verliehene Geld verloren. Obwohl die AG „Horizon“ dem Geschäftsführer der AG „Kapitalakkumulierer“ als erfahrem Manager in diesem Bereich vertraute, war dessen persönliche Haftung ausgeschlossen, da die „Geschäftsführung“ ausschließlich von der AG „Kapitalakkumulierer“ übernommen wurde, deren Rechtsform, die einer Aktiengesellschaft war und deren Vorstand und Aktionäre in der Regel nicht gegenüber den Gläubigern haften, außer in absoluten Ausnahmefällen.

Daher stellte die Tatsache, dass die AG „Horizon“ der AG „Kapitalakkumulierer“ die finanziellen Mittel in Form eines Darlehens zur Verfügung stellte, keine Veränderung des Paradigmas der Risikoverteilung oder der Zuordnung der Tätigkeiten zu den Sphären der Beteiligten dar. Vielmehr diente dies als Absicherung gegen das minimale Risiko, dass, falls die Aktiva des „Maschinenbauers“ aus irgendeinem Grund innerhalb des festgelegten Zeitraums nicht verkauft werden könnten, oder falls die AG „Kapitalakkumulierer“ oder der „Maschinenbauer“ insolvent werden sollte, oder etwaige Schwierigkeiten bei der buchhalterischen Abgrenzung von Gewinn und Kosten aus der Verwaltung der Aktiva auftreten sollten, die AG „Horizon“ zumindest das ursprünglich für diese Tätigkeit aufgewendete Geld zurückerhalten würde.

Dementsprechend handelte die AG „Kapitalakkumulierer“ auf Kosten und Risiko der AG „Horizon“, was das letzte konstitutive Merkmal darstellt, das in Art. 716 des georgischen Zivilgesetzbuches festgelegt ist. Somit ist eindeutig, dass dieses Rechtsverhältnis als Geschäftsbesorgungsvertrag zu qualifizieren ist.

Auch wenn durch die Einbringung des Darlehenselements auf rechtlicher Konstruktionsebene die Beziehung einen Anschein eines gemischten Vertrags erlangen könnte, bleibt der Hauptregelungskern – unabhängig davon, welche Theorie zur Regelung gemischter Geschäfte herangezogen wird – weiterhin die Bestimmungen des Auftragsvertrags und dessen spezifische Ausprägung, nämlich die Normen des Geschäftsbesorgungsvertrags.

2. Leistungspflicht

Im Jahr 2022 stieg der Wert der Vermögenswerte der AG „Kapitalakkumulierer“ mehrmals an. Ein weiteres Wachstum ihres Wertes war jedoch nicht mehr zu erwarten, da der Wettbewerbsmarkt bereits vollständig verschwunden war und das Werk „Maschinenbauer“ an der Grenze seiner Produktionskapazität arbeitete. Somit waren die sogenannten „profit and business opportunities“, wie sie in der Wirtschaftswissenschaft bezeichnet werden, bis zum dritten Quartal 2022 vollständig realisiert. Nach allgemein anerkannter Auffassung werden „profit and business opportunities“ weitgehend dem materiellen Kapital eines Unternehmens gleichgestellt und durch die Mechanismen des Kapitalschutzes geschützt.¹⁸

In diesem Fall bedeutet dies, dass das Ziel einer effektiven Verwaltung der Vermögenswerte und der Steigerung ihres Werts, das mit dem Geschäftsbesorgungsvertrag gegenüber der AG „Kapitalakkumulierer“ gesetzt worden war, bereits erreicht worden war. Folglich ist die Verpflichtung in diesem Teil als erfüllt zu betrachten. Die AG „Kapitalakkumulierer“ war gemäß den Art. n 709 und 715 Abs. 1 ZGB verpflichtet, die Vermögenswerte des Maschinenbauunternehmens an die AG „Horizon“ zu übergeben, unabhängig von der Gültigkeit der Kaufoption. In jedem Fall war

die AG „Kapitalakkumulierer“ verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der erhöhte Wert der Vermögenswerte in irgendeiner Form der AG „Horizon“ zugutekam, da der Auftrag darin bestand, die Vermögenswerte des Maschinenbauunternehmens auf genau diesen Zustand zu bringen (maximale Wertsteigerung) und nicht, diese Vermögenswerte dauerhaft für sich selbst oder für die AG „Horizon“ zu behalten. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung würde als Vertragsverletzung im Sinne der „Abweichung vom Vertrag“ im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrags angesehen.¹⁹ Dies ist ein Fall, in dem der Geschäftsbesorger nicht nur eine bestimmte Handlung unterlässt, sondern das Vertragsziel insgesamt ändert. In diesem Fall, ab dem Zeitpunkt, zu dem der Wert der Vermögenswerte des Maschinenbauunternehmens ihr theoretisches oder praktisches Maximum erreicht hatte, stellte die Weigerung der AG „Kapitalakkumulierer“, diese zu veräußern oder der AG „Horizon“ zu übertragen, eine Abkehr vom ursprünglichen Ziel dar und setzte ein neues Ziel, das darin bestand, die Vermögenswerte nicht zum höchstmöglichen Preis zu veräußern (eine weitere Wertsteigerung war nicht mehr möglich), sondern sie für eine unbestimmte Zeit selbst zu verwalten.

a) Die Verpflichtung der AG „Kapitalakkumulierer“ zur Ausführung der Weisungen der AG „Horizon“

Selbst wenn man außer Acht lässt, dass die AG „Kapitalakkumulierer“ aufgrund des Inhalts des Geschäftsbesorgungsvertrags bereits verpflichtet war, die Vermögenswerte des Maschinenbauunternehmens zum günstigsten Zeitpunkt (maximaler Wert) an die AG „Horizon“ zu übertragen oder an Dritte zu verkaufen, um den erzielten Gewinn der AG „Horizon“ zukommen zu lassen (was äußerst unwahrscheinlich ist, wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt), entstand diese Verpflichtung in jedem Fall nach der expliziten Weisung der AG „Horizon“ in Bezug auf diese Angelegenheit.

Im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrags ist der Geschäftsbesorger verpflichtet, die expliziten

¹⁸ Baumbach/Hueck/Fastrich, GmbHG, 19. Aufl. 2010, § 30 Rn. 34; Gehrlein/Born/Simon/Kuntz, GmbHG, 3. Aufl. 2017, § 30 Rn. 50.

¹⁹ MüKoBGB/F. Schäfer, 9. Aufl. 2023, BGB § 665 Rn. 30.

Weisungen des Geschäftsherrn genau zu befolgen (Art. 712 Abs. 1 des georgischen Zivilgesetzbuches). Der Geschäftsbesorger hat kein Recht, von diesen Weisungen abzuweichen, selbst wenn ihre Ausführung dem Geschäftsführer schaden könnte (Art. 712 Abs. 3 ZGB). Diese Weisungen sind jedoch durch den Tätigkeitsbereich und das Geschäftsbesorgungsprogramm des Geschäftsbesorgers begrenzt.²⁰ Problematisch könnten Weisungen sein, die zu einer radikalen Änderung des Tätigkeitsfeldes führen (z.B. der Wechsel von einem landwirtschaftlichen Unternehmen in den Bildungssektor). In allen anderen Fällen muss der Geschäftsbesorger die Weisungen „peinlich genau“ (meticulously) ausführen.²¹ Es ist unerheblich, wie sinnvoll der Geschäftsbesorger die Weisung erachtet²², da ihm kein Ermessensspielraum bleibt, weder bei der Entscheidungsfindung noch bei der Ausführung der Weisung²³.

Durch das Recht, Weisungen zu erteilen, das sich aus Art. 712 ZGB ableitete, hatte die AG „Horizon“ jederzeit die Möglichkeit, die Kontrolle über die Verwaltung der vom Geschäftsbesorger übernommenen Tätigkeit an sich zu ziehen.²⁴ Dies tat sie auch, indem sie dem Geschäftsbesorger explizit mitteilte, dass das dritte Quartal 2022 der ideale Zeitpunkt sei, um den Gewinn aus der von der AG „Kapitalakkumulierer“ übernommenen Tätigkeit zu realisieren. Dies sollte entweder durch die direkte Übertragung der Vermögenswerte des Maschinenbauunternehmens in das Eigentum der AG „Horizon“ oder, nach dem Verkauf an Dritte, durch die Übertragung des Gewinns an die AG „Horizon“ geschehen.

b) Die Option

Das Recht der AG „Horizon“, eine Forderung gegen die AG „Kapitalakkumulierer“ geltend zu machen,

könnte sich auch aus der in der Fallbeschreibung erwähnten „Optionsvereinbarung“ ergeben.

Das „Optionsrecht“, dessen einzig gesetzlich geregelter Fall das Vorkaufsrecht darstellt (Art. 509 ZGB – was hier jedoch nicht zutraf), kann auf drei alternative rechtliche Konstruktionen gestützt werden.²⁵ Diese sind: das „unwiderrufliche Angebot“²⁶, der „Optionsvertrag“²⁷ und der „Hauptvertrag mit aufschiebender Bedingung durch eine Optionsklausel“²⁸.

Von den drei genannten Möglichkeiten ist es am wahrscheinlichsten, dass die Parteien dieses „Optionsrecht“ rechtlich in Form eines sogenannten „Optionsvertrags“ geregelt haben, da sie auf eine „gegenseitige Vereinbarung“ über das Optionsrecht hingewiesen haben. Ein Optionsvertrag (auch bekannt als „Optionsvereinbarung“ oder „Angebotsvertrag“²⁹) liegt vor, wenn der Vertrag ein bindendes Angebot des Optionsverpflichteten sowie die Bedingungen enthält, unter denen der Berechtigte die ihm eingeräumte Möglichkeit ausüben kann. In der Regel muss der Optionsberechtigte für die Einräumung der Option eine Gebühr zahlen (das sogenannte „Bindungsentgelt“³⁰). Diese Gebühr war in diesem Fall durch den Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der AG „Kapitalakkumulierer“ und der AG „Horizon“ geregelt, der der Option vorausging und auf dessen Grundlage die Option gewährt wurde. Beim Optionsvertrag beruht die Option auf dem gemeinsamen Willen des Optionsgebers und des Optionsberechtigten³¹, wobei die Ausübung der Option ausschließlich durch die einseitige Willenserklärung des Berechtigten erfolgt. Dadurch wird das Prinzip der Konsensualität gewahrt.³²

Auch in diesem Fall haben die Parteien übereinstimmend erklärt, dass sie einen gemeinsamen Willen in Bezug auf die Option bekundet haben. Folglich erscheint die rechtliche Konstruktion des

²⁰ MüKoBGB/F. Schäfer, 9. Aufl. 2023, BGB § 665 Rn. 12.

²¹ MüKoBGB/F. Schäfer, 9. Aufl. 2023, BGB § 665 Rn. 13; BGH NJW 2008, 1309.

²² BGH NJW 1979, 1879.

²³ MüKoBGB/F. Schäfer, 9. Aufl. 2023, BGB § 665 Rn. 13.

²⁴ MüKoBGB/F. Schäfer, 9. Aufl. 2023, BGB § 665 Rn. 12.

²⁵ MüKoBGB/Busche, 9. Aufl. 2021, BGB § 145 Rn. 73 ff.

²⁶ Weber, Der Optionsvertrag, JuS 1990, 251; MüKoBGB/Busche, 9. Aufl. 2021, BGB § 145 Rn. 74; BGH NJW 2006, 2843 Rn. 20; BGH BB 1962, 1303.

²⁷ MüKoBGB/Busche, 9. Aufl. 2021, BGB § 145 Rn. 75; BGH BB 1962, 1303; BGH NJW 1987, 1069; BGH NJW-RR 1987, 1228.

²⁸ MüKoBGB/Busche, 9. Aufl. 2021, BGB § 145 Rn. 76; BGH BB 1962, 1303.

²⁹ MüKoBGB/Busche, 9. Aufl. 2021, BGB § 145 Rn. 75

³⁰ Georgiades, Optionsvertrag und Optionsrecht, FS-Larenz 1973, 429.

³¹ Georgiades, Optionsvertrag und Optionsrecht (oben Anm. 30), 429.

³² MüKoBGB/Busche, 9. Aufl. 2021, BGB § 145 Rn. 75.

„Optionsvertrags“ als die passendste, um ihren tatsächlichen Willen in die rechtliche Ebene zu übertragen.

g) Die Verpflichtung der AG „Kapitalakkumulierer“, die Bedingungen der Option zu erfüllen oder die Vermögenswerte des „Maschinenbauunternehmens“ rechtzeitig zu veräußern

Die AG „Kapitalakkumulierer“ weigerte sich, die „Bedingungen der Option zu erfüllen“, das heißt, im Falle der Ausübung des Optionsrechts durch die AG „Horizon“ (welche dieses Recht weiterhin als gültig betrachtete), freiwillig die rechtlichen Positionen (Eigentum an den Vermögenswerten des „Maschinenbauunternehmens“), die durch die Option vorgesehen waren, zu übertragen.

Die Optionsvereinbarung ist als integraler Bestandteil des Geschäftsbesorgungsvertrags zu betrachten, welcher eine alternative Erfüllungspflicht (*obligatio alternativa*) gemäß Art. 374 ZGB vorsah. Nach Art. 374 ZGB hat der Schuldner grundsätzlich das Recht, zwischen den Verpflichtungen zu wählen. Dieses Wahlrecht könnte jedoch aufgrund der Besonderheiten des Geschäftsbesorgungsvertrags modifiziert worden sein, sodass das Wahlrecht auf den Gläubiger, in diesem Fall die AG „Horizon“, übergeht. Unabhängig davon, ob eine solche Modifikation stattgefunden hat, ist die AG „Kapitalakkumulierer“ jedenfalls verpflichtet, mindestens eine der Pflichten zu erfüllen. Da sie jedoch keine der Verpflichtungen erfüllt, verletzt sie damit ihre Verpflichtungen aus dem oben genannten Vertrag.

Nach Ansicht der AG „Kapitalakkumulierer“ war die Option nur bis 2018 gültig und im Jahr 2022 bereits erloschen. Im Gegensatz dazu war die AG „Horizon“ der Auffassung, dass das Optionsrecht auch im Jahr 2022 noch in Kraft war und konnte dies, im Gegensatz zur AG „Kapitalakkumulierer“, erfolgreich nachweisen. Folglich erschien eine Klage gegen die AG „Kapitalakkumulierer“ zu diesem Zeitpunkt in jedem Fall aussichtsreich.

3. Reaktion der AG „Horizon“ auf die Pflichtverletzung der AG „Kapitalakkumulierer“ – derivative Haftungsklage

Es stellt sich die Frage, ob der Geschäftsführer der AG „Horizon“ im Falle einer Verzögerung der freiwilligen Erfüllung der oben genannten Verpflichtungen durch die AG „Kapitalakkumulierer“ verpflichtet war, dieses Recht gerichtlich zwangsweise geltend zu machen.

Wie oben ausgeführt, stellte ein solches Verhalten seitens der AG „Kapitalakkumulierer“ gemäß den Art. 709 ff. ZGB eine Pflichtverletzung dar. Angesichts des Zögerns der AG „Kapitalakkumulierer“, den erhöhten Wert der „Maschinenbauer“ unverzüglich zu realisieren, könnte es für den Geschäftsführer der AG „Horizon“ erforderlich gewesen sein, sofort zu reagieren und Zwangsmaßnahmen in dieser Richtung zu ergreifen, sei es durch die Erhebung einer Klage oder durch die Einleitung anderer rechtlicher Zwangsmechanismen, insbesondere:

Wie oben bereits erwähnt, umfasst die Pflicht des Vorstands zur Wahrung des Vermögens der Gesellschaft auch die Pflicht, die Ansprüche der Gesellschaft zeitnah und effektiv durchzusetzen. Allein die Tatsache, dass die Gesellschaft einen Anspruch gegen den Schuldner behält, bedeutet an sich nichts, wenn dieser Schuldner insolvent geworden ist.³³ Aus diesem Grund ist der Geschäftsführer der Gesellschaft verpflichtet, im Falle einer drohenden Zahlungsunfähigkeit des Schuldners die Ansprüche rechtzeitig geltend zu machen und so die Gesellschaft vor einem wirtschaftlichen Schaden in Form einer Entwertung der Forderung zu bewahren.³⁴ Genau eine solche Situation lag im vorliegenden Fall vor: Der Wert des Unternehmens „Maschinenbauer“ hatte aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Situation ein historisches Maximum erreicht. Ein weiterer Wertverfall war unausweichlich, und die genaue Vorhersage dieses Verfalls war aufgrund der Unmöglichkeit, alternative Märkte in diesen komplexen Handelsbeziehungen vorherzusehen, nicht möglich. Der Wertverfall war jedoch unvermeidlich, sodass der günstigste Zeitpunkt für die Veräußerung

³³ BGH WM 1982, 582; OLG Koblenz NJW-RR 2000, 484; KG GmbHR 1959, 257; *Fleischer*, Handbuch Vorstandsrecht (oben Anm. 4), § 7 Rn. 69.

³⁴ BGH WM 1982, 582; OLG Koblenz NJW-RR 2000, 484; KG GmbHR 1959, 257; *Fleischer*, Handbuch Vorstandsrecht (oben Anm. 4), § 7 Rn. 69.

oder Übertragung der Vermögenswerte an die AG „Horizon“ genau in dem im Sachverhalt beschriebenen Zeitraum lag. Die AG „Kapitalakkumulierer“ verfügte über kein weiteres Vermögen, das ausgereicht hätte, um den durch den Wertverlust der Vermögenswerte des „Maschinenbauers“ entstandenen Schaden auszugleichen. Daher hatte die aus der primären (Erfüllungs-)Pflichtverletzung folgende sekundäre Schadensersatzpflicht (gemäß Art. 394 I-III, 709 ZGB) für die AG „Horizon“ keinen wirtschaftlichen Wert. Folglich war der Geschäftsführer der AG „Horizon“ verpflichtet, die AG „Kapitalakkumulierer“ genau zu diesem Zeitpunkt rechtlich zur Erfüllung der primären Verpflichtung zu zwingen.

Durch die Unterlassung der Nutzung dieser rechtlichen Zwangsmechanismen verletzte der Geschäftsführer der AG „Horizon“ seine Sorgfaltspflicht gegenüber der Gesellschaft gemäß § 50 Abs. I, II des Gesetzes über die gewerblichen Unternehmer. Ohne jegliche vernünftige Grundlage nahm er den Wertverlust des Anspruchs der Gesellschaft passiv hin und hätte daher gegenüber der Gesellschaft für den entstandenen Schaden haftbar gemacht werden müssen. Es gab keine Umstände, die es im Rahmen der üblichen unternehmerischen Beurteilung gerechtfertigt hätten, dass der Geschäftsführer in diesem Fall von der Erhebung einer Klage oder der Anwendung anderer rechtlicher Zwangsmechanismen abgesehen hätte.

Da es sich bei der AG „Horizon“ um eine Aktiengesellschaft handelte, hatten gemäß § 50 Abs. III und § 222 des Gesetzes über die gewerblichen Unternehmer ein oder mehrere Aktionäre der AG „Horizon“ das Recht, im Rahmen einer derivativen Haftungsklage –

also in eigenem Namen, jedoch zugunsten der Aktiengesellschaft – den Anspruch auf Schadensersatz gegen den Geschäftsführer geltend zu machen.

Neben der Haftung des Geschäftsführers gegenüber der Gesellschaft, sei es direkt oder in Form einer derivativen Haftungsklage, könnte dieses Verhalten des Geschäftsführers gemäß § 37 ZGB³⁵ auch der Gesellschaft selbst gegenüber ihren Gläubigern (einschließlich der Aktionäre) zugerechnet werden. Theoretisch könnte dies die Grundlage für eine zusätzliche Haftung der Gesellschaft gegenüber diesen Gläubigern schaffen, auch wenn dies in der Praxis eher unwahrscheinlich ist.

Wahrscheinlich ist, dass im Rahmen der Zwangsvollstreckung gegen die AG „Horizon“ ihre Gläubiger gemäß den Art. 55 ff. des Gesetzes über die Vollstreckungsverfahren die Forderungen der AG „Horizon“ pfänden und deren Vollstreckung zu ihren Gunsten verlangen können. Dieses Institut ermöglicht es den Gläubigern, auch die Forderungen der AG „Horizon“ gegen ihren eigenen Geschäftsführer zu pfänden und zu vollstrecken.

Selbst wenn die AG „Horizon“ (oder ihre Aktionäre) darauf verzichten würde oder vollständig ablehnen würde, Schadensersatzansprüche aufgrund der Verletzung der Sorgfaltspflicht des Geschäftsführers geltend zu machen, würde dieser Verzicht gemäß der Analogie zu Art. 176 Abs. VI des Gesetzes über die gewerblichen Unternehmer die Gläubiger nicht binden. Sie hätten das Recht, auf Grundlage der oben genannten Konstruktion die Ansprüche der Gesellschaft auf sich zu übertragen und die Zahlung des Schadensersatzes zu ihren Gunsten zu verlangen.

³⁵ Diese Haftung erstreckt sich auch auf Aktiengesellschaften – vgl. BGH NJW 2005, 2451; *Schöpflin*, Der nichtrechtsfähige Verein,

Köln 2002, 397 ff.; *MüKoBGB/Leuschner*, 9. Aufl. 2021, BGB § 31 Rn. 3 mwN.

► **Art. 408, 412 gZGB**

Die zur Beseitigung des Schadens entstandenen Kosten, die durch das rechtswidrige und schuldhafte Verhalten einer anderen Person verursacht wurden, müssen im Klageanspruch genau bestimmt oder tatsächlich aufgelistet sein, und der Betrag muss konkretisiert werden.

Berufungsgericht Tbilisi, Besch. v. 22.03.2019, № 2\B – 242

Der Kläger arbeitete in der Werkstatt der Fabrik der Beklagten. Während der Ausführung seiner dienstlichen Pflichten erlitt er eine Verletzung und verlor sein rechtes unteres Glied. Der Kläger fordert von der Beklagten die Erstattung der Kosten für die Erneuerung der Hüftgelenkprothese in Höhe von 44.590 Lari sowie zukünftig die Erstattung der mehrfachen Erneuerungskosten der Prothese, nachdem die Garantiezeit der Prothese abgelaufen ist, basierend auf entsprechender zukünftiger Dokumentation einer in Georgien lizenzierten Klinik im Bereich der Prothesen-Orthopädie.

Der Kläger hat bereits aus demselben Grund Klage eingereicht, in der er 166.941 Lari forderte. Dieser Betrag umfasste neben der medizinischen Versorgung alle weiteren Nebenkosten. Diese Klage wurde stattgegeben, und die Beklagte hat dem Kläger den gesamten Betrag vollständig erstattet. Ein Teil dieses Betrags sollte an die deutsche Klinik „Otto Bock“ überwiesen werden. Jedoch fiel der Kurs des georgischen Lari während des Prozesses, weshalb der Betrag nicht mehr ausreichte. Der Kläger wandte sich an die Beklagte, um

den fehlenden Betrag zu erhalten, jedoch lehnte die Beklagte seine Bitte ab. Aus diesem Grund musste der Kläger die notwendige Behandlung in der türkischen „Otto-Bock“-Klinik durchführen, wo ihm eine orthobionische Prothese von „Otto Bock“ mit einer zweijährigen orthopädischen Garantie anstelle der üblichen fünf Jahre eingesetzt wurde.

Die Garantie der Prothese bedeutet, dass diese nicht dauerhaft ist, abgenutzt wird und sich ihr physiologischer Zustand ändert, was die Erneuerung der Prothese erforderlich macht. Nach Ablauf dieser Garantiezeit konnte der Kläger die Prothese trotz ordnungsgemäßer Nutzung nicht mehr verwenden, da sie ihm Unannehmlichkeiten bereitete. Er wandte sich mit seinen Beschwerden an den Arzt, der feststellte, dass eine Erneuerung der Teile der deutschen Prothese notwendig sei. Diese Erneuerung sei nun in Georgien möglich, aber die Erneuerung der Prothese durch zertifizierte Spezialisten des Rehabilitationszentrums „Otto Bock“ koste 44.590 Lari. Die zweijährige Garantie des ursprünglichen Prothesenteils sei abgelaufen und eine Erneuerung innerhalb dieser Garantie nicht mehr möglich.

Die Beklagte erkannte die Klage nicht an und wies darauf hin, dass sie bereits alle für die klinische Behandlung des Klägers erforderlichen Kosten gezahlt habe. Diese Kosten seien für die Behandlung des Klägers in Deutschland entstanden, jedoch habe der Kläger stattdessen die Behandlung in der Türkei durchgeführt. Außerdem habe die Beklagte dem Kläger bereits immateriellen Schaden in Höhe von 50.000 Lari vollständig erstattet und sei zu keiner weiteren Entschädigungszahlung verpflichtet. Die Beklagte sei auch nicht für die Beschädigung der Prothese verantwortlich.

Aus den Gründen:

Erwägungen des erstinstanzlichen Gerichts: Die Klage wurde abgewiesen, da die Voraussetzungen des Art. 992 gZGB nicht vorlagen. Insbesondere fehlte ein kausaler Zusammenhang zwischen dem Verhalten des Arbeitgebers und der Erneuerung der Prothese. Hinsichtlich des zweiten Antrags stellte das Gericht fest, dass die Forderung des Klägers, eine Verpflichtung aufzuerlegen, die „noch nicht entstanden und nicht eingetreten“ ist, unbegründet sei. Zudem sei es unmöglich, im Voraus die spezifischen Aspekte und den Betrag der Prothesenerneuerung festzulegen, die möglicherweise in der Zukunft erforderlich werden könnten.

Erwägungen des Berufungsgerichts: Durch die Entscheidung der Zivilkammer des Berufungsgerichts wurde die Berufung des Klägers teilweise stattgegeben. Der angefochtene Beschluss, der die Ablehnung der Klage beinhaltete, wurde in diesem Teil aufgehoben, und es wurde ein neuer Beschluss gefasst, wonach die Beklagte zur Zahlung von 19.444 Lari zugunsten des Klägers verpflichtet wurde. Im übrigen Teil blieb die Entscheidung, die Klage abzulehnen, unverändert.

Das Gericht stellte mithilfe eines Gutachtens fest, dass die Notwendigkeit eines Prothesenwechsels beim Kläger auf natürliche physiologische Veränderungen des Körpers zurückzuführen sei (dies schließt eine Gewichtszunahme ein, die in der Regel nach einer Amputation des unteren Gliedes/der Gliedmaßen auftritt und insbesondere in diesem Fall mit der Unfähigkeit, aufgrund der Hüftgelenkprothese aktive körperliche Belastung durchzuführen, verbunden ist). Diese Veränderungen erforderten entsprechende medizinische Eingriffe.

Obwohl der Kläger seine Prothese in Ankara im „Otto Bock“-Zentrum erhielt, wurde festgestellt, dass die deutsche Firma „Otto Bock“ in 56 Ländern, einschließlich Ankara, Vollvertretungen hat. Jede dieser Vertretungen ist befugt, unter der Marke „Otto Bock“ Prothesen herzustellen. Daher spielt es keine Rolle, in welcher Niederlassung die Prothese gefertigt wird. Dies widerlegte die Behauptung der Beklagten, dass sie die Behandlung in einer deutschen Klinik finanziert

habe, während der Kläger die Behandlung in einer türkischen Klinik durchführen ließ.

Nach den Art. 35 und 44 des Arbeitsgesetzbuchs sowie den Art. 316 I und 317 I gZGB entschied das Berufungsgericht, dass Schäden, die durch Körperverletzungen und gesundheitliche Beeinträchtigungen verursacht wurden, im Rahmen der deliktischen Haftung zu entschädigen sind. Gemäß Art. 992 des GZGB ist der Kläger verpflichtet, das Vorliegen des Schadens, dessen Umfang sowie den kausalen Zusammenhang zwischen der Handlung und dem eingetretenen Ergebnis nachzuweisen. Das Verhalten des Schuldners muss nicht nur schuldhaft, sondern auch schadensursächlich sein. Dementsprechend obliegt es dem Schädiger, das Fehlen von Rechtswidrigkeit und Verschulden nachzuweisen.

Das Berufungsgericht berief sich auf die Art. 408 und 412 gZGB und stellte fest, dass es für den Schuldner vorhersehbar war, dass die Prothese nach einer gewissen Zeit repariert oder ausgetauscht werden müsste, und die Reparaturkosten der Prothese belaufen sich auf 19.444 Lari. Daher war der Anspruch des Klägers auf Erstattung dieses Betrags begründet.

Hinsichtlich der zweiten Klageforderung, die Erneuerungskosten der Prothese nach Ablauf der Garantiezeit auf der Grundlage zukünftig ausgestellter Dokumentationen einer in Georgien lizenzierten orthopädischen Klinik zu verlangen, erklärte das Berufungsgericht, dass der Kläger Anspruch auf Erstattung der Erneuerungskosten jedes Mal habe, wenn dies erforderlich wird. Die in der Klage eingereichte Forderung, wie sie gestellt wurde, habe jedoch keine Erfolgsaussichten.

Das Berufungsgericht stellte fest, dass der Kläger mit der zweiten Forderung nicht die Erstattung ein bereits feststehendes oder tatsächlich entstandenes Kosten verlangte, sondern die Bestimmung von Erfüllungsbedingungen durch Dritte, also durch eine in Georgien lizenzierte orthopädische Klinik, auf der Grundlage einer zukünftigen Kostenschätzung. Das Berufungsgericht berief sich auf Art. 325 gZGB und stellte fest, dass der Kläger nicht die Erstattung eines bestimmten Betrags gefordert hatte, der sich auf konkrete Beweise stützen würde. Folglich könne das Gericht die in dieser Form gestellte zweite Klageforderung nicht anerkennen, da es eine hohe

Wahrscheinlichkeit gebe, dass eine Forderung, die auf konkreten Beweisen beruht (z. B. einer Kostenschätzung, die von einer orthopädischen Klinik ausgestellt wird), von der Beklagten als ungerecht angesehen und daher angefochten wird.

Erwägungen des Obersten Gerichts: Die Beklagte legte eine Kassationsbeschwerde ein und forderte die Abweisung der Klage durch eine neue Entscheidung, da das Berufungsgericht den Fall aufgrund einer falschen Interpretation bestimmten Gesetzes Art. sowie einer fehlerhaften Bewertung der Tatsachen entschieden habe. Die Beklagte argumentierte, dass das Berufungsgericht die Umstände falsch bewertet habe, und stützte ihre Beschwerde auf dieselben Gründe, die bereits zur Nichtanerkennung der Klage geführt hatten.

Die Zivilkammer des Obersten Gerichts Georgiens erklärte die Kassationsbeschwerde gemäß Art. 391 des georgischen Zivilprozessgesetzbuches für unzulässig. Die Kassationskammer wies darauf hin, dass der Kassator keine zulässige und begründete Kassationsbeschwerde vorgelegt habe, um die Argumentation der Berufungskammer zu widerlegen. Insbesondere hatte der Kläger seine Beweislast in Bezug auf die im Klageantrag (im stattgegebenen Teil der Klage) angeführten strittigen Umstände vollständig erfüllt und durch Vorlage entsprechender Beweismittel das Vorliegen des erlittenen Schadens, dessen Ursache und dessen Höhe nachgewiesen. Die Beklagte konnte mit keinen überzeugenden Argumenten die Argumente des Klägers widerlegen.

Sopiko Zarandia